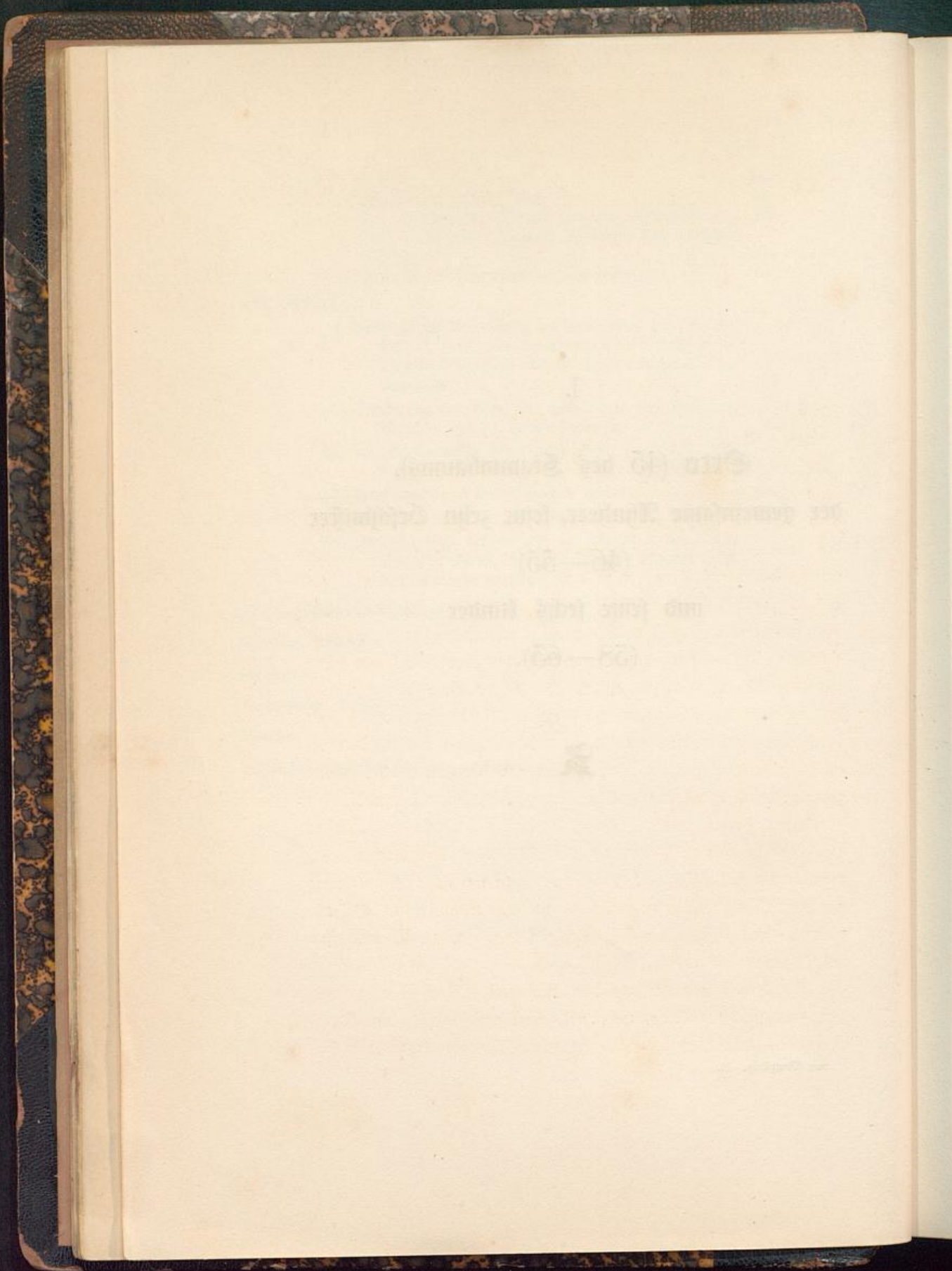


I.

Otto (45 des Stammbaums),
der gemeinsame Ahnherr, seine zehn Geschwister
(46—55)
und seine sechs Kinder
(58—63).





In dem ersten Bande der Geschichte des Geschlechtes von Tümppling findet sich auf S. 253 bemerkt, daß Otto's Vater, Oswald von Tümppling auf Tümppling (und nicht auch auf Casikirchen!), im Jahre 1518 als zum ersten Mal, und zwar mit Anna Marie geb. von Creutz, verheirathet erscheint. Nur dieses eine Mal geben die erhaltenen Nachrichten uns von ihr Kunde. Außerdem wissen wir von ihr nur, daß einer ihrer Brüder der bekannte Melchior von Creutz, beider Rechte Doctor, war, welcher am 24. October 1555, 55 Jahre alt, auf seinem Schlosse Frohburg (in Sachsen, nicht weit nördlich von Altenburg) starb und dem in der dortigen Kirche ein schöner Grabstein gewidmet ist, und daß eine Schwester von ihr an Meidhardt von Molau zu Molau bei Camburg verheirathet war. 1547 hatten die Molau, in der Person von Hans von Molau, auf Leislau (oberes Gut), zusammen mit Oswald von Tümppling den Ernestinern gehuldigt — mit ihnen huldigten den Söhnen Johann Friedrich's des Mittlern aus der Grafschaft Camburg noch die Bose auf Jöthen, die Bünau auf Schinditz, die Elben auf Rodameuschel, die Münch auf Döbritschen, Münchengofferstedt und Würchhausen, die Weidenbach auf Leislau (unteres Gut) und Schieben und die Würchhausen auf Posewitz.

Die Creutz sind ein aus dem Fürstenthum Sachsen-Altenburg und dem Hochstift Naumburg-Weitz stammendes altes und angesehenes Rittergeschlecht, gleichen Stammes mit dem erloschenen Ge-

schlecht von Zechau, mit diesem einen silbernen Schild mit schwarzem Pfahle führend. Die Hauptbesitzungen der Creutz waren die Schlösser Pölzig und Heuckwalde, südlich von Zeitz, und Frohburg. Anna von Creutz schenkte ihrem Gemahl vier Töchter und einen Sohn, Otto, im Jahre 1530 geboren. Er war damals der einzige Stammhalter des Geschlechtes; außer ihm und seinem Vater lebte nur noch ein einziges männliches Mitglied desselben, Jakob, der Ordensbruder im Kloster Bürgel (Bd. I. 241).

Von den Töchtern wissen wir, daß eine schon vor dem Tode des Vaters sich verheirathet hatte, von zwei anderen, daß sie noch das Jahr nach dem Tode desselben, also 1552, bei ihrer Stiefmutter lebten. Diese, Agnes geb. von Beulwitz, hatte Oswald vor 1536 geheirathet. Sie gehörte dem alten thüringischen Geschlechte an, welches von den Sorben herkommen soll und welches auf Beulwitz bei Saalfeld saß. Hans Gangolf auf Lohma im Schwarzburgischen, Sebastian und Hartmann Dietrich zu Eichicht waren ihre Brüder. Sie schenkte Oswald noch zwei Söhne, Hans (50), geboren ungefähr 1539, und Oswald (51), nach 1542 geboren, und ebenfalls vier Töchter. Von diesen, beim Tode des Vaters noch ganz jung, waren, soviel bekannt, drei verheirathet, und zwar von diesen Elisabeth zwischen 1559 (also nach dem Tode des Vaters) und 1570 mit Sittig von Nachwitz auf Roschwitz und eine andere, wohl Amalie, zwischen 1559 und 1576 mit Rudolf Edlem von der Planitz.

Während über das Leibgedinge von Otto's Mutter Nichts erhalten ist, sahen wir schon S. 269 des ersten Bandes, daß Agnes am 21. Mai 1535 zu Dresden durch Herzog Georg ein Leibgedinge auf dem Rittergut Tümppling und dessen Zugehörungen gereicht erhielt, und zwar 40 Gulden jährlicher Zinsen nebst dem Weinzehnten zu Gofferstedt (also von den Radebergen, mit denen Oswald 1513 von Herzog Georg belehnt worden war — Bd. I. 248) und 100 Gulden zu einer Behausung. Alles dies sollte ihr, solange

sie lebte, durch die Lehnserben gereicht werden, welche das Leibgut aber auch durch eine Auszahlung von 600 Gulden sollten ablösen können. Der Herzog hatte ihr dieserhalb Georg von Münch zu Döbritschen und Christoph von Münch zu Würchhausen zu Vormündern gesetzt.

Oswald hinterließ also eine blühende Familie, freilich nur drei Söhne, ohne daß sonst ein Agnat am Leben gewesen wäre. Es war dasselbe Verhältniß, wie zwanzig Jahre zuvor. Allerdings war damals der dritte der lebenden männlichen Mitglieder, Jakob, Mönch im Kloster Bürgel und der zweite derselben, unser Otto, erst ein Jahr alt, während er jetzt gerade volljährig war. Seine Stiefbrüder waren aber kaum zwölf und neun Jahre alt. Kaum mündig geworden, im Jahre 1560, starb Hans 1562 eines gewaltsamen Todes und ebenso starb Oswald jung und unverheirathet, so daß im Jahre 1567 Otto mit seinem jungen erstgeborenen Sohne Wolf Christoph I. allein den Mannstamm vertrat.

Dazu kam, daß, nachdem Oswald kaum die Augen geschlossen, der Friede in seiner Familie auf lange Zeit gestört wurde durch die Zwistigkeiten, welche sich bis zum Jahre 1563 zwischen Otto und seiner Stiefmutter abspielten. Diese werden letztere wohl auch veranlaßt haben, nicht in Tümping zu bleiben; wenigstens erscheint sie im Jahre 1560 als zu Naumburg wohnhaft, woselbst sie wohl auch gestorben sein wird. Sie lebte aber noch am 17. Juli 1568. Otto scheint nicht ohne Schuld an diesen Zwistigkeiten gewesen zu sein. So sehr er in späteren Jahren durch Umsicht und andere Eigenschaften sich auszeichnete, welche ihm ganz besondere Vertrauensstellungen einbrachten und vermöge deren er seinem Geschlechte eine zweite Blüthezeit gab, die Blüthezeit des 15. Jahrhunderts überragend durch Fundirung des Geschlechts auf stattlichen Grundbesitz, so wenig scheint er in seinen jüngeren Jahren Herr seiner Leidenschaften, besonders seines Jähzorns, geworden zu sein. Zunächst hatte sein Vater dadurch für sein Studium sorgen

wollen, daß er für ihn, einige Jahre vor seinem Tode, das Lehn „Sendt Johannes auf dem Berge“, d. h. eine Präbende des Klosters Sulza, erworben hatte.

Mit der Reformation war nämlich dieses, 1063 vom Pfalzgraf Friedrich II. von Sachsen a. d. h. Goseck, Herrn zu Weisenburg, Brene und Sulza, dem Apostel Petrus geweihte Stift aufgehoben worden. An seiner Stelle, dort auf dem Berge, wo jetzt das Rittergut Bergsulza steht, befand sich vorher sehr wahrscheinlich die alte Burg im Burgwart Sulza, welche an die Pfalzgrafen von Sachsen gekommen war.

Obgleich schon Herzog Wilhelm III., welcher aus der Schloßkapelle zu Weimar eine Stiftskirche gemacht hatte, aus diesem Grunde die beiden Stiftskirchen zu Sulza und Bibra nach Weimar hatte versetzen wollen, erhielten doch erst seine Neffen und Erben, Kurfürst Ernst und Herzog Albert, im Jahre 1482 vom Papste Sixtus IV. die Genehmigung zu dieser Versetzung, welche aber schließlich doch nicht zu Stande kam. Nach der Ortschronik von Bergsulza, von 1842, hätten die Büнау Ende des 15. Jahrhunderts die Propsteigüter (nicht die Präbenden) in Lehn bekommen. Nach der Reformation hätte Oswald von Tümppling und nach seinem Tode sein Bruder Otto zwei Präbenden — es gab deren sechs, von denen eine Philipp von Lobeda gehabt hatte —, und zwar die Präbenden S. Johannis und Vicarie S. Crucis, zusammen 30 Jahre, gehabt.

Es ist hierbei zu bemerken, daß der dort genannte Oswald der Vater Otto's ist, von welchem dieser Abschnitt handelt. Wenn die Ortschronik von Bergsulza sagt, nach Oswald's Tode seien die Präbenden auf seinen Bruder Otto übergegangen, so ist das nicht möglich, denn dieser starb mindestens 20 Jahre vor seinem älteren Bruder (Bd. I. 263). Es ist vielmehr sein Sohn, unser Otto, gewesen, auf welchen die Präbenden übergegangen sind. Oswald besaß das geistliche Lehn Vicarie S. Crucis aus einem

uns unbekanntem Rechtstitel. Was aber das Lehn S. Johannis betrifft, so geht aus den im Thalsteiner Archiv abschriftlich liegenden Akten „Otto von Tümppling genießt ein geistliches Lehn zu Bergsulza zur Unterstützung bei seinen Studien, überläßt dasselbe aber dem jungen Georg von Molau. 1551. 1552“ (Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar Reg. Mm fol. 82 S. 55) hervor, daß Oswald's Schwager Melchior von Creutz von den Vorfahren Georg's von Weise zu Rastenberg diese Präbende zu Lehn gehabt und dieselbe Weise mit der Bitte aufgelassen hatte, sie, entsprechend dem Wunsche Oswald's, dessen Sohn Otto, Melchior's Neffen, zu überlassen.

Otto scheint nun damals den Studien wenig obgelegen zu haben. Sein heftiger Charakter war es auch, der ihn nicht dazu kommen ließ. Er hatte nämlich zu Beginn des Jahres 1551 das Unglück gehabt, seinen Knecht, Bartholomäus Erfurt, zu entleiben. Er scheint es freilich im Stande der Nothwehr gethan zu haben, denn neben dem Leichnam Erfurt's war eine geladene Büchse mit gespanntem Hahn gefunden worden. Wie dem nun aber auch sein mag, Otto ward jedenfalls landesflüchtig, als der Achtsprozeß gegen ihn angestellt werden sollte. Noch lebte sein Vater, welchem er, kurz vor dessen Tode, damit schweren Kummer bereitete. So war er auch noch abwesend, als derselbe am 11. April 1551 zu Tümppling starb und darauf vor der Cyriakskirche begraben wurde. Wir wissen dies aus der Zeugenaussage, welche sich auf S. 283 des ersten Bandes findet und wo es unter 6 heißt: „Item an des Alten timplings begrebnis wehre Otto von Timpling nicht zu hause gewesen, sondern sein müssen.“

Erst nach länger denn zwei Jahren, am 27. Juli (Donnerstags nach Jacobi) 1553, wurde Otto von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, welcher das Jahr zuvor aus seiner fünfjährigen Gefangenschaft zurückgekehrt war, begnadigt und wurde die wieder ihn eingeleitete Untersuchung niedergeschlagen, wofür ihm

die Zahlung von 20 guten Schock (525 Mark nach heutigem Gelde) an die Kirche zu Camburg aufgegeben wurde.

Wir bemerken, daß wir in Bezug auf diese That Otto's der Darstellung in Wolf Otto's von Tümppling geschichtlichen Nachrichten über unsere Familie folgen, da es uns nicht geglückt ist, die betreffenden Akten ausfindig zu machen. Uns ist im Ernestinischen Gesamt-Archiv, Reg. Ss fol. 796 e. 178 Nr. I., unter dem Jahre 1552 die Notiz begegnet: „Otto von Tümppling hat seinen Knecht entleibt,“ und eine Erinnerung an seine Begnadigung findet sich in seinem Schreiben an Johann Friedrich den Mittleren, den Sohn des auch für ihn großmüthigen Johann Friedrich, vom 6. September 1560, in welchem Otto sagt: . . . „durch ermellte erschießunge, so doch mit hoch obrigkeit recht vnd freundschaftt vorglichen.“

Noch bemerken wir, daß uns als ältestes Gerichtsprotokoll im Archiv zu Tümppling im Jahre 1878 dasjenige von 1577 begegnet ist.

In einem Promemoria von 1552 (in den Akten „Otto v. T. genießt ein geistliches Lehn etc.“) heißt es: „ . . . Baldt darnach (nach 1551 22. II und vor 11. IV) hat sich zugetragen, das Tumppling sein Knecht erschossen und nicht mehr studirt“. Ferner finden wir in den Akten „Schriften betr. die Vormundschaft der hinterlassenen Kinder Dswalds von Tumppling 1551/52“ (Ernestin. Gesamtarchiv Reg. Gg sub von Tümppling) einen Hinweis auf jenen Vorfall in dem Schreiben von Otto's Stiefmutter d. d. Tümppling 10. März (Donnerstags nach Invoeavit) 1552 an Johann Friedrich, in welchem sie sagt: . . . „Das meyn Stieffsohn izunder ungefehrlich 21 jar altt ist, der dan vomn wegenm seyner vorebrechunge nicht anheymisch“ . . . Dann findet sich in dem „Vortragß zwischen Otto von Thümppling, seiner Stieffmutter vnd geschwistere“ vom 10. Juli (Montag nach Kilian) 1559 (Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. II. fol. 159^b—162^b) die

Stelle: „Nachdeme er auch selbst zu gemeiner erbschafft noch sechzigß gulden einzubringem schuldig, welche ime die Mutter durch Christoffel Monch vnd Wolf von Weidenbach zu seiner handelunge zugeschickt.“ Und endlich bezieht sich darauf in den Akten: „Schriften betr. die Streitigkeiten zwischen Otto von Tümp- ling einerseits und seiner Stiefmutter sowie ihren rechten Kindern bezw. deren Vormündern andererseits 1559/61. 1563“ (Ernestin. Gesamtarchiv Reg. Gg sub von Tümp- ling) in dem schon er- wähnten Schreiben Otto's vom 6. Sept. 1560 die Bemerkung: „Der sechzigß gulden so sie“ (die Stiefmutter) „vor mich des er- schiessens etc. ausgeben bin ich gestendigß.“

Otto war also in der zweiten Hälfte des Jahres 1553 wieder zu Hause. Aus dieser Zeit stammt der Abschied vom 9. November 1553 zwischen ihm und der Gemeinde zu Abtlöbnitz, welchen wir bei der Darstellung der Beziehungen von Tümp- ling zu dieser Ge- meinde später kennen lernen werden.

Zu jenen Zeiten der Selbsthilfe paßte ein heftiger Charakter wie es derjenige Otto's war. Noch öfters begegnen wir Aus- flüssen desselben, und dies noch in einem Alter, in welchem sonst das Blut schon kühler zu werden beginnt. So sehen wir Otto noch in den Jahren 1564, 1566, 1567 in Händeln mit Standes- genossen und ruhig ihres Wegs ziehenden Gesellen. Alles dies hat das Sachsen-Ernestinische Gesamtarchiv zu Weimar treulich aufbewahrt.

1564 ist es nämlich der uns schon aus der Geschichte Dswald's, allerdings in sehr ungünstiger Weise, bekannte Wilhelm von Würch- hausen auf Posewitz, welcher sich bei Johann Friedrich dem Mitt- leren bitter über Otto's „tolllichen vnd selbweldigen beginnens“ beklagt (Reg. Gg sub von Tümp- ling — 3243). Des Herzogs Rätthe befehlen bei Übersendung der Klageschrift an den Schosser zu Camburg, am 20. April (Donnerstag nach Misericordia), letz- terem, Otto vor sich zu laden und ihm im Namen des Herzogs

sein Mißfallen zu vermehren „mit dieser ernstern vnderfagung, das der von Tumpling sich solchs oder dergleichen furnhemens gegen dem von Würchhausen hinfurder genzlich enthalten vnd ime vff wegen vnd straffen sicher vnd vhelich“ (velie, veilie, sicher, gefahrlos) „gehen, handeln vnd wandeln lassen vnd das nicht anderß halten solte bey vormeidung seiner f. g. straff vnd vngnade.“

Aus einer Registratur-Notiz vom 10. October desselben Jahres geht übrigens hervor, daß Würchhausen sich dann auch seinerseits gegen Otto „solle tetlichen beginnens vnderstanden haben“.

Zwei Jahre später, am 18. Februar 1566, übersenden dann die Weimariſchen Rätthe dem Schosser eine Beschwerde von Hans von Weidenbach über Otto „einer Beschedigung und Vorwundung halbem, die er Ime onuorschemenlich vnd one getanne Ursachen zugefugt“. Die Rätthe halten dafür, „das demselben durch eine Verhor am bequemsten Abzuhelffen“ und beauftragen den Schosser, die Partheien zu verhören, „Vleiß anwenden sie derwegen Im der gute nach Gelegenheit zuuergleichen“ und dem Herzoge die Strafe vorzubehalten. „Daran geschicht Irer f. gn. Meynung vnd wir sind dir in gunstigen Willen gewogen.“ (Reg. Gg sub von Weidenbach.)

Hans von Weidenbach waren wir bisher noch nicht begegnet. Wir fanden Heinrich von Weidenbach auf Leislau (unteres Gut) und Wolf auf Schieben unter denjenigen Rittermäßigen der Grafschaft Camburg, welche zusammen mit Otto's Vater 1547 den Ernestinern huldigten.

Im Jahre 1567 endlich ging es Steffan Baier aus Heiligenkreuz schlecht. Wie es in dem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm (sein älterer Bruder Johann Friedrich der Mittlere war nach einer dreizehnjährigen Regierung, wegen der Grumbach'schen Händel, in welche ihn seine Leichtgläubigkeit verwickelt hatte, von Kaiser Ferdinand I. in dem Frühjahr dieses Jahres in die Acht erklärt und in eine 28jährige Gefangenschaft abgeführt worden)

an den Schosser von Camburg, vom 11. August (Reg. Gg sub von Tümppling) heißt, hatte Otto am schönen siebenten Maitage Jenen „vor der Naumburg vff frier landtstraßen vberritten vnnnd ohne alle gegebene vrsachenn“ (so behauptete wenigstens der arme Steffan) „gewallthettiger weiß seine Puchßen ahn ihme vnnnd vff seinem haubt emtzwey geschlagenn, desßgleichen sich hernacher mit gantz beschwerlichen drauwortenn kegen ihme hören vnd vornehmenn lassen.“

Der Herzog trägt daher dem Schosser auf, Otto vorzuladen, ihm dies Alles vorzuhalten, ihm „vnnsers ernstes misfalleinn“ anzuzeigen, die von ihm für den Fall, daß Otto's Schuld sich aus der Untersuchung heraussstelle, verwirkten 100 Thaler „vnmachlessig“ einzubringen und ihn zu veranlassen, mit Baier sich abzufinden und zu vergleichen. Auch solle Otto „hinfurter bey vormeidunge vnnsers ernstes straffe vnnnd vnnngnade kegen ihme friedlich vnnnd dermaßenn erzeigen, damit ehr sich ober ihnen mit fugenn ferner nicht zu beclagen habenn möge. Daran geschicht vnnsere meinunge.“

Aus den drei hier angeführten Fällen können wir einen Schluß auf Otto's Temperament ziehen und wir begreifen, zumal er von 1551—1553 landesflüchtig sein mußte, daß Georg von Weise zu Rastenberch (bei Buttstedt) ihm („Mein freuntlichen Dinst zuvor Erbar vnnnd vhester besonder guthen freunt“) unter dem 28. October (Mittwoch am Tage Simonis et Judae) 1551 schrieb, er habe ihm wohl, auf Wunsch seines Vaters Oswald und seines Oheims Melchior von Creutz, das geistliche Lehn S. Johannis zu Sulza überlassen, allein da er erfahren, daß er auf das Studium „gantß unbedacht“ sei, und da das Lehn von seinen Vorfahren „zu gottes ehre fundirt und bestellt ist worden“ und er, als Patron, darauf zu halten habe, daß es „dazu gebraucht, darzu es bestellt ist,“ so fordere er ihn auf, sich des Lehns fortan gänzlich zu enthalten. . . . „Bin euch sonsten zu dienen phevflissen.“

Aus den schon angeführten Akten: „Otto von Tümppling genießt ein geistliches Lehn etc.“, in welchen sich vorstehendes Schreiben findet, ersehen wir aber, daß Otto kurz zuvor, am 15. October (Donnerstag nach Dionysius), auf das Lehn („mein lehn zu Solza auffm Berge“) zu Gunsten seines Veters Georg von Molau, „mit aller Gerechtigkeit, wie ichs inne gehabt und gebraucht habe“, verzichtet hatte. (Urkunden-Anhang 2.)

Diese Thatsache brach auch den Bewerbungen des Pfarrers zu Sulza, Johann Baptista, um die Pfründe Otto's für einen seiner Neffen die Spitze ab. Derselbe hatte sich zunächst hinter den Rath zu Stadt-Sulza gesteckt. Dieser hatte denn auch am 17. Februar (Dienstag nach Invocavit) 1551 an Johann Friedrich den Mittleren berichtet, daß einige Pfründen, „allhie zu Sulza im stift auf dem Berg“ ledig wären und daß der Pfarrer den Herzog bitten wollte, „das dieselbigen denenn mochten gelassen werdenn, so darauf studirenn und etwas lernen kunten, dieweylem dann obberurte pfründe zuvorn solche Leutt ynnen gehabt und denn nutz davon genhomenn, die noch nye keynenn Buchstabenm gestudirett habenn und der andern iugentt so woll tuglich zum studirenn gewesen nur ein vorhindernus gewesen.“ Der Rath bat also den Herzog um Verleihung einer dieser Pfründen an einen Neffen des Pfarrers.

Dieser schreibt darauf selbst drei Tage später an den Herzog und bittet denselben um diejenige Präbende, welche bis zu seinem Tode vor sieben oder acht Jahren Philipp von Lobeda gehabt hätte, seit welcher Zeit den Bauern, da sie nicht wüßten, an wen er zu zahlen sei, der Zins „mit unwillen“ aufwüchse. Diese Präbende brächte jährlich an baarem Gelde 8½ alte Schock.

Der Herzog antwortete zwei Tage darauf dem Pfarrer und dem Rathe zu Sulza, obwohl es seine Absicht gewesen, jene Präbende zu den Schulen zu Sulza zu schlagen, so wolle er sie doch

mit den Retardaten, um derentwillen aber nicht gedrängt werden sollte, auf 2 Jahr dem Pfarrer für seinen Neffen geben.

Am 16. Juni (Dienstag nach Vitus) — Otto war inzwischen landesflüchtig geworden — dankt nun der Pfarrer dem Herzog für diese Verleihung, bittet denselben aber, die Präbende Lobeda's, wie er beabsichtigt, zur Schule zu schlagen und ihm dafür diejenige zu geben „die der erntvest juncker Oswald von Tumpingen seinen son bekumen hat darauff czu studiren, welches doch nit geschehen ist, gleichwol die geistlichen gieter gebraucht, got weiß wie und sich also gehalten hat und noch halt das solllicher nit werdt noch sehig sein soll, wie on zweifel E. f. g. weiß. Nach solllicher bosen des vorgenanten Tumppling sons verhandlung sagt czu mir sein vater: Nun hat mein Son die prebend verwirckt, dan ich sieh das mich und ihn got gestraffet hat weil wir der prebend einkumen ubel gebraucht habend mit verhindernus anderen und geschicktern Knaben und sagt: lieber her pfarner kindent (könntet) ir die prebend beyd bey unsern gn. hern und den lehnhern erlangen wils ich euch lieber ginnen (gönnen) dan einen andern. hab auf sollich etlich tag ein bedencken genomen, nach denselbigen den schoßer czu Chumberg (Camburg) an in geschicht meinethalben mit im czu reden, hat er geantwort so ich im 20 fl wolte geben so wolte er mir resigniren, das mir zu schwer ist. Aber nach kurzen tagen velleicht (vielleicht) auß unmut und bekimmers der that seins sons halb ist er in got verschejden. Nach dem Tod des vor genanten junckhers habend mich anlangen lassen die erbern und erenwösten junckheren die Koller czu Auerstedt welche der vorgedachte prebend lehen herrn sind vil jar her und die lehen gehabt von den fyrsten von Sachsen, Albrecht, Georg, Heinrich loblicher gedechtnus und von dem iczt reigierenden Moricz, welcher brieff ich selbst gesehen und gelesen hab, auch wo not E. f. g. dieselbige weysen werden, die iczt auch hie sind, das sie willig umbsunst um gottes Willen meinen Knaben czur furderung seins

studiums mir wolle leyhen, so ich Sollichß bey E. f. g. mög erlangen.“

Diese Bittschrift unterstützten durch ein Schreiben vom gleichen Tage „Christoff, Otto, Heinrich und Volkmar die Koller gebruder und Vettern zu Awerstedt“, in welchem sie die Präbende ein beneficium nennen, „welchs der edele und vheste Dßwald von Thumpling vor etlichen Jarm seinem Sone darauff zu studirn erworben hatt.“ Weil nun dieses Lehn „aus beweglichen ursachen“ erledigt wäre, hätten sie als collatores desselben (Herzog Moritz hätte sie erst kürzlich wieder damit beliehen) das Lehn dem Neffen des Pfarrers gegeben, — „darmit solch Lehnm baß angelegt werden mocht dan bishero gescheen ist.“ Sie bäten daher den Herzog, ihren Schützling in den Besitz des Lehns zu setzen.

Der Herzog verfügte hierauf an den Pfarrer, „das ir der andern Vicarey zu Sulza aufm perge einkomen, welches zuvor der junge Tumpling gehabt, drey iahr von dato ahn einnehmen und zu euerer Vettern studio gebrauchen möget“.

Der Herzog war hiernach zu einer nicht richtigen Entscheidung veranlaßt worden, die denn auch im nächsten Jahre, am 1. April (Freitag nach Laetare) 1552, dahin richtig gestellt wurde, daß seine Rätthe an Neidhardt von Molau schrieben, die Koller und der Pfarrer seien dahin verabschiedet worden, „dieweyl Otto Thumpling noch am leben were und das berurt lehen Euern Son Jorgen resignirt hatte, so geburet den Kollern nicht solchs einem andern zu presentiren, sondern genanter Euer Sohm solte, alß lang obgedachter Otto Thumpling lebet, dabey gelassen werden.“

Die Rätthe waren Basilius (Monner), Heinrich Schneidewein, Christian Brück, Stein und der Kanzler Erasmus von Minckwitz. Dies geht aus einem Zettel hervor, welcher einem Promemoria in den Akten beigelegt ist. In dem Promemoria findet sich noch folgende Stelle: „Und dy weil das lehen über X fl. nicht einzukommen hat, so ist der Hader des Nützes kaum wirdig, wann

allein Juncker Adel dy Feuste nicht gern im geistlichen guth hette." Nach einem anderen Zettel brachte das Lehn S. Johannis 3 alte Schock 15 gr. 4 s. an Geld (nach heutigem Werthe ungefähr 100 Mark), 1 lb Wachs, 5 Michaelishühner und je 1½ Erfurter Malter (= 18 Scheffel) Roggen und Gerste.

Seit der Münzrevolution von 1475 war nämlich 1 altes Schock = 1 fl (à 21 gr. zu 12 s.) = 5¼ Mark von heutzutage; der Kaufwerth des Geldes von damals war etwa fünf Mal höher als jetzt.

Vom 14. Jahrhundert an war 1 altes Schock = 60 alte Groschen zu 12 s. (grossi, Dickpfennige, welche, von Wenzel II. in Böhmen zuerst eingeführt, um das Jahr 1300 die alte Rechnung nach Mark oder Pfund verdrängt hatten, waren nach unserer jetzigen Rechnung = 70 s.) = 42 Mark von heute gewesen. Der Kaufwerth war aber sogar ein sieben Mal höherer.

Auf die Revision der zuerst ergangenen Entscheidung mögen zwei Schreiben eingewirkt haben, welche sich noch bei den Akten finden.

Melchior von Creutz schreibt nämlich am 1. Novbr. (Sonntag nach Simonis et Judae) 1551 aus Frohburg an den Kanzler von Münckwitz, auf Bitten seines Schwagers Molau und dessen Frau, seiner Schwester: er, Creutz, habe „für dyßer zeytt“ seinem Neffen Otto ein geistliches Lehn resignirt, der es „vill Jar in seiner Possess und gebrauch gehabt,“ nun aber dasselbe seinem Vetter Georg von Molau abgetreten habe. Da man nun aber Bedenken trüge, „dem alten papistischen Gebrauch nach“ sich durch den Official zu Erfurt in den Besitz dieses Lehns einweisen zu lassen, so wollten die Molau am Liebsten, daß ihr Sohn zum Besitz desselben durch fürstliche Autorität käme. Hierum bäte er ihn also. Das Einkommen des Lehns sei übrigens gering, Otto habe es „deductis deducendis nicht hoher dann auff funf fl. des Jars uber genossenn.“ (Urkunden-Anhang 3.)

Und Weidhardt von Molau schreibt am 31. März (Donnerstag nach Laetare) des folgenden Jahres an Johann Friedrich den Mittleren: Nachdem er gehofft, daß der Herzog seinen jüngeren Sohn bei jenem Lehn schützen werde, habe er jetzt erfahren, daß die Koller „als angemessne Collatores“ einen Neffen des Pfarrers zu Sulza präsentirt hätten. Er gestehe ihnen dieses Recht nicht zu, auch würden sie es nicht erweisen können, „dan Melchor von Creutze hadt solch Lehenn bis inn das einundreissigste Jhar inne gehabt, wil auch zum Überfluß vor E. f. G. darthun das er vielgemeldt Lehenn nicht vom den Kollern, sondernn ihme vom dem Official zu Erfurt geliehen worden sey, welcher Creutzen auch solch Lehenn noch zur Zeit in seiner Gewehr . . . hadt.“ Er schließt mit der Bitte, daß der Herzog seinen Sohn um Gottes willen bei diesem Lehn vor den Koller schützen möge.

Der Herzog entschied nun also zu Gunsten Georg's von Molau und gegen die Brüder und Vettern von Koller.

Wir werden später sehen, daß im Jahre 1574 die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann die sechs Präbenden vom Stift Sulza nebst den Propsteigütern an sich nahmen und aus letzteren sowie aus dreien der Präbenden auf dem Berge und in dem Flecken Sulza ein fürstliches Vorwerk einrichteten, welches sie am 2. Januar 1595 an Thomas von Denstedt auf Heusdorf verkauften und welches Otto am 28. Juni 1598 (also 47 Jahre nach dem Streit um die Präbende S. Johannis) für 15350 fl. kaufte, indem er in den Contract Denstedt's mit Julius von Dachröden auf Heiligenkreuz eintrat.

Otto hatte wohl in Jena seine Studien machen sollen. Hier hatte Johann Friedrich der Großmüthige für das verlorene Wittenberg einen Ersatz schaffen wollen. Was durch die Gewalt der Waffen nicht hatte errungen werden können, sollte — ein Gedanke, welchem König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809 durch die Stiftung der Universität Berlin Ausdruck gab — durch die Kraft

des Geistes bewirkt werden. Im Jahre 1548 weihten die drei Söhne des unglücklichen Kurfürsten die in dem Paulinerkloster des Dominikanerordens zunächst eingerichtete akademische Landes-*schule* ein; die Wittenberger Bibliothek, welche 1547 bei der Eroberung der Stadt in die Hände Karl's V. gefallen war, wurde dann von diesem ausgeliefert und ebenfalls nach Jena gebracht. Victorin Strigel wurde als Professor der Theologie, Geschichte und Philosophie, Johann Stigel als Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst nach Jena berufen.

Als Johann Friedrich 1552 endlich aus der Gefangenschaft zurückkehrte, wurde er am 24. September von der Universität feierlich begrüßt. „Siehe, das ist Bruder Studium“ — sagte er beim Anblick so vieler Studenten zu dem neben ihm sitzenden Johann Friedrich dem Mittleren und Lucas Cranach. Die Erfüllung seines Wunsches, die Schule zur Universität erhoben zu sehen, sahen erst seine Söhne, aber er schon hatte das Universitätsiegel anfertigen lassen, welches ihn in der Kurfürstlichen mit dem Kurshworte und der Umschrift darstellt: Joh. Frid. D. Gr. Dux Sax. El. Ldgr. Th. M. Mis. (Dei Gratia Dux Saxoniae Elector Landgravius Thuringiae Marchio Misniae) und mit der Legende: Me auspice cepit docere Gena.

Erst unter Kaiser Ferdinand I., welcher den Protestanten geneigter war, erreichten die Herzöge die Kaiserliche Bestätigung der Universität, welche, wie die Statuten ausdrücklich sagen, einzig und allein zur Erhaltung und Fortpflanzung der evangelisch-lutherischen Kirche gegründet wurde. Sie sollte dieselben Rechte genießen wie die Universitäten Leipzig, Bonn, Paris, Padua, Pavia, Perugia und Siena. Am 2. Februar 1558 fand in der Stadtkirche die feierliche Einweihung der ersten protestantischen Universität statt, worauf Johann Friedrich der Mittlere den Professoren und dem Stadtrathe auf dem Rathhause ein Gastmahl gab.

Am 13. Juni vermählte sich darauf der Herzog mit Elisabeth von der Pfalz. —

Während Otto 1551 landesflüchtig werden müssen (wir wissen nicht, wohin er sich begeben hatte — vielleicht nach Frohburg zu seiner Mutter Bruder, Melchior von Creutz, auch war er vor dem 14. Nov. 1551 bei Wolf von Gottfarth in Daasdorf bei Buttstedt gewesen), lag seiner Stiefmutter ob, die Vormundschaften für sich selbst, ihre Stief- und ihre eigenen Kinder zu ordnen und nicht minder die zwischen Otto und ihr und seinen Stiefgeschwistern ausgebrochenen Streitigkeiten zu schlichten.

Das Ernestinische Gesamtarchiv (Reg. Gg sub von Tümp-
ling) hat darüber drei, das Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar (Abschiede, vol. II fol. 159^b—162^b) ein Urkundenstück aufbewahrt. Das letztere ist der „Vortrag zwischen Otto (es heißt dort fälschlich Oswald) von Tümppling, seiner Stieffmutter vnd geschwistere“ (vom 10. 11. Juli 1559); im Gesamtarchiv findet sich 1) Schriften betr. die Vormundschaft der hinterlassenen Kinder Oswald's von Tümppling, 1551/52, 2) Ein Schreiben der Gebr. Herzöge zu Sachsen an den Schosser zu Camburg betr. die Vergleichung der Kinder des verstorbenen Oswald von Tümppling bezüglich ihrer Güter, 1557, endlich 3) Schriften betr. die Streitigkeiten zwischen Otto von Tümppling einerseits und seiner Stieffmutter sowie ihren rechten Kindern bezw. deren Vormunden andererseits, 1559/61. 1563.

In ihrem ersten, aus Tümppling am 11. Mai (Montag nach Exaudi) 1551 an Herzog Johann Friedrich den Mittleren gerichteten, Schreiben (Urkunden-Anhang 1) meldet Agnes dem Herzoge den am 11. April erfolgten Tod Oswald's („meyn geliebter eheman vnd juncker“) und daß er sie mit sechs eigenen (2 Söhnen und 4 Töchtern) und fünf Stiefkindern (1 Sohne und 4 Töchtern) zurückgelassen habe. „So hatt es doch der almechtige also geschickt, das das Tümpplingische geschlechte auff meinen junckern gottseligenn vnd obgemelte drey sone alleyn erdeygenn ist, dardurch also kein

agnat vorhanden" — oder, wie sie sich in einem Schreiben vom 11. Juni an den Herzog ausdrückt: „wo mein junkern seine drey shone nicht hinter sich hette vorlaßenn, so wehre nach seinem thodtlichen abgang e. f. g. sein rittergut anheim gefallen.“

Hier kommt nun die erste Andeutung einer Störung des Verhältnisses in der familie, indem Agnes sagt, ihrem Stieffohne Otto könne zwar wider seinen Willen kein Verwalter ernannt werden, es sei aber um ihn „leider also gewandt, das er bey solchem guttern itziger zeit nicht sein magt“ (er war eben landesflüchtig) und anderseits „wollte auch meinen lieben Kindern (also Otto's Stiefgeschwistern) seine administration vngelegenn sein“.

Agnes bittet daher den Herzog, ihren eigenen Kindern Dietz von Brandenstein zu Wernburg nebst einem Andern von Adel und ihr selbst, nachdem Georg von Münch zu Döbritschen (welchen Herzog Georg ihr 1535 mit Christoph von Münch zu Würchhausen wegen ihres Leibgedinges auf dem Rittergut Tümppling zum Vormunde gesetzt hatte) verstorben sei, an dessen Stelle Hans von Puster zu Draßendorf bei Jena zum Vormund zu ernennen. Und da der einzige Verwandte ihrer Stieffinder mütterlicherseits, Melchior von Creutz, ihre Bitte, die Vormundschaft über dieselben zu übernehmen, „seines leibes schwachheit halber“ abgeschlagen, auch sein Bruder sie abgeschlagen hätte, so bäte sie den Herzog, damit ihr nicht nachgesagt werden könnte, sie hätte nur ihren Vortheil und den ihrer eigenen Kinder wahrgenommen, von ihren Stieffindern denjenigen zwei Töchtern, welche noch unmündig und bei Agnes waren, Vormünder zu ernennen. „E. f. g. ich mich mit obbemeltem meinen liebenn Kinderleim demuttiglich thue beuelen.“

Die Verhandlungen zwischen Agnes und der Weimarischen Regierung über die frage der Ernennung der Vormünder zogen sich fast noch ein Jahr hin. Am 11. März (Freitag nach Invocavit) 1552 waren sie nun dahin gediehen, daß Agnes, außer Christoph von Münch zu Würchhausen (seit 1535), Hans von Puster zu

Drakendorf, ihre eigenen sechs Kinder Hans von Tangel zu Flurstedt bei Stadt-Sulza und Cunz von Meusebach zu Ottendorf bei Roda (statt Hans von Denstedt, welcher 1551 abgelehnt hatte), und ihre zwei noch unmündigen Stieftöchter Wolf von Gottfarth zu Daasdorf bei Buttelsedt als Vormünder erhielten.

Was Wolf von Gottfarth betrifft, so hatte Agnes erst sich selbst denselben vom Herzoge zum Vormund ausgebeten. Derselbe war ihr auch als solcher bestätigt worden, allein in einem Schreiben vom 14. Nov. (Sonntag nach Martinus) 1551 — Urkunden-Anhang 4 — hatte er den Herzog gebeten, ihn mit dieser Vormundschaft „gnediglichen vorschonen“ zu wollen, „weill mir Dßwalts von Thumlinges Kinder (1. Ehe) gar sehr nahe der gesipp nach mit freundschaft vorwantt vnd die fraw gar nichts,“ außerdem wolle er dem Herzoge nicht bergen, „das Dßwaltes von Thumlinges, dem gott gnade, elster sohn (Otto) bei mir gewest vnd radt vnd beistandt gesucht als bei seinem angeboren nahen freunde vnd mir seiner sthieffmutter vngewöhnliches vornemen gegen im angezeigt, daruff ich im nach meinem vorstande darinnen geratten vnd beistandt zugesaget.“

Johann Friedrich der Mittlere ließ daher Agnes dieses Schreiben Gottfarth's sofort zugehen und trug ihr auf, einen andern Vormund zu benennen; „wo es nun hierumb dermassen gelegent, daß ir mit euern stieffkindern irrungen hettet . . . so kömnet ir bedenkenn, daß seyne bith vmb solcher vrsachen willen nicht vnzimlich were.“

Agnes fühlte sich durch dies alles gekränkt und schrieb aus Tünpling am 4. März (Freitag nach esto mihi) des folgenden Jahres dem Herzoge: . . . „vndt im sonderheit mich arme witwe zum hefftigsten krenckett, das man meynen person halben vndt darumb als solte ich vngewöhnliches vornehmens mich vleyßigem entschuldigung vorwendenn will.“ Sie habe von der nahen Verwandtschaft Gottfarth's mit ihren Stieffkindern Nichts gewußt; der

Herzog möge ihn nun doch ihren Stief= wie eigenen Kindern als Vormund geben, „bin ich zweyffels ahne, ehr werde seynem erbiethem nach dieselbigem meyne liebenn Kindere mitt trewlichem radth, hulffe vndt beystandt nicht laßenn mangeln.“ Sie schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung: „als solte ich mich eyniches vngiburlichem vornehmens jhemals vntersangen haben, sondernn ich bin der Hoffnunge, es solle bey mir das gegenspiell mitt allem ehren, gelimpff vndt warheytt befunden werden.“ Und sechs Tage darauf schreibt sie noch dem Herzoge aus Tümppling: . . . „vnd das nicht hette mogenn gesagett werdenn, ich wolte meyne Kinder alleyne zum bestenn laßenn vorsorgenn vndt vorvormunden, zu dheme das ihnenn gleych meynen Kindern ihre wollfart mochte erdeigenn, die ich ihnenn vmb meynes geliebtenn juncfern seligenn willem gerne ghunen vndt wunschenn wolte“ — deswegen hätte sie um Vormünder auch für ihre Stieffkinder gebeten. „E. f. g. werdenn daraus genedigß vormerckenn, das meynn Herz gegenn sye anderst gerichtett sey dan Wolff von Gottfurt vieleycht auff anderer leuthe vndt meynere mißgönner bericht vom mir geschriebenn hatt.“

In diesem Schreiben sagt sie auch: . . . „das meyn stieffsohnn ihunder vngesehrlich 21 jar altt ist, der dan vom wegenn seyner vorbrechunge nicht anheymisch.“

Sie unterzeichnet sich (aber mit der Hand eines Schreibers):

„E. f. g. demutige

Agnes, Oswalts von Tümpplings
seligen nachgelassene witwe
daselbsten.“

Nachdem so die Vormundschaftsfrage geordnet war, galt es, die Streitigkeiten zwischen Otto und seiner Stiefmutter sowie seinen Stiefgeschwistern zu schlichten. Schon Wolf von Gottfarth hatte ihrer in seinem Schreiben vom 14. Nov. 1551 erwähnt. Aber

dann finden wir erst aus dem Jahre 1557 ein Schreiben der Herzöge vom 29. April (Donnerstag nach Georgius) an den Schosser zu Camburg (Gesammtarchiv, Reg. Gg sub von Tümppling), in welchem sie auf Grund eines Besuches von Agnes diesen anweisen, Agnes nebst ihren mündigen Kindern und den Vormündern der unmündigen vorzuladen „und vleiß furwenden, zwischen inen nach gelegenheit der güter vergleichung zu machen,“ und zwar in Güte. —

Wir schalten hier ein, daß Otto sich im vorhergehenden Jahre, 1556, zum ersten Male verheirathet hatte, und zwar mit Catharina geb. von Gauern, einer Tochter Georg's von Gauern auf Lichtentanne (südlich von Saalfeld). Diese Thatsache entnehmen wir dem im Gesammtarchiv Reg. Gg sub von Pöllnitz liegenden Aktenstück „Otto von Tümppling als Vormund der verwittweten Margarethe von Pöllnitz, 1566/67,“ und zwar der „Christliche freundliche Antherrede,“ welche am 7. Januar (Montag nach Dreikönigstag) 1566 zwischen Georg von Gauern zu Lichtentanne und Salomo von Pöllnitz (dessen Brüder Balthasar, Pancratius, Heinrich und Hans Bruno als auf Schwarzbach bei Weyda gefessen erscheinen, während er selbst einen Antheil daran hatte) in der Behausung der verwittweten Brigitta von Bünau zu Schinditz gehalten wurde (Urkunden-Anhang 8).

Die Gauer(n) sind ein altes osterländisches Geschlecht, ihr Name ist slavisch und bedeutet Uhorn. Gauern selbst liegt südlich von Ronneburg im Altenburgischen; als Besitzer des Ritterguts erscheinen aber schon 1533, bis 1573, die Wolffersdorf, darauf die Ziegler, Ende, Georg von Creutz und sein Sohn Wolf (Ende 16. Jahrh. bis Mitte 18. Jahrh.), Bose, Senfft von Pilsach und Flanz.

Vor 1480 erscheinen Michel von Gawhir und sein Sohn Just zu Lichtentanne. Des Letzteren Söhne sind wohl die Brüder Quirinus, Georg und Jobst, welche im Jahre 1530 als im gemeinschaftlichen Besitz der Güter befindlich erscheinen. Quirin

war in diesem Jahre im Auftrage des Kurfürsten Johann des Beständigen auf den Reichstag nach Augsburg gegangen und hatte der Übergabe der Augsburger Confession beigewohnt.

Georg starb noch im Jahre 1566. Seine ältere Tochter Catharina war Otto's von Tümppling erste Gemahlin; sie starb wohl 1567, nachdem sie ihm einen Sohn, Wolf Christoph I., und zwei Töchter, Maria (v. Elben) und Sabina (v. Weidenbach) geschenkt hatte. Seine zweite Tochter Margaretha war am 7. Januar 1566 zu Schinditz mit Salomo von Pöllnitz vermählt worden. Nachdem sie schon nach sieben Wochen Wittwe geworden war, wurden ihr Ludwig von Sommerlatt auf Molau und Otto von Tümppling, ihr Schwager, auf Stöben, als Vormünder verordnet, als welche sie 1566 und 1567 erscheinen.

Margaretha hatte bald nach dem so frühen Tode ihres Gemahls den Vormündern „mit hochbetrubten gemuhte weinende zu erkennen geben“, daß ihre Schwäger Pöllnitz ihr gegenüber nicht mit ihren aus der Eheveredung vom 7. Januar 1566 sich ergebenden Verpflichtungen nachkämen.

Sommerlatt und Otto berichteten daher am 5. Juni (Mittwoch in der h. Pfingstwoche) 1566 an Herzog Johann Wilhelm und empfahlen sie seiner Hülfe, zumal sie „in einem vierteljare Man und vaterlos worden“.

Der Herzog befahl daher sofort aus Coburg dem Amtmann und Schoffer zu Weyda und Urnshaugk, Veit von Sparrenberg, die Brüder Pöllnitz und die Vormünder ihrer Schwägerin nebst dieser selbst vor sich zu laden — was am 10. Juli geschah. Vorher hatten die Pöllnitz schon zu Gera unter Vermittlung von Heinrich von Mühlheim, Gregor von Kayn, Ehrenfried von Münch und Bartholomaeus von Steinsdorff mit Margarethe und ihren Vormündern, aber ohne Erfolg, verhandelt. Am 15. Juli vertheidigten sie sich nun in einem Schreiben an den Herzog, worauf dieser dem Amtmann sofort wiederum auftrug, die Partheien zu

hören. Da diese Verhandlung ohne Frucht geblieben war, befahl der Herzog am 14. Juni des folgenden Jahres 1567 Veit von Sparrenberg, die Partheien „vornunftiglich“ zu verhören und sie zu einer gültlichen Beilegung des Streites zu vermögen. Am 16. desselben Monats beklagten sich Sommerlatt und Otto bitter über die Pöllnitz; . . . „unnd unser Mundlein vorwar (fürwahr) eine ganz arme vorlassene Wittfrauen undt do es ohne uns were, so hette sie der von Pollenitz halben sieder ihres Junkern todte große Elende not ihres Unterhaldes halben leiden mußen, den sie biß auf diese Stunde keinen Heller noch Pfennig von denen von Pollenitz, dormit sie sich hette unterhalten können, in Gute nicht bekommen mogen.“

Hierauf verabschiedete Sparrenberg am 7. Juli (Montag nach visitationis Mariae) die Partheien, da sie sich durchaus in Güte nicht einigen wollten, dahin, daß die Entscheidung „vff unsers genedigen fursten und Herrn Erkenntnus und genedige Weisunge gestellt“ werden sollte.

Weiter liegen die Akten nicht vor. —

Der Umstand, daß Otto geheirathet hatte, mag die Ordnung der Angelegenheiten und die Bestimmung der Vertheilung und der Verwaltung der Güter doppelt nothwendig gemacht haben. Bis 1563 liegen uns darüber Akten vor.*

Otto hatte Tümppling, nachdem er 1553 zurückgekehrt war, von 1554 bis 1556 gepachtet gehabt, da seine zwei Halbbrüder sich mit ihm in die Lehen theilten. Am 21. Juli 1557 hatte er

* 1. Vortrag zwischen Oswalden (muß heißen: Otto) von Tümppling, seiner stieffmutter vnd geschwistern, Weimar 10. Juli 1559, in „Abschiede vol. II. fol. 159^b—162^b“ im Geh. Haupt- und Staats-Archiv zu Weimar;

2. Schriften betr. die Streitigkeiten zwischen Otto von Tümppling einerseits und seiner Stieffmutter sowie ihren rechten Kindern bezw. deren Vormunden andererseits, 1559/61. 1563, im S. Ernestin. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. Gg sub von Tümppling.

zu Naumburg, wohin seine Stiefmutter wohl damals schon gezogen war und wo sie noch im Jahre 1568 lebte, darüber eine Rechnung abgelegt. Dies war wohl die Folge jenes auf Bitten von Agnes ergangenen landesfürstlichen Auftrags an den Schosser von Camburg, vom 29. April 1557, gewesen.

In Naumburg war zur Sprache gebracht worden, daß Otto für die drei Jahre 1554—1556 seinen Stiefgeschwistern 50 fl. Pachtgeld und außerdem seinen Stieffschwestern Elisabeth und Amalie 105 fl. 11 gr. „zu seinem dritten theil ihres veterlichenn erbes“ schuldig geblieben war. Aus einem sodann am 25. Juli 1558 zu Camburg vollzogenen, von Hans von Würzburg, Hans von Münch, Hans von Elben und Wolf von Weidenbach besiegelten Vertrage geht ferner hervor, daß Otto für die weiteren Jahre 1557 und 1558 überhaupt das Pachtgeld von 300 fl. schuldig geblieben war, und endlich aus dem, unter dem Beistand des herzoglichen Raths Philipp Vitzthum von Eckstedt, von Ernst von Beulwitz und Georg von Koller geschlossenen Weimarischen Vertrage vom 10. Juli 1559, daß er bis zum 1. Mai (Walpurgis) dieses Jahres auch noch 150 fl., im Ganzen also 605 fl. 11 gr. schuldig war. Agnes und die Vormünder ihrer Kinder, Hans von Tangel und Moritz von Vitzthum zu Apolda (an Stelle von Cunz von Meusebach), einer- und Otto anderseits verglichen sich nun in dem Weimarischen Vertrage dahin:

Otto von Tümppling soll das Rittergut Tümppling vom 1. Mai 1559 bis 1. Mai 1562 für ein jährliches, an die fünf noch unmündigen Stiefgeschwister, zwei Brüder und drei Schwestern, zu ihrer Erziehung zu zahlendes, Pachtgeld von 150 fl. weiter verpachtet erhalten. Wie er dieses Gut nutzen und gebrauchen und was er davon abgeben soll, weist der Camburger Vertrag von 1558 (welcher nicht mehr vorliegt) nach, doch soll das, was in diesem in Bezug auf die jährliche Lieferung von Korn, Butter, Käse und Hammeln an seine Stieffschwestern zu ihrer Erziehung

über das ausgemachte Pachtgeld hinaus verabredet worden war, von nun an von seinem freien Willen abhängen.

Abgesehen von dem für seine Haushaltung nöthigen Holz soll Otto jährlich nur 5 Acker Holz zum Verkauf schlagen lassen.

Von der oben auf 605 fl. 11 gr. berechneten Schuld hat Otto zu Neujahr 1559 250 fl. an die Vormünder der Stiefgeschwister gezahlt; 205 fl. 11 gr. soll er zu Michaelis zahlen, nebst 10 fl. Zinsen, da Agnes inzwischen das Geld gegen Verletzung ihres Geschmeides geborgt hatte, den Rest von 150 fl. soll er mit $7\frac{1}{2}\%$ Zinsen bis zu Ostern 1560 zahlen. Und da zu Walpurgis 1560 und 1561 wieder 300 fl. Pachtgeld fällig werden und er zu jedem dieser Termine je 60 fl. zu ihrer Leibzucht schuldig wird, so hat Otto sich verpflichtet, diese Summe zu jeder Frist ohne Verzug zu zahlen und diese Schuld bis zu Laurentius (10. August) 1559 durch zwei Bürgen von Adel zu versichern.

Das seinen beiden Stiefbrüdern seit zwei Jahren schuldig gewordene Getreide will Otto ihren Vormündern zu Weihnachten 1559 entrichten.

Die Briefe, besonders die Lehnbriefe und die Erbreger, ebenso „ires vatern peczschafft vnd sonstenn einen vierfachtigenn gebundenenn guldenringe“ soll Otto, da dies Alles ihm zusammen mit seinen Brüdern gehört, verschlossen bei Hans von Tangel zu Flurstedt niederlegen und sollen Otto und Tangel je einen Schlüssel dazu haben. Sobald die Stiefbrüder mündig geworden, sollen sie sich wegen des Pestschafts mit Otto vergleichen.

Die Summen, welche der Allodial-Nachlaß noch einzufordern hat und die 35 fl., welche bei dem Schäfer ausgestanden haben, soll Otto nach Abzug seines Antheils zu Michaelis 1559 seinen Miterben zahlen.

Über die 60 fl., welche Otto selbst noch dem Nachlaß schuldig ist („welche ime die Mutter durch Christoffel Monch vnd Wolf von Weidenbach zu seiner Handelunge zugeschiedt“), welche er aber

nicht zu schulden glaubt, soll er sich bis Michaelis erklären. Sonst sollen die Miterben ihn deswegen verklagen können.

Da die neue Braupfanne ferner auch in die Erbschaft gehört, so soll Otto seinen 10 Geschwistern dafür 30 fl. zu Weihnachten zahlen.

Und da er endlich seiner Mutter die Leibzucht nicht rechtzeitig gereicht hat, so soll er ihr zu Michaelis 2 $\frac{1}{2}$ fl. dafür zahlen, obgleich ihr Schade wohl 5 fl. betragen hat.

Herzog Johann Friedrich der Mittlere bestätigte für sich und für seine Brüder, Johann Wilhelm und Johann Friedrich, diesen Vertrag zu Weimar am andern Tage, am 11. Juli (Dienstag nach Kilian) 1559, „doch vnsern lieben brudern vmd vnns am vnserm vmd irer liebden vff dem guth Tümpplingt hergebrachten ritterdiensten vmd andern landesfürstlichenn obrigkeitem vnshedelich, one geferde.“

Jeder der drei Partheien ließ der Herzog eine mit seinem Secret bedruckte und besiegelte Ausfertigung zustellen. —

Otto kam diesen im Jahre 1559 auf sich genommenen Verpflichtungen nicht nach. Auf eine dieserhalb von Agnes an den Herzog eingereichte Beschwerde trugen die Rätthe am 26. Juli (Freitag nach Maria Magdalena) 1560 den Vormündern ihrer eigenen Kinder, Hans Tangel zu Flurstedt und Moritz Vitzthum zu Apolda (welcher später, 1575/76, Ober=Umtmann von Dornburg und Camburg wurde und Vatersbruder von Anna Marie war, welche am 19. Januar 1602, den dritten Sohn Otto's, Hans Oswald I., heirathete) auf, Otto zur Einhaltung des Weimarischen Vertrages anzuhalten, „mit wiederbesserunge der vormustenn guetere“, auch Entrichtung der fälligen Gelder — andernfalls würde der Herzog als Ober=Vormund „hierinnem anderweitt ernstes geburliches einsehenn furzuwendem verursacht werdenn“. Die Vormünder sollten auch darauf bedacht sein, daß die drei noch unmündigen Töchter von Agnes „nach gelegenheit der guetere ire jherliche

noturfftige vnderhaltunge ann Kost, Kleidern vnd andern bekommen mugem."

Um Execution zu vermeiden, hatte Otto, wie die Vormünder am 31. August (Sonabend nach decollatio Johannis baptistae) 1560 dem Herzoge berichten, eingewilligt, das Gut Tümping mit allen Früchten abzutreten, seinen Stiefbrüdern seinen Antheil daran zu verkaufen und die Güter mit ihnen zu theilen.

Am 6. September (Freitag nach Egidius) 1560 schreibt nun Otto selbst an den Herzog Johann Friedrich den Mittleren (Urkunden-Anhang 5), um sich gegen das „langweilig^g geschweh^g“ von Agnes, welche aus Naumburg ihre Klage eingereicht hatte, zu rechtfertigen. Er bestreitet, was Agnes über das Pachtgeld, die Dachung, das Wohnhaus (welches damals mit Schindeln gedeckt war), den Weingarten, die Düngung, die Wiesen und das Holz vorgebracht, ist aber geständig „der 60 fl. so sie vor mich des erschießens etc. ausgehen“, wenn er auch meint, daß diese Summe dadurch ausgeglichen sei, daß sie „etliche jhar nach des vatters tode gottseligen das gutt gebraucht vnd abegenuzet“ (auch seinen dritten Theil daran). Er glaube, daß „sie mich durch ermeltte erschießunge, so doch mitt hoch obrigkeit recht vnd freundschaftt vorglichen, e. f. gnaden als mein gnedigen landsfursten vnd hern zuuorvngelimpffen vnd in vngnaden gerne zu bringen vorhabens ist, bin aber hoch zuuorsicht, e. f. g. werden, solchs vnangesehen, mein gnediger landsfurste vnd herre in allen gnaden sein vnd bleiben“ . . . „das ich auch gutter erkaufft, das habe ich fromen leutten, die mir darzu geholffen vnd gedienet, zu dancken.“

Otto erklärt sich dann bereit, vom 1. Mai 1561 an seinen Geschwistern das Gut, also auch seinen dritten Theil, einzuräumen, und da nun einer seiner Stiefbrüder (Hans) mündig geworden sei, so hätte er, daß die Güter getheilt werden möchten, denn sonst würde er bei einem solchen Pachtgeld „zu einem armen gesellen werden“.

Otto bittet schließlich den Herzog, „an diesem meinen einfältigen und kurzen warhafftigen Regenbericht keinen mißfallen haben“ zu wollen. Er unterzeichnet sich (das ganze Schriftstück ist aber von der Hand eines Schreibers):

„E. fürstliche gnaden
vndertheniger und gehorsamer
Otto von Thumplingk.“

Sein Pressel befindet sich unter dem Schreiben.

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß Otto damals schon Stöben gekauft hatte. —

Aus dem Jahre 1561 findet sich nur ein Erlaß des Herzogs vom 10. März (Montag nach Oculi) an den Schosser zu Camburg vor. Danach hatte sich Agnes wiederum über Otto beklagt. Der Herzog befiehlt daher dem Schosser, Agnes, Otto („den jungen vom Tumpelingen“) sowie Tangel und Vißthum vorzuladen und falls die Beschwerden von Agnes begründet seien, Otto zu veranlassen, dem Weimarischen Vertrage nachzukommen, widrigenfalls „wurden wir zu anderen geburlichen einsehen gegen ime voruracht vund bewogen werden“.

Aus dem Jahre 1563, vom 23. Mai (Sonntag Exaudi), findet sich in dieser Angelegenheit das letzte Schreiben der Weimarischen Rätthe an den Schosser zu Camburg. Nachdem die Vormünder des unmündigen Oswald (welcher aber „auswärtig“ war) sich wegen der Irrungen zwischen diesem und Otto an den Herzog gewandt, forderten sie den Schosser auf, die Brüder nebst den Vormündern vorzuladen und dieselben zu vergleichen. —

Otto's Stiefbruder Hans erschien, wie wir sahen, im September 1560 als mündig. Schon zwei Jahre darauf fiel er in einem übeln Streite.

Das Ernestinische Gesamtarchiv verzeichnet zunächst in Reg. Ss fol. 805 C. 183 Nr. 4: „Hans Tümpeling und ein fleischhauber haben im Amt Camburg einander entleibet, No. 1562,“ doch ist

dieses Stück nicht mehr vorhanden. Dagegen findet sich daselbst unter Reg. Gs sub von Tümppling ein Stück: „Schreiben betr. die Hinterlassenschaft an Geld und Gute der zwei Entleibten Hanses von Tümppling und eines gewissen fleischhauers zu Ebra, 1562.“ Es ist ein Erlaß des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren an den Schosser zu Camburg aus Heldburg 23. September (Mittwoch nach Matthaeus) 1562, in welchem er ihm ein, nicht mehr vorhandenes, Schreiben von Hansens Vormündern, Hans Tangel zu Flurstedt und Moritz Ditzthum zu Apolda, über die „entleibung“ mittheilt, „so zwischen Hanssen von Tumpplingen an einnem vndt dem fleischhauer zu Ebra amdersteils den gestalldt, das sie beide thot geblieben.“ Auch hatte der Schosser dem Herzoge vorher schon darüber Bericht erstattet und der Herzog ihm Befehl ertheilt „wes du dich mit dem bei ihnen gesumndenen gellde vorhallten sollest.“

Un aber heißt es: „Suiel aber erwertes Tumpplings verlaßne gueter belangen thuet, derwegen sein, des entleibten, Bruder vom halber geburt (Otto) den vorzugk für dem annern seinem auswertigen bruder (Oswald) von voller geburt zue habenn vormeint, begern wir, du wollest dem Tangel vndt Ditzumb anzeigen, das wir wohl hetten leiden mogen, das sie derhalben die rechtsvorstendigen befragt hetten, die wurden ihnen sonnder allen zweifell bericht gethan haben, wie es disfals im rechten verordnet, dieweils aber nicht geschehen vndt sie vns solichs als dem obersten vormunden zu erkennen gegeben, so wollten wir ihnen dorauß gnediger meinung nicht vorhallten, das die lehengueter vff die beiden gebrueder inn gesambt, ob sie gleich nicht von voller geburt, voffellet wordenn, dorumb sie dan auch dorzu zugleich gelassen werden sollten.“

Betreffende aber die pferde vndt anners zu erbe gehörig dieselben geburten Oswalden als dem rechten naturlichen bruder vndt seinen geschwistern allein, vndt hette Otto als der halbe vndt stieff-

bruder nichts daran, derwegen ihme Oswalden den solichs billich geuolgt vndt Otto dauon abgewiesen wurde.“

Wie es zu dem Unglück in Ebra (Hohen-Ebra, südlich von Sondershausen) gekommen, ist uns unbekannt.

Otto hatte nun nur noch einen Stiefbruder, mit welchem er sich in die Lehngüter theilen mußte, aber auch Oswald, im Mai 1563 noch unmündig, starb frühzeitig, jedenfalls wohl vor 1567. So ward Otto schließlich alleiniger Herr von Tümppling, nachdem er, vor dem 6. September 1560, Stöben gekauft hatte. Wir werden sehen, wie er den Besitz in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts durch den Kauf von Leislau, Posewitz, Berg- und Stadt-Sulza ansehnlich vermehrte und wie er, nach einer stürmischen Jugend, in der zweiten Hälfte seines achtzigjährigen Lebens den Grund zu einer neuen Blüthe seines Geschlechtes legte. —

Otto erscheint im Jahre 1559 als mit dem Rößlichholz (zwischen Schinditz und Posewitz) belehnt. Auf S. 230 des ersten Bandes dieser Geschichte sahen wir, daß Christoph von Tümppling, der Vetter seines Vaters, dasselbe (nebst einem Hof, den Erbgerichten darauf und Äckern zu Sieglitz, 18 Acker und einer Wiese zu Klein-Gestewitz sowie einem Hof zu Molschütz) von Bussio Schenken zu Tautenburg, welcher selbst damit von dem Bischof zu Merseburg belehnt worden war, zu Austerlehn trug, dann sahen wir (S. 237), daß es von Christoph's Söhnen an Otto's Vater Oswald kam, welcher (S. 266) im Jahre 1537 als damit von Hans d. J. zu Tautenburg belehnt erschien.

Am 31. October 1559 (Dienstag nach Simon et Judas) erscheint nun Otto selbst als mit diesen Tautenburgischen Stücken zu Mammlehn belehnt in dem Lehnbriefe, welchen Bischof Michael zu Merseburg den drei älteren Söhnen jenes Hans, Hans, Georg und Rudolph, über Poppendorf, Mertensdorf, Grabsdorf, Schelmendorf, Weßdorf, Priesnitz, Beutnitz, Sieglitz und Seydewitz ausstellt. (Hauptstaatsarchiv Dresden, Original-Pergamenturkunde

Nr. 11639). Desgleichen erscheint er 1589 am 14. Juli als Lehns-
träger in dem Lehnbriefe der vier Söhne jenes Georg über das
Röblitzholz, nachdem er, wie wir später sehen werden, deren Mit-
vormund gewesen war. (Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar,
Originalurkunde, und Hauptstaatsarchiv Dresden, Ritterbuch der
Herrschaft Tautenburg, 1589, Loc. 14686, Bl. 11 — Urkunden-
Anhang 14.) —

Wir wenden uns nun zu dem ersten Schritt Otto's, mit welchem
er den Grund zu dem ansehnlichen Grundbesitz seines Geschlechtes
legte. Aus seinem Schreiben vom 6. September 1560 an
Herzog Johann Friedrich den Mittleren sahen wir, daß er damals
schon Stöben gekauft hatte, was er „fromen leutten, die mir darzu
geholfen vnd gedienet, zu danken.“

Stöben liegt unterhalb Tümppling an der Saale, aber an deren
linkem Ufer. Es ist eins der ältesten Dörfer in der Grafschaft
Camburg, schon 999 wird es erwähnt; die dortige Kirche (ecclesia
Stuvene) erscheint schon 1121 als dem Augustiner-Kloster Neuwerk
bei Halle zu Lehn gehend. Sie war um das Jahr 1000 gegründet
und, nachdem Markgraf Gero († 965), erster Graf von Camburg,
ihr einen Arm des heiligen Cyriakus gewidmet, diesem geweiht.
(Die Abbildung ihrer Trümmer S. 68 Bd. I.) Wir sahen, daß
Otto's Vater, da sie 1524 zerstört worden war, sich vor ihr, der
alten Begräbnißstätte unserer Vorfahren, hatte begraben lassen
(S. 282 Bd. I).

In Stöben liegt ein schon 1088 erscheinender Siedelhof, d. h.
ein freier adeliger Hof. Schon Oswald's, des Großoheims von
Otto „alteyldern“ (also mindestens schon 1400) hatten, ebenso
wie Oswald selbst, in Stöben eine Fischweide mit einem Garten,
mit Weiden und mit einem Wiesenfleck vom Kloster zu Bürgel zu
Lehn (S. 175 Bd. I). Auch standen den Tümppling die Erbgerichte
im Dorfe zu. 1492 war Oswald auch in seinem Meißnischen
Lehnbriefe über Schinditz mit einem freifischhause und einer Fisch-

weide zu Stöben belehnt worden. Oswald's Bruder Hans hatte vorher im Jahre 1472 seiner Gemahlin Ilse, geborenen Gräfin von Gleichen, ein Leibgedinge bestellt, bestehend u. a. aus 17 Scheffel Getreide, 42 Hühnern und 6 alten Schock zu Stöben (Bd. I. S. 148). Beide Brüder wurden 1483 und 1486 in ihren Lehnbriefen über Tümppling auch mit Zinsen zu Stöben beliehen, ebenso Hans noch 1496 und 1501, seine Söhne Oswald (Otto's Vater) und Otto 1515, Oswald dann allein 1540 und 1548.

Das Gut (Erbgut) Stöben, damals im Amte Camburg, ein Meißensches Lehn, hatte Otto von Heinrich von Wallenfels (Eberhard von Wallenfels, 1410 Comthur von Ragnit, ist uns aus dem I. Bande S. 74, bekannt) für 300 Gulden gekauft. Das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar hat darüber die Nachrichten bis zum Jahre 1566 einschließlich aufbewahrt, von da an finden sich die letzten über Stöben im Geheimen Haupt- und Staatsarchiv daselbst und in anderen Archiven, so, von 1580 an, im Archiv der Finanz-Abtheilung des Staatsministerium in Meiningen.

Heinz von Wallenfels schreibt am 4. Juni 1561 (Reg. X fol. 168—170) an Johann Friedrich den Mittleren: . . . „E. f. G. kan ich in Untertthenikeitt nicht vorhalten, das ich armer vnd vorlebter Mann ein zeitlangk auf den Guttlein Stoben mich vnterhalten, do ich von wegen feuers, desgleichen Blunderung der Spaniger vnd ander durch meine Kinder zugefügten Schaden in solche Schulde vnd Armut gedigen, das ich solchs Guttlein zu Befridigung meiner Glaubiger vnd der ich des Orths haußzuhalten vnuermöglichen zuuerkeuffen gedrungen. Inmaßen ich es dem Edlen vnd ehrenhesten Otto von Thumppling vorkeufft. Dieweil dan mein Abkeuffer sich an die Lehen zu bringen von mir begertt, derwegen an E. f. G. mein vnterttheniges bitten, Dieselben E. f. G. wolten auß obermelten Ursachen mich alten vnuermöglichen vom Adell, der E. f. G. hern Vater hochloblicher vnd selger Gedechtnuß mit

langen Dinsten vorhafft gewesen, gnedig bedencken vnd meinen Keuffer Otto von Thumpfling mitt dem Gutt Stoben gleicher Weiß vnd Maß wie mich gnediglich beleihen. Und das ich nicht gantz ohne haußhaltung bliebe, habe ich von der Ubermaß deß Guttlein Stöbens ein anders zu Boblitz (Boblas) vnter E. F. G., bey denen ich mein Leben wie auch mein Vater seliger in Vnterthenikeitt zu vollenden verhoffe, wider erkaufft" . . .

Nach der Schlacht von Mühlberg hatten die Thüringer Lande schwer zu leiden, theils durch den Bruder des neuen Kurfürsten, Herzog August, theils dadurch, daß Karl V. über Naumburg durch das Saalthal hinauf nach Coburg zog. „Des Verheerens und Verderbens war kein Maß noch Ende, und Türken und Heiden komnten es gegen Christen nicht ärger machen“ — so schrieben am 12. Juni 1547 Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm an ihren Vater.

Des Kaisers Rotten, besonders die Spanier, sengten und plünderten. Vor Camburg, rechts von der Heerstraße, lag Stöben, links von ihr Schinditz. Darum hören wir von dort verursachten Bränden. Über das Schicksal von Tümpfling, zwischen beiden Dörfern gelegen, ist uns Nichts erhalten, doch wird es auch mitgenommen worden sein. Auf ihrem Weiterzuge brannten die Kaiserlichen Rotten Naschhausen und Dorndorf nieder und so noch eine Menge Dörfer. —

Johann Friedrich belehnte zu Weimar am 24. Juni 1561 Otto mit Stöben, und zwar mit der „Behausung daselbst mitt ihrem Umbfang“, 34 Jenaischen Ackern feldes, 40 Acker Holz, einem Weidicht von ungefähr 4 Acker, 4 gr. Geldzinsen, 2 Gänsen und 3 Jenaischen Scheffel Hafer zu rechtem Erbe, zu dessen Bekennniß er jährlich einen Malter Hundekorn als Zins in das Amt entrichten, dafür aber von der Heerfolge und Frohnen befreit sein sollte. (Urkunden=Anhang 6.)

man

Noch in diesem Jahre 1561 hatte Otto den Herzog um Be-
leibdingung seiner Ehefrau mit Stöben bitten wollen. Dies geht
hervor aus einem eigenhändigen Schreiben von ihm vom 3. April
(Mittwoch nach Judica) 1566 an den Sächsischen Secretar Johann
Förster (Reg. Y fol. 30^b, cap. II, Nr. 245). Er sagt darin: . . .
„ich bedacht und willens, auch mit meinem lieben weibe entlich
ahn langst Entschlossen, sie mit meinem gut Stoben so ich an mich
ehrkauft wie landublichen und breuchlich beleibgedingen zu lassen . . .
und ob ich wol am liebsten solchs leibgedings briff vorschienes
61 ihars het verfortigen lassen, wie denn unser zwischenn uns auf-
gericht und geburliche vorzogen ehe beredung (welche nicht mehr
vorhanden, aber wohl im Jahre 1556 — vergl. S. 36 — vollzogen
wurde) mit sich bringet, so ist es doch durch hinlessigkeit bis anher
von mir nachblieben . . . damit meinem Weibe solchen leibgedinges
briff muge vorfertiget und das datum uffs 61 Jhar wie am ende
hirbey verwarts Vorzeichen (auch nicht mehr vorhanden) zu Er-
sehen gunstiglichen muchte gerichte werden, auch hab ich die edelen
und gestrengen Wolff vom Weydenbach amptman zu Salegk und
Moricz von heseler doselbst beyde bitelichen vermocht das sie meines
weybes vormunde sein wolden“ . . .

Datum mit wachen

auf Judica nach huj

für jüngsten
Malliger

Otto von Künningh
Zim Nabrum

Auf dem Rande des Schreibens findet sich bei der Bitte, den Leibgedingsbrief auf das Jahr 1561 vorzudatiren, die Bemerkung: Non decet.

Am 13. Juni 1566 reichte Johann Friedrich der Mittlere zu Grimmenstein Catharina das Gut Stöben zu rechtem Leibgut. Als Zeugen erscheinen Georg von Harstall, Amtmann zu Kreuzburg und Gerstungen, Humprecht Treusch von Buttlar u. a. (Urkunden-Anhang 9.)

Vorstehender Leibgedingsbrief, welcher in den Akten (Reg. Y fol. 30^b, cap. II, Nr. 243) als Concept erscheint, ist übrigens wohl etwas später, als am 13. Juni, ausgefertigt worden, denn es findet sich an derselben Stelle noch ein Schreiben Otto's vom 15. Juni (Sonntabend nach Trinitatis) 1566 an den Herzog, in welchem es heißt: . . . „Meiner underthenigsten Suchung und Bitt die beleibdingung meines lieben eheweibs belangende wissen sich Ew. furstlichen Gnaden sonder zweivel gnedigst zu erjnnern. Weil es aber zu Bestettigung derselben an fernern Bericht in etlichen puncten gemangelt Nemlich uf was gutern die geschehen solle, welcher gestalt umd was meines Weibs einbringen gewesen, thue Euer urstl. Gnaden ich dieselbe begerte puncten mit unterschiedlichem bericht uff beyliegenden Vorzeichnus (nicht mehr vorhanden) unterthäniglich übersenden und ist mein angeheffte demutige Bitt, Ew. furstl. Gnaden wollen nach Inhalt desselben diese meine Vorsehung gegen meinem weybe in Ew. furstl. Gn. Canczley ferttigen und aus dieser Ursachen Im Dato des 56. Jhars volcziehen und namhaftig machen lassen dann mir die jherliche pennsion von meines Weibes Erbe und einbringen von bemelten 56. Jhare ahn, das seindt zehen ganzzer jhar, surenthalttern worden, weil die Leibdingunge (die in Ew. furstl. Gnaden Canczley durch mich vor zehen Jharenn — er hatte sich also 1556 zum ersten Mal vermählt — gesucht worden) mittler Zeit auß Vorhinderung anderer wichtiger hoffsgeschafft nicht jms Werck gebracht noch vorhanden gewesen.

Derowegen mir der lange Vorzugt disfalls nicht zu geringem Schaden durch aufhalt meines lieben Weibs erblichen gepur gereichen thut" . . .

„Ew. furstl. Gnaden
undertheniger
Otto vom Tumpling
dieselbst.“

Otto ist, so viel uns bekannt, nach dem Jahre 1561 noch fünf Mal mit Stöben belehnt worden. Zunächst am 23. März 1566. Der Lehnbrief ist nicht mehr erhalten, allein die Thatsache geht hervor aus der Bemerkung in „Ein Registerlein und Verzeichnüsse, die Lehnleute, welche Herzogen Johann Friederichen den Mittleren Pflicht gethan, auch solche noch thun sollen, de anno 1554 ff“: „Otto von Tumpling“ (hat die Lehn erhalten) über das Gut zu Stöben.“ (Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Gotha, T III, Nr. 4.)

Der Umstand, daß Oswald nicht als mitbelehnt erscheint, gestattet den Schluß, daß er auch schon verstorben war, so daß nun Otto als alleiniger Besitzer auch von Tümppling erscheint. Da sein zweiter Sohn Georg Otto erst ungefähr 1569 geboren ist, so sind Otto und sein ältester, ungefähr 6 Jahre alter, Sohn Wolf Christoph I. um 1566 die beiden einzigen männlichen Vertreter des Geschlechtes. Wir sahen, daß im 16. Jahrhundert das Geschlecht schon 2 Mal dem Aussterben nahe war: um 1525, wo Otto's Vater Oswald mit seinem Bruder Otto und dem Mönch Jakob (Bd. I. S. 203) und um 1531, wo Oswald mit seinem Sohne Otto und Jakob (S. 263) die einzigen männlichen Vertreter des Geschlechtes waren. Um so zahlreicher war das Geschlecht dann im 17. und 18. Jahrhundert.

Diese Belehnung war eine Folge des Mutschirungs- und Absonderungsvergleiches, welchen Johann Friedrich der Mittlere mit seinem jüngeren Bruder Johann Wilhelm, auf Anrathen

ihres beiderseitigen Schwiegervaters, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz und nach dem am 31. October 1565 erfolgten Tode ihres jüngsten Bruders Johann Friedrich des Jüngeren, am 21. Februar 1566 errichtet hatten. Johann Friedrich der Mittlere schlug seine Residenz in Gotha auf, wurde aber bekanntlich bald darauf, in Folge der Grumbach'schen Händel, 1567, in die 28 jährige Gefangenschaft abgeführt, worauf seine Lande seinem Bruder mitübergeben wurden. Johann Friedrich starb, nach einem unglücklichen Leben, zu Steyr ob der Ens am 19. Mai 1595. Er wurde in der Hauptkirche zu Coburg beigesetzt.

Nach dem am 2. März 1573 erfolgten Tode Johann Wilhelm's (welcher vorsichtiger und weltkluger als sein unlenksamer Bruder war) übernahm der Vetter ihres Großvaters, Johann Friedrich's des Großmüthigen, Kurfürst August von Sachsen (jüngerer Bruder von Moritz), die Vormundschaft über den elfjährigen Friedrich Wilhelm I. und den dreijährigen Johann, die Söhne Johann Wilhelm's, nachdem das Jahr zuvor, 1572, die zwei Söhne des unglücklichen Johann Friedrich des Mittleren, der achtsjährige Johann Casimir und der sechsjährige Johann Ernst, 19 Ämter mit den Städten Coburg, Eisenach, Gotha u. s. w. (den Coburgischen Theil — im Gegensatz zum Weimarischen) zurückerstattet erhalten hatten.

So belehnte denn Kurfürst August, in Vormundschaft Friedrich Wilhelm's I. und Johann's, Otto am 3. April 1574, zum 3. Mal, mit Stöben. Nachdem der Kurfürst am 11. Februar 1586 gestorben war (er hatte in eigennützigem Interesse die Vormundschaft mit der Volljährigkeit Friedrich Wilhelm's nicht aufgegeben), belehnte Friedrich Wilhelm zu Weimar am 30. November 1586 Otto, zum 4. Mal, mit Stöben.

Diese beiden Lehnbriefe finden sich mit dem folgenden, dem fünften, vom 5. Mai 1593 im Weimarischen Haupt- und Staatsarchiv, Copialbuch von Lehnbriefen in Thüringen, 1573 — 1583,

fol. 203 — 204, bezw. Akten über Lehen in Thüringen, B. fol. 62 — 64, bezw. Copialbuch von Lehnbriefen unter Friedrich Wilhelm I., 1590 — 1602.

In dem Lehnbriefe vom 5. Mai 1593 ist aber die Umwandlung des Erblehns Stöben in Mannlehn ausgesprochen: . . . „sondern jnn allermaasem er diese gueter vnnnd zinssem hieueorm vnnnd Vnnß vnnnd S. E. (seinem Bruder Herzog Johann) zu Erbe besessenn genossenn gebraucht vnnnd redtlich herbracht, zu rechtem Mannlehenn gereicht vnnnd geliehenn souiel wir vnnnd rechtswegenn doran zuuerleihenn haben.“

Schon im Jahre 1592 hatte sich Otto um diese Verwandlung in Mannlehn bemüht. Unter'm 17. November dieses Jahres schrieb er aus Tümppling an die „Edle Gestrenge Ehrenueste vnnnd hochgelartte f. S. verordnete Cantzler vnnnd Rätthe, günstige Herrn vnnnd guete Freunde“, der Kanzler (Marcus von Gerstenberg, auf Schwerstedt, Drakendorf, Schiebelau u. s. w.) wisse, daß Herzog Friedrich Wilhelm auf seine Bitte bewilligt habe, „das mein erkaufftes Guett Stöben nicht alleine zu meinem Rittersitz Tümppling geschlagenn vnd dasselbe hiermit gestreckt, sondern auch in die Lehen gegeben vnd zu einem Lehenstück verschrieben werden sollen, doch das von solchem Gutt Stöben jetzo vnd zu jeder Zeit die Steuer (die Landsteuer) nichts weniger entricht vnnnd gegeben werden soll Als ob es nie Lehen worden“.

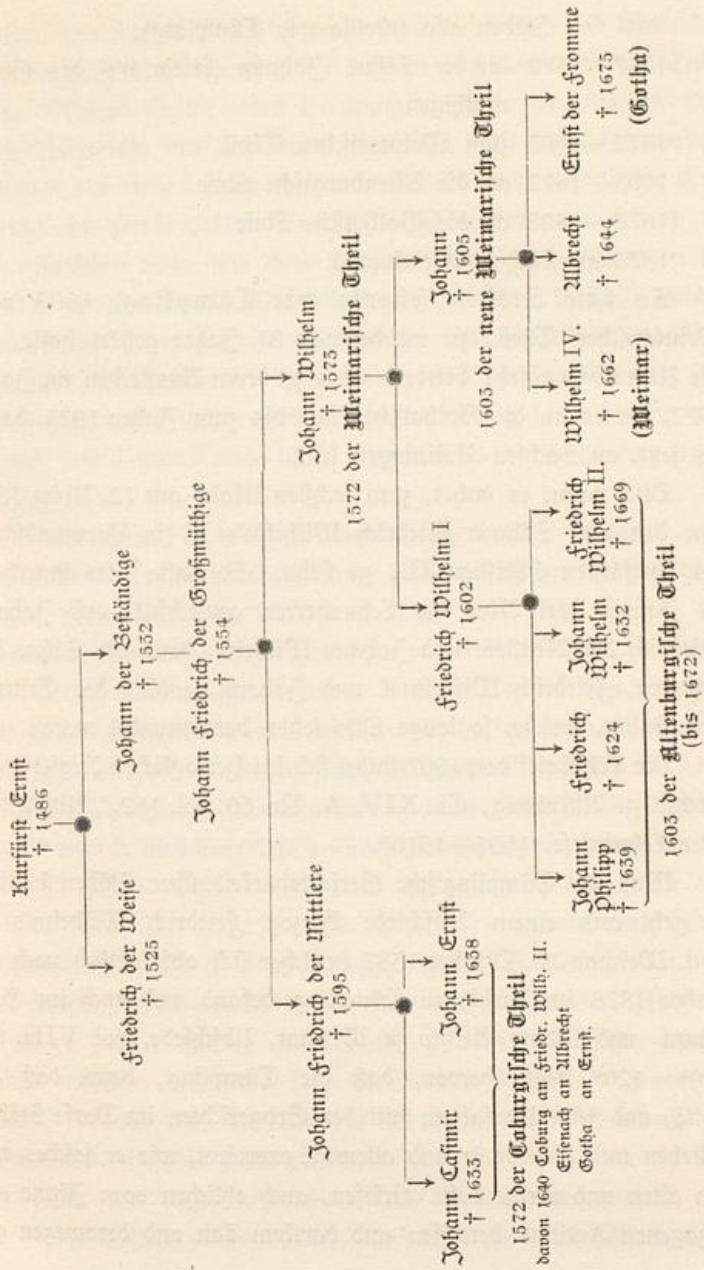
Die hieran sich schließende Bitte um Ansetzung eines Termins zur Belehnung wiederholte Otto in einem an den Kanzler gerichteten Schreiben vom 13. December 1592, zumal er „nühmer das Rittergutt Bosewitz (Posewitz) vnd das Gutt Leißlau (dieses schon vor dem 26. Mai 1591) kauffweise an mich bracht“. Er bittet den Kanzler um Weisungen, wie er sich zu verhalten, — „mich durch ein klein Zeddelein vorstendigen lassen, vß das ich mich darnach zu achten“.

Nachdem er dieserhalb am 20. Februar 1593 den Rätthen nochmals geschrieben, wandte er sich aus Tümppling am 24. März an den Herzog Friedrich Wilhelm selbst (welcher 1591 die Vormundschaft über die drei unmündigen Enkel seines früheren Vormundes, des Kurfürsten August, damit die Administration von Kursachsen übernommen hatte und auf Schloß Hartenfels in Torgau residirte) und erreichte dadurch sofort die Belehnung vom 5. Mai 1593.

Jene vier Schreiben liegen in den „Akten über Stöben im Amt Camburg, Ao. 1580 — 1603, Nr. XIII von Tümppling“ im Archiv der Finanzabtheilung des Staatsministerium in Meiningen — in welcher sich viele Tümppling'sche Akten, aber erst vom Ende des 16. Jahrhundert an, befinden.

Herzog Friedrich Wilhelm I. starb, nachdem er die Regierung Kursachsens 1601 an den Kurfürsten Christian II. abgegeben hatte, nach einer segensreichen Regierung, erst 40 Jahre alt, am 7. Juli 1602 an den Folgen der Pest. Er hinterließ vier Söhne, Johann Philipp (geb. 1597), Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II. (Posthumus), über welche ihr Oheim Herzog Johann († 1605) und Kurfürst Christian II. († 1611) und dann des Letzteren Bruder Kurfürst Johann Georg I. bis 1618 die Vormundschaft führten. Im Jahre 1603 erfolgte eine weitere Theilung der 1572 schon in den Weimarischen und Coburgischen Theil getheilten Ernestinischen Länder: der Weimarische Theil wurde wiederum getheilt; die Ämter Weimar, Jena blieben Herzog Johann, dem Stammwater des jetzt in Weimar regierenden Hauses, welcher den Altenburgischen Theil mit den Ämtern Allstedt, Altenburg, Camburg, Dornburg, Eisenberg, Hardisleben, Leuchtenburg, Orlamünde, Roda, Rossla, Saalfeld u. s. w. an die Söhne seines Bruders abtrat. (So entstand die Altenburgische Linie, welche aber schon 1672 mit Friedrich Wilhelm III. wieder ausstarb.)

Zur Verdeutlichung diene folgende Tafel:



Stöben also (ebenso wie Tümppling):

1547—1572 an die Söhne Johann Friedrich's des Großmüthigen

1572—1603 zum Weimarischen Theil

1603—1672 an die Altenburgische Linie

(1672—1825 an die Gothaische Linie

1825 an Sachsen-Meiningen).

So kam Stöben (ebenso wie Tümppling) 1603 vom Weimarischen Theil, zu welchem es 31 Jahre gehört hatte, an die Altenburgische Linie — bis zu deren Aussterben im Jahre 1672, wo es an die Gothaische Linie bis zum Jahre 1825, dann, bis jetzt, an Sachsen-Meiningen kam.

Otto nahm es daher, zum sechsten Male, am 12. März 1607 von den vier Söhnen Friedrich Wilhelm's I., in Vormundschaft des Kurfürsten Christian II., zu Lehn. So hatte Otto innerhalb 46 Jahren drei Mal die Lehns Herren gewechselt, erst Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm, dann die Söhne des Letzteren, Friedrich Wilhelm I. und Johann, endlich des Ersteren vier Söhne, welche, so lange Otto lebte, bevormundet waren.

Der Lehnbrief von 1607 findet sich im Herzoglichen Regierungs-Archiv zu Altenburg, Cl. XIV, A. Nr. 60, fol. 162, „Abschriften alter Lehnbriefe, 1601—1610“. —

Was die Tümppling'sche Gerichtsbarkeit über Stöben betrifft, so geht aus einem Abschiede Herzog Friedrich Wilhelm's I., d. d. Weimar 28. October 1587 (welcher sich abschriftlich noch im Jahre 1878 im Archiv zu Tümppling befand und auch im Geh. Haupt- und Staats-Archiv zu Weimar, Abschiede, vol. VIII. fol. 419^a—420^b liegt) hervor, daß die Tümppling, bezw. daß „er (Otto) und seine Vorfahren mit den Erbgerichten im Dorfe Stöben beliehen und dieselbe je und allewege exerciret, wie er solches mit den alten und neuen Lehn-Briefen, auch esklichen vom Ihme angezogenen Actibus beweisen und darthun kan und derowegen ge-

bethehen, das Amt von der fürgenommenen turbation und Hinderung abzuweisen.“ Nachdem aber der Schoßer von Dornburg und Camburg, Michael Gräfe, unter Berufung auf seine Amtsbücher, Otto diese Erbgerichte nur auf seinen Zinshöfen hatte zugestehen wollen, entschied der Herzog, daß dem Amt die Ober- und Otto die Erbgerichte im Dorfe Stöben bis an die Zäune zuständen.

Zwischen Otto und dem Schoßer hatten auch Irrungen bestanden wegen eines Wiesenflecks am alten Bache, welchen Ersterer zu Lehn gemacht hatte, der Schoßer aber „zu Erbe geachtet“, sowie wegen der Lehnwaare, der Zinsverpflichtung „des Haußes in der Ponitz“ (Behmitz). Der Herzog hatte hierauf verordnet, daß Commissarien durch Augenschein die Sache klar stellen sollten.

Dies geschah ein Jahr darauf durch den Abschied vom 14. October 1588 („Vergleichung zwischen Ottenn vom Tumpingen vund etzlichenn seinenn leuttenn“ im Geh. Haupt- und Staats-Archiv Weimar, Abschiede vol. VIII, fol. 523^b—527). Des Herzogs Commissarien waren Andreas Caspar von Ebeleben und Günther Schneidewein gewesen. Sie hatten erstens bestätigt, daß Otto's Vater Oswald jenen Wiesenfleck mit einem daran stoßenden Weinberge „vund andern guetern“ im Jahre 1556 von Jakob Storch (welchem Otto's Großvater Hans mit seinem Bruder Oswald schon zwischen 1472 und 1483 „etzlich Holz ecker vnd wiesen“ abgekauft hatte — Bd. I, S. 270) gekauft und Herzog Heinrich ihn 1540 zu Lehn gemacht hatte, und entschieden, daß der jetzige Besitzer der Wiese an Otto einen jährlichen Zins von 2 gr. zu zahlen habe. Zweitens, „So viel aber den gartenn vund entzelen (einzelnen) hoff im wusten Dorff Penitz betrifft, dieweil so viel das der hoff, so vnnserrn ampt Dornburgk zugestandenn, imm die Saal gefallen, also das itzo des ortts nicht mehr als eine bloße hoffstedt, welche aber wassers halbenn auch in gefahr stehet, zu befindenn“ — hatten die Commissarien ent-

schieden, daß der Besitzer des in Otto's Garten neuerbauten Hauses diesem dieselben Dienste, wie von dem vom Wasser zerstörten Hause, schuldig sein und mithin für Otto einen Tag Hafer, einen Tag Gras und einen Tag Holz hauen und ihm als Lehnwaare „so oft dieselbe durch einen kauff oder tausch zu falle kommen wurde“, 2 alte Schock entrichten, dem Amt Camburg dagegen die Lehnwaare nur von den Äckern, Wiesen und der wüsten Hofstätte abtragen sollte. Drittens hatten sie entschieden, daß der Besitzer des Amtschultheißenhofes zu Stöben, trotzdem das Amt Dornburg ihn zum Schultheißen erwählt, „doch nicht des ampts sondern Cimplings vnterthaner“ und deßhalb verpflichtet wäre, ihm, ebenso wie seinem Vater, gleich Otto's andern Unterthanen und Frohnern, einen Tag Hafer, einen Tag Gras und einen Tag Holz zu hauen sowie die landübliche Lehnwaare zu reichen. Was viertens die, Otto zustehenden, Stöbener Erbgerichte beträfe, so solle er das Recht haben, „zu wirklicher exercirung derenn einen Stock vßzurichtem vmd damit die verbrecher in fellenn zu erbgerichtem gehörig zu straffen.“ —

Auf S. 306 des Ersten Bandes dieser Geschichte hatten wir einen Überblick über die Gerichtsbarkeit des Geschlechtes gegeben. Nach Vorstehendem sind ihm also die Erbgerichte im Dorfe Stöben noch hinzuzufügen. Außerdem sind die Erbgerichte zu Döbrichau an Stelle derjenigen zu Crauschwitz zu setzen. —

Ungefähr 20 Jahre nach dem Erwerbe von Stöben vergrößerte Otto diesen Besitz dadurch, daß er Heinrich von Büнау zu Crölpa das Prießnitzer Holz (ungefähr 47 Acker) abkaufte und zu Stöben schlug.

Der erste (Mann-) Lehnbrief datirt vom 17. December 1580. Er findet sich im Haupt- und Staats-Archiv zu Weimar, im Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils unter Kurfürst August, 1573—1583, A. Seite 517^b—518.

Sodann finden sich für Otto noch vier Lehnbriefe, vom 10. November 1582, vom 30. November 1586 (Akten über Lehen in Thüringen B. Blatt 64), vom 31. October 1605 (Copialbuch von Weimarischen und Altenburgischen Lehnbriefen unter Herzog Johann und Kurfürst Christian, 1605, D. Seite 243^b—245^b) — diese drei im Weimarischen Staatsarchiv — und endlich vom 22. März 1607 (Roths Lehnbuch im Herzogl. Regierungs-Archiv zu Altenburg, Abschriften alter Lehnbriefe 1601—1610, Cl. XIV, A. 60).

Otto ließ am 1. März 1594 seiner zweiten Frau, Catharina geb. von Bünau a. d. H. Schlöben, Stöben durch Herzog Friedrich Wilhelm I. als Leibgedinge reichen. (Urkunden-Anhang 18.) 28 Jahre zuvor, am 13. Juni 1566, hatte er seine erste Frau durch Friedrich Wilhelm's unglücklichen Oheim, Johann Friedrich den Mittleren, damit beleibdingen lassen.

Mit Catharina von Bünau, Tochter Günther's d. Ä. von Bünau auf Schlöben, Möckern, Memewitz und Lichtenhayn bei Jena, welcher schon 1562 gestorben war, hatte er sich wohl im Jahre 1568 vermählt. Dieselbe schenkte ihm noch drei Kinder, und zwar 3 Söhne: Georg Otto (geb. c. 1569), Hans Oswald I. (geb. zu Tümppling am 27. October 1570) und Rudolf Albrecht I. (geb. ebendasselbst 1571). So sah Otto auf eine blühende Nachkommenschaft, vier Söhne und zwei Töchter.

Während Otto aber seiner ersten Frau Stöben allein hatte reichen lassen, beleibdingte er die zweite außerdem noch mit seinem Theil (d. h. $\frac{1}{3}$) an den Brodzinsen vom Backofen zu Stadt Sulza, welchen sein Vater von Hans d. J. von Tümppling ererbt hatte. (Vergl. Bd. I. Seite 201 und 297.) Diese Brodzinsen wurden 1610, nach Otto's Tode, auf jährlich 300 fl. geschätzt.

Catharina von Bünau's zugebrachtes Ehegeld (900 fl. — vergl. unten den Abschied vom 20. September 1576 —) und Otto's Gegenvermächtniß betragen zusammen 1800 fl. Sie erhielt für den Fall, daß sie Otto überlebte, das Erblehn zu Stöben ver-

schrieben, außerdem die allwöchentlich fälligen Sulzaer Brodzinsen und 40 fl. in Geld jährlich; Otto's Söhne sollten, so lange sie lebte, die Stöbener Äcker auf ihre, der Söhne, Kosten bestellen und ihr das Holz, welches sie zum Brennen und Feuern bedürfen würde, auf den Hof fahren lassen. Nach ihrem Tode sollte Alles wieder heimfallen. Sollten aber Otto's Erben das Gut Stöben schon bei Lebzeiten von Catharina wieder einziehen wollen, dann wären sie gehalten, der Mutter ihr Ehegeld von 900 fl. wieder auszusahlen, sein Gegenvermächtniß ihr jährlich mit 90 fl. zu verzinsen und ihr außerdem in einer ihr gefälligen Stadt als Wittwensitz eine Behausung für 400 fl. kaufen. Auch die Zinsen des Gegenvermächtnisses und der Wittwensitz sollten nach ihrem Tode wieder an das Lehn zurückfallen. Sie starb schon vor Otto, 1606.

Als Vormünder gab ihr der Herzog auf ihre Bitte Hans Christoph und Rudolph von Marschall zu Burgholzhausen (bei Eckartsberga).

Hans Christoph, Hofmeister in Dresden, war der Schwager Otto's, da er eine, schon am 2. März 1590 verstorbene Schwester seiner zweiten Ehefrau, Margarethe, im Jahre 1570, geehelicht hatte. — Außerdem hatte Catharina noch 2 Schwestern, Barbara und Maria, und 3 Brüder, Rudolf und Günther, beide auf Schlöben und beide 1574 gestorben, und noch einen Bruder, wohl Heinrich, welcher 1564 erschossen ward. Ihres Vaters Brüder waren u. a. Günther der Mittlere auf Pahren bei Schleiz, Heinrich d. J. auf Schinditz, Rudolf d. J., erst Pfalzgräflicher Hofmeister zu Heidelberg, dann zu Jena, endlich Günther d. J. auf Klein=Gestewitz.

Heinrich auf Schinditz war 1568 ermordet worden. Er hinterließ 2 Söhne, Heinrich und Rudolf, beide auf Schinditz. Aus des Letzteren Ehe mit Barbara v. Büнау a. d. h. Schkölen entstammte Sibylle, welche sich 1625 mit Otto von Tümppling's Enkel, Wolf Christoph II. auf Posewitz vermählte. Otto und Günther d. J.

zu Klein=Gestewitz waren Heinrich's und Rudolf's Vormünder gewesen.

Es kam Wunder nehmen, daß Otto so spät seine Frau, mit welcher er schon ungefähr 26 Jahre verheirathet war, beleibdingte. Die Erklärung dafür liegt in den Bünau'schen Verhältnissen, welche Otto bis zum Jahre 1586 und wohl noch länger beschäftigt hatten.

Zum Verständniß des folgenden diene die umstehende Stammtafel.

Aus den Akten, soweit sie uns vorliegen*, geht hervor, daß Otto's Frau, deren Vormund Hans von Schauroth gewesen war,

* 1. Schriften betr. Irrung zwischen Günther von Bünau zu Gostewitz und Otto von Cümppling als Vormünder der Bünau zu Schinditz gegen den Rittergutsbesitzer Caspar Mahn wegen des Pachtgeldes, 1571—1572 (Ernestin. Gesammtarchiv Weimar Reg. Gg Nr. 498);

2. Vortrag vund abschieß zwischen Otten von Cümpplingenn, Hans Christoffen Marschal zu Burckholzhausen vnd denen von Bünau zu Schlöben, vom 28. April 1575 (Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. V. fol. 297^b—300^b);

3. Vortrag vnd abschiedt zwischen denen von Bünau zu Schlöben eines vnd Otto von Cümpplingen vnd Hans Christoffen Marschalchen anders teilß, vom 20. Sept. 1576 (daselbst, fol. 486^b—491^b);

4. Abschiedt zwischen Gunthern vund Rudolfenn von Bünau weiland zu Schlöben Gebrüderenn an einem vund der unmündigen von Bünau zu Schinticz Vormunden andern, auch erstgedachten von Bünau außgestatten und vnaußgestatten Mühmen dritten Theill, vom 25. April 1580 (daselbst, Receßbücher vol. VI. fol. 241^b);

5. Vortrag vund Abschiedt zwischen denen von Bünau Gebrüderenn vund Georgen von Heflar wegen des Ritterguts Schlöben, vom 27. Juli 1580 (daselbst, fol. 298^b);

6. Abschiedt vnd Vergleichung zwischen Heinrichen von Bünau zu Schintitz seligen nachgelassenen Lehens vund Landerben unterschiedlichen bestetigten frigischen vnd andern Vormündern sowol hernacher vff erfolgtes Absterben ihrer der Lehenserben derselben Agnaten vnd Lehensvolgern, Gunthern zu Bahren Rudolffen zu Ihena und Gunthern zu Gostewitz allen von Büna Gebrüderenn ehlicher irrungen wegen, vom 25. Juni 1584 (daselbst, Receßbücher vol. VII. fol. 338^b);

7. Abschiedt vnd vergleichunge zwischen Otten von Cümppling vnd Heinrich von Büna zu Schieben an einem, Georgen von Hefelern zu Schlöben an andern vnd denen von Büna zu Baren vnd Ihena an dritten theile, vom 1. October 1586 (daselbst, Abschiede vol. VIII. fol. 334—339).

Günther von Nünan, auf Dreyßig, † 1431
(v. Enbe)

Heinrich † 1441
(Barbara Pöcher)

auf Dreyßig, Eißenberg, Rudelsburg, Schölln, Meyßen, Quesnig, Noblas,
Klein-Gewewig und Groß-Herringen

Heinrich † 1484
auf Dreyßig (1460 verkauft)
(Deisenberg: Die Einien Dreyßig,
Mitznau, Treben)

Nadolf † zwischen 1450 und 1461
auf Meyßen, Rudelsburg und Schölln
(Deisenberg: Die Einien Tannob
und Herken)

Günther † 1466
(Pösch a. d. v. Stolln)

auf Eißenberg, Quesnig und Schölln
10 Söhne, darunter Heinr. d. J. † 1444/45
auf Schölln, Eißenberg, Gößen, Eodennig, Mocheritz
und Schindlich (hiermit 1335 belehnt)

1. Sibrida von Eichtenbarn a. d. v. Stolln.
2. H. Z. welche ihm das Weibliche Nünan-Gebirg jehendep)

Günther d. Ä.
geb. vor 1322 † 1362
(Eißenberg - von Schölln
1087)
auf
Schölln, Mochern,
Mennemig
und Eichtenbarn
(1347 zu Schölln)

Günther der Mittlere
auf
Hahren 1360-1388
Schölln 1374-1380
Schindlich 1383
(Deisenberg)

Nadolf d. Ä.
in Rudelsburg
mit Yocipisch
† 1360

Heinrich d. J.
auf
Schindlich
1368 ermeister

Nadolf d. J.
Palgraf
in
Jena,
auf
Schölln
1374-1380,
Schindlich 1383

Günther d. J.
auf
Klein-Gewewig
mit
(auf Schölln
1362)
auf
Schölln
† 1387/88
(Deisenberg)

Schwester
vermählt mit
Hans von
Wolfsdorf
Debraud zu
Wolfsdorf

von Kämpfing, II.

Nadolf
† 1374
auf
Schölln

Heinrich (?)
1364 erdoffen

Catharina
verm. c. 1368
mit
Otto v. Kämpfing,
† 1368

Margarethe
verm. 1370 mit
Hans Christoph
von Marschall
in
Bangschloßhausen,
† 2. III. 1390

Barbara
Maria

Heinrich
† vor 1385
auf Schindlich

Nadolf
† vor 1385
(Barbara v. Nünan
a. d. v. Schölln)
auf Schindlich

Cochter
verm. mit Hans
auf Dreyßig
von Wolfhams-
see

Anmerkung: 1. Nicht Nadolf, Günther und Heinrich kauften, wie Bd. I, S. 208 bemerkt, die Rudelsburg von dem Schenk
a. d. v. Saale, sondern schon ihr Vater Heinrich († 1441) a. d. v. Dreyßig. Die Nünan a. d. v. Landern
besaßen sie von 1325 an und verkauften sie 1381 an Hans Georg von Osterhausen.
2. Heinrich d. J. von Nünan auf Schölln († 1344/45) kaufte Schindlich nicht 1316, wie Bd. I, S. 237 be-
merkt, sondern wohl erst 1335, in welchem Jahre er damit belehnt wurde „wie diese güter bisher Hans
von Obernig zu lehen hatte, von dem er sie gekauft hat“ (Dresdener Lehnurkunden).

sowie deren Schwestern Margaretha, Barbara und Maria in Bezug auf ihre Ausstattung bezw. auf ihre Erziehungsgelder durch das väterliche Testament auf Schlöben angewiesen worden waren. Schlöben war aber verschuldet („mitt vielen dringendem schuldem beladen“) und der Umstand, daß es nach dem 1574 erfolgten Tode ihrer Brüder zwischen ihren Oheimen, Günther auf Pahren, Rudolf zu Jena und Günther zu Klein-Gestewitz und ihren Vettern Heinrich und Rudolf, auf Schinditz, an welche Schlöben gefallen war, streitig war und daß sein Verkauf lange geplant und erst 1580 ausgeführt wurde, scheint die Ordnung der Verhältnisse der vier Schwestern verzögert zu haben.

So waren Irrungen zwischen Otto und Marschall einerseits und ihren Schlöbener Schwägern, deren Oheimen und Vettern andererseits entstanden und so war es auch gekommen, daß Otto und Marschall ihre Frauen noch nicht beleibdingt hatten. Statthalter und Rätthe verabschiedeten zu Weimar am 28. April 1575 die streitenden Parteien. Die Büнау hatten zwar ihre Verpflichtungen aus dem Testament Günther des Älteren und den Eheverordnungen mit Otto und Marschall (die aber nicht mehr vorhanden sind) nicht bestritten, wohl aber u. a. eine Gegenforderung „vonn der clagenndenn weyber mütter herruerende“ geltend gemacht. Die Rätthe verabschiedeten die Partheien nun dahin: . . . „Als sollem demnach beclagte (die Büнау) mit den beydem clegern (Tümpeling und Marschall) zum fürderlichstem sich zusamen betagem, die rechnunge ann vnd vor die hamdt nemen vnd was sich vormuge vnd innhaldtt mehrerwennts testaments, vortrags vnd der aufgerichtem eheberedungen (wohl aus den Jahren 1568 und 1570) . . . inn rest und nachstande befindenn wirdett gegenn gebuerliche bekennnus vnd vortzicht vnuorzuglichen bezalenn vnd erlegenn, clagende aber noch erlangter befindunge mit volziehung der vorschriebenn gegenuormechtnus sich auch der gebuer nach erzeigenn vnd vorhalten.“

Fast anderthalb Jahre vergingen, bis die Sache zum Aus-
trag kam. Zunächst war eine gütliche Beilegung des Streits ver-
sucht und die Parteien deshalb nach Weimar „inn die herberge
alhier zum guldem creutz“ vor Veit von Sparrenberg und Conrad
von Wolframsdorf vorgeladen, „aber vber amgewandte fleißige
bemuhunge nichts ausgerichtet worden“. Daher verabschiedeten
Statthalter und Rätthe die Partheien zu Weimar am 20. September
1576 folgendermaßen:

Jede der vier Schwestern soll 212 fl. 7 gr. Erbgeld erhalten,
welches bei verweigerter Annahme bei dem Rath von Jena depo-
nirt werden sollte, Otto außerdem noch 50 fl., welche er noch an
dem Ehegelde von 500 fl. zu fordern hatte, nebst einem halben
Jahre Zinsen, 100 Thaler Hochzeitsgeld nebst Zinsen und dazu
auch noch „auß vorordennunge vorgeannts testaments“ 100 Gold-
gulden zu goldenen Ketten.

Hierauf verkauften nun im Jahre 1580 die Bünau Schlöben
an Georg von Hefler. Tümppling und Marschall scheinen sie aber
dennoch nicht so bald befriedigt zu haben, denn nach dem Abschied
vom 25. April 1580 sollten die von ihnen gegen die Bünau geltend
gemachten Forderungen „ihrer Weiber noch hinderstelligem Ehe-
und Unterhaltsgelts halbenn“ von Neuem vor die Commissarien
gebracht werden „damit diese Sache durch schleunige Mittel zu
ihrer Endtschafft gebracht“ würde.

Otto und Marschall erscheinen übrigens im Jahre 1580 auch
als Vormünder ihrer Schwägerinnen Barbara und Maria, wie
auch Otto, zusammen mit Heinrich von Bünau auf Schieben, a. d. H.
Quesnitz, Vormund der Söhne Heinrich's d. J. von Bünau zu
Schinditz war.

Am 25. Juni 1584 wurden Otto und Heinrich von Bünau
auf Schieben mit den Brüdern Günther von Bünau zu Pahren,
Rudolf zu Jena und Günther zu Klein-Gestewitz, als nächsten
Agnaten von Schinditz, verabschiedet.

Es wurde Otto und seinem Mitvormunde auferlegt, alle Urkunden und Lehnbriefe über Schinditz, so viele deren nach den mancherlei Bränden noch vorhanden, den Agnaten auszuliefern und ihnen alle Rechnungen vorzulegen.

Wir sahen im 1. Bande dieser Geschichte, daß Otto's Großoheim Oswald Schinditz im Jahre 1492 von Dietrich von Frankleben gekauft hatte, daß es nach seines Sohnes Christoph Tod (1507) 1510 an Hans von Obernitz, den zweiten Gemahl von Christoph's Wittwe Sibylle, kam und daß es später, aber wohl erst 1533, von Obernitz an Heinrich d. J. von Büнау auf Schlöben († 1544/45), den Großvater von Catharina von Tümppling, verkauft wurde.

Inzwischen waren die Irrungen zwischen Otto von Tümppling und Heinrich von Büнау auf Schieben, den oben genannten Agnaten, als jetzigen Besitzern von Schinditz und als früheren von Schlöben, und Georg von Hefler weitergegangen.

Herzog Friedrich Wilhelm I., mündig geworden, verabschiedete die drei Parteien endlich am 1. October 1586 und ordnete besonders die Regelung der Ansprüche von Barbara und Maria von Büнау.

Wir sehen also aus Vorstehendem, daß, obwohl Otto's Ansprüche auf seiner Frau Erb- und Ehegeld, auf das Hochzeitgeld und die sonstige Aussteuer im Jahre 1576 anerkannt und festgestellt worden waren, die Sache selbst noch lange nicht in Ordnung war. So ist es zu erklären, daß er seine Frau erst im Jahre 1594 beleibdingte. —

Nachdem Otto im Jahre 1561 mit dem von ihm erkauften Stöben belehnt worden war, wird er auch bald darauf, wohl zusammen mit seinem Stiefbruder Hans — welcher im Jahre 1560 mündig geworden war —, mit dem väterlichen Rittergute Tümppling belehnt worden sein. Allein wir finden eine Notiz über eine

solche Belehnung erst unter'm 3. April 1566 (den Lehnbrief selbst nicht), nachdem Hans und Oswald schon verstorben waren. Der früheste Lehnbrief, welcher erhalten ist, ist derjenige vom 24. August (am Tage Bartholomaei) 1568, von Herzog Johann Wilhelm nach der Ächtung seines älteren Bruders Johann Friedrich des Mittleren zu Weimar ausgestellt. Derselbe entspricht genau dem Lehnbriefe vom 23. April 1548 für seinen Vater Oswald (Bd. I, S. 280) bzw. vom 2. Mai 1513 (S. 248), nur mit dem Unterschiede, daß in dem Schlußsatz des Lehnbriefes von 1548: . . . „aller Beth, Bern unnd anders, das die Bauern zuvorn davon in unnsrer Anpft unnd die Dorffschafften gethann unnd hernach zu Rittergut gemacht, gantz frei unnd unbelestiget zu habenn unnd zu bleibenn“ (S. 281) sich vor „gantz frei“ eingeschaltet findet: „außerhalb gemeiner Türken- und Landsteuern“, von welchen — vergl. Seite 60 — schon 1557 die Rede ist. (Urkunden-Anhang 10.)

Otto ist hierauf noch einige Male mit den beiden Ritterstücken zu Tümppling u. s. w. belehnt worden: zunächst, nach der ersten Ernestinischen Theilung von 1572, am 3. April 1574 zu Weimar vom Kurfürsten August in Vormundschaft der Söhne Johann Wilhelm's von Weimar, welcher im Jahre 1570 auf dem Landtage zu Weimar bestimmt hatte, daß auch der Adel seine Güter versteuern sollte, und zwar zu dem Werthe, wie man dieselben zu dieser Zeit erkaufen würde.

In diesem Lehnbriefe (Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Copialbuch von Lehnbriefen in Thüringen, 1573 — 1583, fol. 203—204) ist wiederum hinter „unbelestiget zu habenn unnd zu bleibenn“ eingeschaltet: „doch dieselben mit zweyenn gerüsteten reißigem Pferdenn zu verdienen“.

In Bd I, S. 281 bemerkten wir schon, daß diese Verpflichtung, wenn sie auch bisher in den Lehnbriefen nicht ausgesprochen war, mindestens schon 1486 bestand, seitdem nämlich mit der

Werbung von Heeren im 15. Jahrhundert an die Stelle eigener Heerfolge für die Vasallen diese Verpflichtung getreten war.

Die meisten Rittergüter hatten nur ein, manche nur ein „halbes“ Pferd (also zwei Güter eins zusammen), andere nur $\frac{1}{3}$ Pferd zu stellen. Die Verpflichtung für das Rittergut Tümppling, zwei reifige Pferde zu stellen, — welche für seine Bedeutung spricht — kehrt nun in allen Lehnbriefen bis in das 18. Jahrhundert hinein wieder, während die Verpflichtung zu den Türken- und Landsteuern zuletzt im Lehnbrief für Otto's jüngsten Sohn, Rudolf Albrecht I., von 1619, ausgesprochen ist.

Friedrich Wilhelm I., mündig geworden, belehnte Otto dann zu Weimar am 30. Nov. 1586 (Akten „Tümppling in dem Amte Camburg, 1586 — 1605,“ VIII, Nr. XV, nach Meiningen abgegeben). Als Zeugen erscheinen hier u. a. Dietrich Vitzthum von Eckstedt, Otto von Starschedel und Andreas Caspar von Ebelen.

Wir schalten hier ein, daß im folgenden Jahre 1587 Friedrich Wilhelm aus Anlaß des Antrages des Kurfürsten Christian I., ihm seinen Hennebergischen Antheil ($\frac{5}{12}$) gegen die Ämter Altenburg, Saalfeld und einige andere abzutreten, um Kursachsen abzurunden, auch das Gutachten der nach Weimar berufenen Landstände erforderte und daß diese Bedenken dagegen erhoben, welchen sich auch Otto anschloß. (Haupt- und Staatsarchiv Weimar F, 368, 1. Stück, Pfanner's Bericht von den Gerechtsamen der Landstände.)

Die Söhne Johann Friedrich's des Großmüthigen hatten nämlich am 1. September 1554 mit den Grafen von Henneberg einen Erbvertrag abgeschlossen, laut welchem sie einen Theil ihrer Schulden übernahmen und dafür von diesen die alleinige Anwartschaft auf die Grafschaft Henneberg zugesichert erhielten. Der Vertrag war am 22. Januar 1555 von Kaiser Carl V. bestätigt worden. Trotzdem hatte Kurfürst August im Jahre 1573 von Kaiser Maximilian II., dem Neffen Carl's V., die Zusicherung erhalten,

daß er gegebenen Falls $\frac{5}{12}$ der Grafschaft erhalten sollte — ein gegen das Ernestinische Haus ausgeübter Gewaltakt.

1583 starb das Henneberger Grafengeschlecht mit dem Grafen Georg Ernst, welcher die Reformation eingeführt hatte, aus und nun trat der vorgesehene Fall ein, wenn auch die Theilung wegen des 1586 erfolgenden Todes des Kurfürsten August nicht ausgeführt wurde. Erst im Jahre 1660 kam es zur definitiven Theilung zwischen den Urenkeln Johann Friedrich's des Großmüthigen und August's, und zwar erhielten Friedrich Wilhelm II. von Altenburg $\frac{5}{12}$ Theile (u. a. Meiningen und Themar), seine Vettern Wilhelm IV., der Große, von Weimar und Ernst der Fromme von Gotha $\frac{5}{12}$ Theile (u. a. Ilmenau und Wafungen) und endlich der jüngste Bruder des Kurfürsten Johann Georg II., Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg, $\frac{5}{12}$ (u. a. Schleusingen, die alte Hauptstadt der Grafschaft, und Suhl — Beides 1815 an Preußen, nachdem es 1718 an Kursachsen zurückgefallen war).

Tobias Pfanner, der Berichterstatter von 1587, war damals Vorstand des Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar, ein gelehrter Jurist, bis dahin herzoglicher Amtmann zu Saalfeld. —

Nach der in Folge des Todes Friedrich Wilhelm's vorgenommenen zweiten Theilung von 1605, durch welche Tümppling an die Altenburgische Linie (bis 1672) kam, belehnten Herzog Johann und Kurfürst Christian II., in Vormundschaft von Friedrich Wilhelm's vier Söhnen, Otto zu Weimar am 20. October 1604 und 31. October 1605 (an welchem Tage Herzog Johann starb) und Kurfürst Christian zu Altenburg am 22. März 1607 mit Tümppling.

Es ist nicht klar, warum diese drei Lehnbriefe, alle unter der Vormundschaft ausgestellt, so schnell hinter einander gegeben worden sind. Wir vermuthen, daß die beiden ersteren (im Haupt- und Staatsarchiv Weimar, Copialbuch von Weimarischen und Altenburgischen Lehnbriefen unter Herzog Johann und Kurfürst Chri-

stian) nicht ausgeschrieben worden sind. Vielleicht hatte Otto, da er schon damals über siebenzig Jahre alt war, zur Belehnung nicht erscheinen können. Unter dem dritten Lehnbrief, von 1607, erscheinen als Zeugen Georg Albrecht von Kromsdorf, Georg von Vipach und Helias Förster. Er findet sich (ebenso wie der Stöbener von 1607) im Regierungs-Archiv zu Altenburg, im sogenannten rothen Lehnbusche, „Abschriften alter Lehnbriefe 1602 — 1610“, Cl. XIV, A. 60, fol. 153.

Otto besaß Tümppling in demselben Umfange wie sein Vater. Es umfaßte demnach: zwei Rittersitze, 8 Höfe („besessene Männer“ — 1483), 6 Hufen (180 Acker), wie schon im Lehnbriefe von 1462, dazu 9 Acker, von Weyner (Weimar) und 5 Acker, von Hofmann in der Zeit von 1462—1472 gekauft, $\frac{1}{2}$ Hufe (15 Acker) von Frankleben, d. h. wohl von Dietrich von Frankleben, von welchem Otto's Großsohn Oswald um 1492 Schinditz erworben hatte, 1472—1483 gekauft, 8 Acker Aderland, von Nikolaus Müller ebenfalls in den Jahren 1472—1483 gekauft und außerdem noch „etlich“ Acker, in demselben Zeitraum von Jakob Storch und Seuring erworben — also im Ganzen 217 Acker außer den Storch'schen und Seuring'schen Ackern.

Dazu kommt das Burglehn zu Camburg, welches schon als Lehnstück Thith's von Tümppling, des Urgroßvaters von Otto's Großvater, 1349 im Lehnbusch des Markgrafen Friedrich's d. Ä. (des Strengen) erscheint und welches in allen Lehnbriefen von 1453 an bis in das 18. Jahrhundert hinein vorkommt, ferner 5 Wiesen (1483) und die Storch'schen Wiesen (1472—1483), 8 Acker Weiden (1483) und zwei Theile Weiden in dem Werder (1472—1483), 3 Fischweiden, von deren einer es im Lehnbriefe von 1453 heißt, daß sie zum Burglehn gehören, während die beiden anderen erst im Lehnbriefe von 1483 erscheinen, sodann 5 Acker Holz, in der Zeit von 1462—1472 von Weyner (Weimar) gekauft, und Holz, 1472—1483 von Storch gekauft, ferner, außer

den Erbgerichten zu Tümppling, Stöben, Wonnitz und Döbrichau, Geld- und Naturalzinsen (über deren Entstehung und Art vergl. Bd. I, S. 60) in vielen Dörfern der Grafschaft Tamburg und endlich folgende Weinberge: 1 Weinberg, der Radeberg, von 5 Acker, und 10 Weinberge im Radeberge, „an denselbigen zehen bergen den Nunden eymer vnd allis des das dorine wechsst auch das Nunde teil“, welche Otto's Großvater Hans, wie es im Lehnbriefe von 1483 heißt, schon von seinem Vater Jhan geerbt hatte — im Lehnbriefe von 1453 heißt es: „XXI flecke wyngarten dauon der nunde eymer vnd sust von obße vnd allen andern fruchten die darinne erwachsen der nunde teil jerlichs gefellet“ —, sodann 5 Acker Weinwachs (Lehnbrief von 1462), 1 Weinberg von Hans Riese (Kube), 1 Weinberg im Radeberg von demselben, und ein Weinberg „dabey“, vom Erzpriester zu Trebra in den Jahren 1472—1483 gekauft. Endlich gehörten zu Tümppling, alle sechs von Kloster Pforta zu Lehn gehend, der große, von 3 Acker (1486), und der kleine Titzel (1493), der große Berg, von 15 Acker, „freies Rittergut“, (1486) und der ebenfalls im alten Bach bei Tümppling gelegene Müllersberg (wohl derjenige, welchen Hans und Oswald in den Jahren 1472—1483 von Nikolaus Müller gekauft hatten), der Pfitzborn und der Schorer, mit welchen sechs Weinbergen als Maimlehen Oswald 1554 vom letzten Abt zu Pforta belehnt worden war (Bd. I, S. 266).

Was die letzten sechs Weinberge betrifft, so war für Otto ein anderes Lehnverhältnis eingetreten. Nach dem Tode Herzog Georg's hob nämlich sein Bruder, Herzog Heinrich, im Jahre 1540 das Kloster auf, in welchem damals nur noch der Abt und 10 Mönche sich befanden. Von da an wurden also jene Tümppling'schen Berge Sächsische Lehen. 1543 hatte darauf Herzog Moritz, Heinrich's älterer Sohn, im Kloster und auf Grund des Klosterbesitzes die Klosterschule Pforta begründet, welche ihrer in dem Stiftungsbriefe ausgesprochenen Bestimmung, daß „die christ-

liche Jugend in rechter christlicher Lehre und Religion und in den Sprachen und anderen Fragen, guten Künsten unterwiesen werden müsse, damit in Gott gelehrte, tugendhaftige Männer, Kirchenglieder und geschickte Regenten der Polizeyen, ohne welche die christliche Versammlung nicht kann regiert und erhalten werden" nun seit bald viertehalb hundert Jahren treu geblieben ist.

Ein Aktenstück im Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar: „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“, A. 5405, belehrt uns über die sechs Portenser Weinberge in Otto's Besitz. Es finden sich dort für Otto vier Lehnbriefe, von 1584, 1587, 1595 und 1602.

Der erste ist am 20. August 1584 von Kurfürst August, welcher seinem Bruder Moritz († 1553 bei Sievershausen) in der Kur gefolgt war, ausgestellt; es heißt darin: . . . „in allermaße seine Vorsharen dieselben von dem Kloster Pforte zu Lehen innen gehabt.“

Nach August's Tode (1586) belehnte ihn dessen Sohn Christian I. am 12. Januar 1587, nachdem Otto ihn am 6. Juni 1586 gebeten, ihn mit diesen „geringen guetterlein“ zu belehnen.

Christian starb schon im Jahre 1591, aber Otto bat erst am 9. März 1594 die Vormundschaftsregierung in Dresden um eine neue Belehnung. Dies hatte zur Folge, daß dieselbe in einem Schreiben vom 15. desselben Monats Bedenken äußerte, dieser Bitte zu willfahren, weil ihm gebührt hätte, innerhalb Jahr und Tag nach dem Tode des Kurfürsten um die neue Belehnung zu bitten. Sie berichtete auch darüber unter'm 18. October an den Administrator, d. h. den Herzog Friedrich Wilhelm I., welcher die drei unmündigen Söhne Christian's bevormundete, stellte ihm aber anheim, „gegen ernste Vorweisung seines unfließes und Nachlässigkeit in Suchung der Lehen“, Otto mit den Weinbergen zu belehnen.

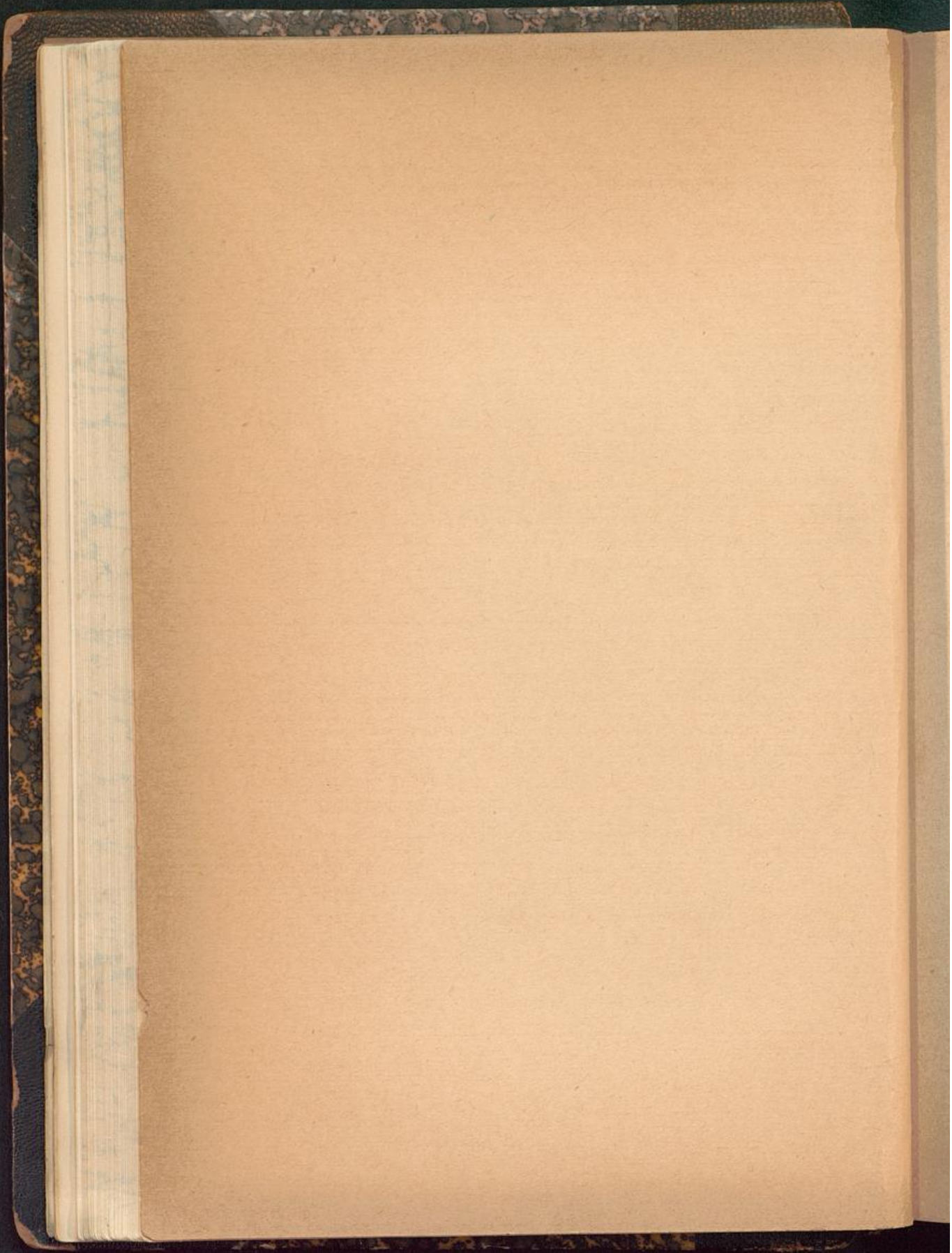
Nach Wolf Otto's von Tümppling geschichtlichen Nachrichten über die von Tümppling'sche Familie hätte Otto am 25. Juli

und mit mirer eigener Hand unter
schrieben, Skopffers für Trümpfflingk
Im j. Sebastianij 1595



Dies Otto von
Trümpfflingk
unterhandelt

($\frac{1}{2}$ 1595.)



1594 ein Entschuldigungsschreiben an die Dresdener Regierung gerichtet und die Angelegenheit dem Reichskammergericht zu Speyer vorgelegen.

Die oben bezeichneten Akten enthalten darüber Nichts, wohl aber enthalten sie ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben Herzog Friedrich Wilhelm's an die Dresdener Regierung, d. d. Torgau 23. October 1594, in welchem er dieselbe auf ihren Bericht vom 15. März d. J. anwies: . . . „Ihr wollet uff die in eurem Bericht angedeute Maß Ihme Tümpelingen uff sein ferner Ansuchen beurthe Berge zu Lehn verleihen.“

Hierauf richtete Otto am 17. Januar 1595 an die Regierung in Dresden ein Schreiben, worin er sagt, er könne sich „wegen meines hohen Alters und großen unvormugens eine solche weite reise uf mich zu nemen“, nicht persönlich in Dresden zur Belehnung einfinden; er müßte gewärtigen, „daß ich woll vf dem wege bleiben und uffgehen dörfste“. Man möge ihm, dem „alten vorlebten Mann“, erlauben, sich dort durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

„Euer Herligkeiten und Gunsten dienstwilliger Otto von Tümp-
lingk doselbsten.“

Otto bevollmächtigte hierauf d. d. Tümpeling 1. februar 1595 den Magister Johann Ziegler, Bürger und Advokaten zu Dresden, zur Lehnsempfängniß an seiner Stelle (Urkunden-Anhang 19). Wir geben hierneben das Ende der im Übrigen von einem Schreiber geschriebenen Vollmacht wieder, weil es die Unterschrift des nun 65jährigen Otto zeigt. (Vergleiche diejenige von 1566, S. 35.) Das Oblatsiegel, wohl erhalten, ist ein anderes, als das, welches wir unter der Beschwerde Sittich's von Machwitz vom 1. October 1569 (s. u.) finden. Das letztere zeigt einen besseren Styl als dieses spätere von 1595, aber beide Siegel zeigen die gezahnten Sicheln. Das von 1595 ist offenbar dasselbe Siegel, dessen sich Otto's dritter Sohn, Hans Oswald I., am 31. März 1612 be-

dient. Der Zeichner desselben hat nur nicht mehr die gezahnten Sichelu erkennen können.

Herzog Friedrich Wilhelm belehnte nun, in Vormundschaft, Otto am 27. Februar mit den Weinbergen. Als Zeuge erscheint u. a. Georg von Schleinitz.

Nachdem Friedrich Wilhelm im Jahre 1602 gestorben war, belehnte Kurfürst Christian II. Otto, welcher auch dieses Mal wieder Ziegler „wegen meines hohen Alters“ bevollmächtigt hatte, zum 4. Male, am 7. Mai dieses Jahres, mit den Weinbergen. Als Zeugen erscheinen u. a. Wolf von Lüttichau zu Knehlen, Leonhard von Milkau zu Alten-Schönfeld, Georg Ulrich von Ende, Christoph von Loß d. J. zu Pillnitz, Caspar von Schönberg zu Pillnitz und Bernhard von Pöllnitz zu Schwarzbach. —

Beim Tode Otto's, im Jahre 1610, gehörten zu Tümppling 270 Acker (also werden die Storch'schen und Seuring'schen Acker 53 Acker umfaßt haben), das Burglehn zu Camburg, 40 Acker Wiesen und Weiden, das Fischwasser auf der Saale, 94 Acker Holz (Otto hatte ja das Prießnitzer Holz zugekauft), die Erbgerichte zu Tümppling, Stöben und Wonnitz, die Geld- und Naturalzinsen in den Dörfern und die Weinberge.

Im Ernestinischen Gesamt-Archiv (Reg. Pp unter Tümppling) findet sich als Notiz über die Entrichtung der Land- oder Türkensteuer — vergl. Lehnbrief von 1568, Seite 53 — unter'm Datum des 6. December 1557 (zu welcher Zeit also, von 1554 an, Otto Tümppling in Pacht hatte) folgende Notiz: „Tuempling schlecht (schlägt an) seynn vund seyner Brueder — diese starben ja erst in den sechziger Jahren — Ryttherguether für vj Tausentt gulden (6000 alte Schock) ahn, Thuen (sind gleich) ij Tausentt einhundert silbern schogk (2100 neue Schock), dasonn Tregtt xvj fl. xiiij gr. (16 fl. 14 gr.) Steuer zur Ersten Frist als von Jedem schogk ij (2) s. Vbberreichet den 6. Decembris Anno etc. 57.“ — Der Gulden hatte 21 Groschen zu 12 Pfennigen. —

Tümppling liegt amuthig auf dem rechten Ufer der Saale, $\frac{1}{4}$ Stunde nordwestlich von Camburg (über die Geschichte des Schlosses und der Grafschaft vergl. Bd. I, S. 29 ff.), am Einfluß des Schinditzer Baches; das Dorf liegt rechts, das Schloß links von diesem. Es gehört seit 1825 zu Sachsen-Meiningen, ist aber kaum 1000 Schritt von der Preussischen Grenze entfernt, da Molschütz und Abtlöbnitz (von Naumburg selbst kaum $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt) eine Preussische, zum Kreise Naumburg gehörende, Enklave bilden.

Das heutige Schloß hat sich aus dem alten, auf felsgrund ziemlich hoch über der Saale zwischen 1462 und 1472 von Otto's Großvater Hans, dem Vogt zu Saaleck, und dessen Bruder Oswald an der Stelle des damals von Hans Hofmann gekauften Bauerhofes erbauten zweiten Rittersitz entwickelt, während der ältere Rittersitz für wirthschaftliche Zwecke verwendet worden war. Zu seinen Füßen zieht sich längs der Saale und unterhalb ihres felsrandes, des Clausfelsens, ein schöner Park hin, welcher auch auf das felsplateau hinaufsteigt, so daß dieser Theil des Parks in der Höhe des auf tiefen Felsenkellern ruhenden Erdgeschosses liegt. In der Wand des Clausfelsens befindet sich eine Einsiedelei, das Clausloch, welches eine unterirdische Verbindung mit Schinditz gehabt haben soll.

Nachdem der Merseburger Dompropst Heinrich Carl von Tümppling a. d. H. Posewitz im Jahre 1737 Tümppling von seinen Vettern a. d. H. Casefirchen erworben hatte, baute er das Schloß um. In diesem Jahrhundert ist dann noch ein Flügel und ein Thurm angebaut worden. —

Wir betrachten nun die Beziehungen von Tümppling zu Abtlöbnitz.

Auf Seite 182 des ersten Bandes hatten wir eine Prozeßschrift des Abts Bernhard von Flanz von Bürgel vom Jahre 1492 aus einem im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Loc. 8461, befindlichen

Urkundenstück „Irrungen zwischen dem Abt zu Bürgel und dem Amtmann zu Camburg wegen der Gerichte zu (Abt) Löbnitz, 1492“ erwähnt. Dort fand sich folgende auf Otto's Vater bezügliche Stelle: „Item es habenn auch des closter menner zcu Lobenitz . . . Oswalt Tümpplinge gotseyligen seine schaff nher denn eyns gepfandt umnd ins dorff getriben; hat sich mit on dorumbe musen vertragem.“

„Des Klosters Männer“ waren die dem Kloster Bürgel zinspflichtigen. Markgraf Friedrich der Strenge hatte nämlich im Jahre 1552 dem Abt dieses Klosters die Erbgerichte im Dorfe Löbnitz geschenkt (daher der Name Abtlöbnitz), während die Ober- und Erbgerichte in der Dorfflur dem Amte Camburg zustanden. Vor der Reformation überkam das Kloster S. Georg zu Naumburg jene Rechte von Bürgel.

Wegen des Tristrechts sind langjährige Zwistigkeiten zwischen dem Hause Tümppling und der Gemeinde Abtlöbnitz gewesen. Schon Oswald's Wittwe, Agnes, läßt sich darüber in einem Schreiben vom 23. Juli 1551 an Johann Friedrich den Mittleren (Schriften, betr. die Vormundschaft der hinterlassenen Kinder Oswald's von Tümppling, im Ernestin. Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Gg unter von Tümppling) vernehmen: . . . „Das über die zumottigunge Wilhelm's von Wirchhausen sich die gemeine Dorffschafft zu Abtlöbnitz mir itziger newlicher weylle die trifft in irem flure zu uorhindern vnd zu wehrem, mich auch alle bereidt derhalben zu pfemden vund die pfantschafft in yr gerichte zu wenden vntherfangem vund mich zu vnmottiger rechtfertigunge zu dringem in willens sein vnd vorhabens.“

So ist auch Otto über 20 Jahre lang deswegen im Streit mit Abtlöbnitz gewesen. Die „Amts- und Commissions-Acta in Huth- und Trists-Irrungs-Sachen zwischen der Gemeinde zu Abtlöbnitz und Otten von Tümppling daselbst, 1569/75“, im Ernestinischen Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. Gg fol. 147^b, geben uns davon Kunde.

Nach einer in ihnen enthaltenenen Abschrift aus dem Gerichtsbuch des Klosters S. Georg war Otto am 9. November (Donnerstag nach Leonardus) 1553 — er war also damals wieder in die Heimath zurückgekehrt — mit der Gemeinde durch Vermittelung des Schoffers von Camburg, Wolf Zschetsching, und des Schoffers des Klosters, Andreas Kirchner, dahin verabschiedet worden, daß die Gemeinde ihm nochmals „gutwillig“ und „inmaßen die sein vatter gebraucht“ (Oswald hätte der Gemeinde für die Bewilligung zweimaliger Triftung wöchentlich jedes Jahr zu Pfingsten ein Faß Bier und einen Hammel gegeben) die Trift in ihrer Flur gestatten wolle, „doch daß es ohne Schaden und die Hut nicht nahe an das Dorff geschehe“, widrigenfalls sie das Pfändungsrecht haben solle. „Nachdeme auch die gemeine bishero ein Hammel der gepfandt bei sich stehendt gehabt nach beschehener Pfandung vortruncken, haben sie zu diesem mal solches Pfandt widerumb dem von Tumppling zugestellet und dorüber die vortrunckenen XII gr. auf vnser vnderhandlung auch fallen lassen.“

Dieser Abschied wurde auch „ins abtlobnitzer gerichtsbuch vorschrieben“.

Fünfzehn Jahre später, am 17. Juli (Sonnabend nach Margaretha) 1568, beklagte sich die Gemeinde bitter über Otto bei dem Schoffer des Georgenklosters, Johann Biener, dem Nachfolger Kirchner's: er hätte alle Raine und Hecken an den Weinbergen mit einer großen Heerde Schafe durchjagt, die Hölzer nicht geschont; Etlichen von ihnen hätte er gedroht, sie sollten seine Knebelspieße tragen, die Bauern hätte er in die Furcht gebracht, er wollte sie arme Leute „bis auf gar-auß bringen“ und sie, wenn möglich, zu eigen machen.

Herzog Johann Wilhelm, an welchen diese Beschwerde gelangt war, gab sofort dem Schoffer von Camburg auf, in Gemeinschaft mit demjenigen des Georgenklosters die Sache zu untersuchen.

Im nächsten Jahre, am 22. Juli (Freitag Mariae Magdalenaë) 1569, schreibt nun „die ganze gemeinde zu Appelobnitz sempflichen vnd sonderlichen“ an die Rätthe zu Zeitz, daß sie durch beide Schosser „durch gezwangk dahin gedrunge worden, das wir deme von Complingk seine XII gepfandte hammell vnd schaffe haben wieder geben mußem ea conditione, das die beide schosser darfur als burgen vnd selbschuldige worden, das Complingk sich mitt vns vortragen solte“. Tümpling aber habe sich auf's Neue unterstanden, mit Gewalt in ihr feld zu treiben, sie würden „teglichen von ihme mit spießem vberlauffen vnd vberritten, mit großen drevwortten vnd fluchen“ von ihren Äckern getrieben — der Herzog möge andere Commissarien ernennen, „den wir vormercken das gedachter schoßer von Camburgk wieder Compling nicht thun will“.

Drei Tage darauf beschwert sich auch der Schosser des Georgenflosters, an welchen die Gemeinde über ihren „widdersacher“ an demselben Tage berichtet hatte, bei denselben Rätthen über Otto. Er habe „niemals befunden, das Tümpling vff sein (des Schosfers von Camburg) gebott etwas geben“, der Schosser von Camburg entschuldige sich immer mit Leibeschwachheit, daher möchten die Rätthe den Hauptmann zu Saaleck, Wolf von Weidenbach, mit ihm als Commissar verordnen.

Die Kurfürstlichen Rätthe übersandten am 27. Juli das Schreiben des Schosfers an denjenigen von Camburg, mit der Bitte, in Gemeinschaft mit jenem Otto zu veranlassen, nicht weiter auf den unter den Erbgerichten des Kurfürsten liegenden Feldern der Abtlöbnitzer zu jagen, widrigenfalls sie ihn bei Herzog Johann Wilhelm verklagen würden.

Die Zwistigkeiten zwischen Otto und der Gemeinde gingen fort. Am 17. Juli 1571 erläßt Herzog Johann Wilhelm an den Rath und Professor zu Jena, Lazarus Koehler, der Rechte Doktor, und den Schosser zu Camburg die Aufforderung, den zweijährigen Schaden, welchen Otto's Schäfer verursacht haben und welcher nach

dem Befund des Richters und der Schöffen im Kloster von S. Georgen sich auf 75 alte Schock belaufen sollte, zu besichtigen und Otto zum Ersatz anzuhalten.

Im Jahre 1572 wenden sich dann die Rätthe zu Zeitz an diejenigen zu Weimar mit der Bitte, Otto in seine Schranken zu weisen. Nun berichten aber Dr. Koehler und der Schosser zu Camburg an Herzog Johann Wilhelm, „das der angegebene schade der besichtigung nicht werdt,“ daß sie, wie die Zeitzischen Commissare, Wolf von Weidenbach, Hauptmann zu Saaleck, und Johann Schorckel, Bürgermeister und Richter zu Naumburg, der Gemeinde zu Abtlöbnitz nicht hätten Recht geben können, sie sogar, da es sich herausgestellt, daß sie Otto viel größeren Schaden mit ihrem Dieh zugefügt, ermahnt hätten, den Schaden zu kompensiren. Die Gemeinde hätte sich zwar auf den Schosser von S. Georgen berufen, dieser sei aber der Commission „fast vordecktig“ erschienen, außerdem ständen dem Kloster die Gerichte allein im Dorfe zu und hätte sich Otto „vff alt hergebrachte gewonheit vnnnd quasi posses seiner vorsharen beruffen vnd deshalben zu recht erbotten“, d. h. erklärt, er wolle die Sache gerichtlicher Entscheidung unterwerfen.

Nachdem Herzog Johann Wilhelm gestorben, gingen die Klagen der Gemeinde weiter. Heinrich von Germar zu Graitschen wurde am 13. Juni 1573 von der Vormundschaftsregierung zu Weimar angewiesen, in Verbindung mit den Zeitzer Rätthen, welche Wolf von Weidenbach und den Schosser von S. Georgen dazu abordneten, die Partheien zu vergleichen. Auch Otto lag es daran, diesen mehr denn zwanzigjährigen Streit beendet zu sehen. Am 6. Juli schreibt er den Rätthen in Weimar, die Abtlöbnitzer Bauern hätten keinen der Verträge und Abschiede eingehalten, sie hätten ihm kürzlich die ganze Heerde „biß in vierdthhalbhundert schaffe“ gepfändet, „den schaffnecht biß auffß hembde außgezogen, mit puchsen vnnnd gabeln vberlauffen, jha auch woll mich selbst

tohd̄t zu schießenn inn gegenwahr̄tt v̄ndt angehoer der commissarien gedrohett" — die Bauern, sagt er, „sindt nuhe also ihre eigene herrn v̄ndt richter, geben weder auff ihrem noch diesen schoßer, so ist zubefahren, das meyn freundt Germar deme die sachen v̄ndt der bauern halstarrickheit v̄ndt vngehorsahm noch frembde auff diesem theil zu wenig sein werde" — er bittet die Rät̄he daher, neben Germar und den Schoßer zu Dornburg, Gallus Gräfe, noch einen andern Commissar zu verordnen.

Die beiden Ersteren werden jedoch darauf allein auf den 29. Juli zu Abhaltung eines Termins abgeordnet, zu welchem die Zeitzer Rät̄he, im Interesse der Gemeinde, den Hauptmann zu Saaleck, Wolf von Weidenbach, den Schoßer von S. Georgen und Johann Schorckel, den Naumburger Bürgermeister, sandten.

Die Einen wie die Anderen berichten sodann an ihre Rät̄he, und zwar in übereinstimmender Weise im Ganzen zu Gunsten Otto's. Es geht aber aus den Berichten hervor, daß die Abtlöbnißer, so schlecht sie mit Otto standen, so gute Beziehungen zu seinem Vater gehabt hatten . . . „den obwoll genantes von Tumplings vatter seliger bei seinem leben in ihren stur getrieben, so hette ehr sich doch jegen ihnen dermaßen nachbarlich v̄ndt fridlich erzeiget, das sie ihm solchs aus nachbarlichem willen v̄ndt nicht aus pflicht nachgelassen, den schefer auch jedesm̄hals v̄ndt so off̄t ehr zu schaden gehutet, gepfendet, die pfandungen in ihre gemein gewendet, alda ihren dorfsgebrauch nach ider zeit mit einem halben thaler vortruncken, darbei v̄ndt neben der altte von Tumplingk offtmals selbst gewesenn v̄ndt darzu geholffen.“

Dennoch kam kein Vergleich zu Stande. Die Commissarien bitten also, um der zwischen den Partheien „entstandenen vorbitterunge“ ein Ende zu machen, die Rät̄he möch̄ten nun entscheiden, „ob sie zu entlicher abhelffung der sachen zu recht compromittirt“ oder ob sie sich „ferner guttlichen handlung anderweit v̄nterwinden laßen wollem.“

Inzwischen waren der Wittwe Johann Wilhelm's, Dorothea Susanna, einer Tochter des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, die Ämter Camburg und Dornburg als Witthum überwiesen worden. Heinrich Schneidewein theilt daher d. d. Weimar 24. October 1573 Germar und Gräfe mit, daß sie die Sache nunmehr vor „irer f. g. befehllichhabern zu Dornburgk“ bringen möchten. Gräfe wurde Schosser beider Ämter Camburg und Dornburg.

Das Jahr 1574 brachte dann wieder eine Beschwerde des Schosfers von S. Georgen über Otto an die Zeitzer Rätthe. Die Gemeinde hätte sich über diesen „zum heftigsten beclagt wie das ehr ihre felder vund flure heftiger denn zuuor ihemals geschehen mit seynen schaffen zu betreiben sich vnterstehe“. Der Oberhauptmann und Schosser zu Dornburg hätte ihr gerathen, „daß sie mit dem von Tumplingk zu recht sich einlassen solten, welchs die gemein zu thun keineswegs willens“. Die Rätthe möchten doch „diesem langwirigen zancß dermaleins abhelffen vnd fur den von Tumpling (die Gemeinde) gunstiglich schutzen“.

Die Rätthe brachten diese Beschwerde sofort vor die Weimarischen und baten dieselben, daß „die armen leuthe von dem von Tumplingenn enttlichen enttbrochen werdenn“.

Auch sie erhalten den Bescheid, sie möchten sich an die Regierung Dorothea Susanna's wenden, und die Herzogin erläßt schließlich d. d. Weimar 17. Juni an ihren Amtmann und Schosser die Weisung, er solle zwischen den Partheien die Güte versuchen — „sollte euch aber hirahn erwindenn vund euch von einem oder dem andern theill nicht vorvollget werden, alsdan vnd vff denn vhall sie zu recht innhals der landes-ordnunge vorsaßenn vund sie deselbigen außtragß gewonen lassen“.

Von Einigung in Güte scheint aber zwischen Otto und der Gemeinde keine Rede gewesen zu sein, im Gegentheil scheint Otto dieselbe allerdings so heftig bedrängt zu haben, daß die Herzogin Dorothea Susanna über ihn im Jahre 1575 Haft im Gasthose

(wohl zu Camburg) verhängte. Am 13. December veranlaßte sie aber den Schoffer zu Dornburg, Otto, „wiewol wir nun seiner groblichen vorbrechung auch begangenem vnd geubten hochstreflichem freuel vnd mutwillens halber einen bestendigem vnd gewissem grund habem“, aus der Verstrickung zu entlassen, „weil er von der itzigen regirenden pestilenzischem feuche wegen ein abscheu treget vnd sich darfur entsetzen vnd furchtenth thut“. Otto solle sich aber jeder Zeit, „wann wir innen ober kurz oder lang wiederumb dareinfordern laßenn werden,“ wieder einstellen. Sie werde, da Otto sich „gegen vnns zum hochstem entschuldigt, das er zu seiner itzigen verstrickung keine erhebliche vrsachenn gegeben haben viel“, weitere Untersuchung anordnen und sie betrachte es als eine, „sonder rhum zu meldenn, gotsfurchtige christliche“ Pflicht, sich und die Ihrigen vor unrechter Gewalt zu schützen.

Was hierauf erfolgt, sagen die Akten nicht mehr. Im Lauf der 35 Jahre, welche Otto noch zu leben bestimmt war, begegnen wir dem Namen Abtlöbniß nicht mehr. Wir hoffen, daß auch Otto schließlich sich „gegen ihnen dermaßen nachbarlich vndt fridlich erzeiget“ oder hat erzeigen können, wie die Gemeinde es am 29. Juli 1573 von seinem Vater rühmte. —

Das letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts legte dadurch, daß Otto den ererbten Besitz, welchen er schon durch den Ankauf von Stöben und des Prießnitzer Holzes vergrößert hatte, durch die Erwerbung der Rittergüter Leislau, Posewitz und Berg- und Stadt Sulza um ein Beträchtliches vermehrte, den Grund zur territorialen Blüthe des Geschlechtes. Otto ging dabei von der richtigen Erkenntniß aus, daß Grundbesitz die wahre und ewige Quelle der Bedeutung eines Geschlechtes ist, und so wenig er in jüngeren Jahren Beweise von ruhiger Beurtheilung der Verhältnisse gegeben, so sehr ist er in reiferem Alter planmäßig vorgegangen, um seine Familie sicher zu fundiren, so daß er am 3. Mai 1604 in einem Schreiben an Herzog Johann von Weimar

wohl nicht ohne Grund von „gehapten Meis“ und dem Segen Gottes sprechen und seine Fürsorge für seine Kinder mit den Worten kennzeichnen konnte: „domitt sie Iren adelichen standt mit Gottes hülfte desto besser führen und verrichten mögen“.

Zunächst erwarb Otto vor 1592 Leislau, eine Stunde nordöstlich von Camburg, und zwar an der Hauptstraße gelegen, welche diese Stadt mit Naumburg verbindet und welche in der alten Zeit die Nürnberger, Franken- oder Jenaische Straße hieß. Gerade bei Leislau stand auf dem sogenannten Kreuz eine Geleitsstange, bis wohin der Saalfelder Geleitsmann das Geleite gab. Diese Straße hatte damals eine große Bedeutung, denn der Transit durch Camburg war bis zum dreißigjährigen Krieg sehr bedeutend und so nahm sie die erste Stelle ein unter den durch das Amt führenden fünf Straßenzügen. Die anderen Straßen waren die Regensburger Straße (über Hof, Plauen, Eisenberg, Schkölen, Molau, Priefnitz nach Naumburg), die Salzstraße (von Sulza über Schmiedehausen, Camburg, Rodameuschel, Frauenpriefnitz auf die Regensburger Straße), die Weinstraße (über München-Gosserstedt, Camburg, Schinditz, Crauschwitz und Aue) und endlich ein alter Straßenzug von Dornburg über Frauenpriefnitz, Thierschneck, Graitschen, Aue, Köckenitzsch nach Stößen.

Schon bevor Otto Leislau erwarb, und zwar zunächst wohl das untere Gut, besaß er (Acta: „Otto von Tümppling wider Barthel Becherers zu Leislau Erben eines Stück Landes halben, 1570/71“, im Ernestin. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. Gg sub v. Tümppling) in dortiger Flur $1\frac{1}{2}$ Hufen, welche er in Lehn ausgethan hatte, und zwar hatte er sie nicht erst von seinem Vater ererbt („sinttemal mein lieber vatter gottfeliger solches vor alters also geriglich herbrachtt vmb brauch gehabt, wie solches mitt seinen registern zuebescheinen“ — in Otto's Schreiben an Herzog Johann Wilhelm vom 21. Juni 1571), sondern schon von seinem Großvater Hans, dem Vogt zu Saaleck. In dessen Lehnbrief

von 1472 über Tümppling heißt es ja schon: (Zinsen in) Eißelaw, 1483: lißlaw, ebenso in den Lehnbriefen von 1486, 1496 und 1501.

Als Otto's Lehnsmanu Bartholomaeus Becher 1570 gestorben war, beschloß er, diesen Besitz nicht wieder in Lehn zu geben. Trotzdem hatten ihn Becher's Erben an einen dritten verkauft, so daß Otto sich d. d. Tümppling 11. Juni 1570 an die Juristen-fakultät zu Jena („den ehrenuesten, achtbarm vund hochgelarten Dechanndt vund amderen doctoribus der juristen facultet der loblichen vniuersitet zu Jhena, meinen großgunstigen Herren“) wandte, um von dieser sich bestätigen zu lassen, daß er als Lehnherr das Vorkaufsrecht gehabt hätte.

Die fakultät bestätigte ihm denn dies auch (Urkunden-Anhang 12).

Es ist uns nicht gelungen, einen auf Eeislau bezüglichen Lehn-brief Otto's ausfindig zu machen, weder im Naumburger Stifts-archiv noch in dem Dresdener Hauptstaats-Archiv (letzteres erwähnt nur in Locat 9052, daß Otto's nachgelassene Söhne am 15. Februar 1611 zu Zeitz erschienen seien und der Lehn über Eeislau folge gethan hätten — der Lehnbrief ist übrigens wohl ausgestellt, aber nicht vollzogen worden — und daß Rudolph Albrecht am 22. Juli 1616 der Lehn ebenfalls folge gethan hätte). Nach Ausweis der Repertorien haben sich allerdings in Dresden früher drei Lehnbücher von 1565—1608 (welche uns hier gerade interessiren würden) befunden, allein eine daneben befindliche Bemerkung besagt, daß sie in das Stift Naumburg gehören, wohin sie also doch wohl abgegeben worden sind. Im Naumburger Oberlandesgerichts-Archiv befinden sich ferner zwar 14 Bände Lehnsakten über Eeislau, aber erst aus der Zeit von 1657—1816. Im Archiv der Finanz-Abtheilung des Staatsministerium in Meiningen befinden sich endlich Lehnsakten über Eeislau nur von 1657—1750 (1662 wurde Eeislau von der Tümppling'schen Familie an die Meusebach gegen Caserkirchen ausgetauscht). Das Weimarische Staatsarchiv giebt

uns aber aus den Jahren 1591 und 1592 vier hierher gehörige Stücke. Den Vertrag vom 26. Mai 1591, laut welchem Otto Leislau seinem ältesten Sohne übergiebt, werden wir weiter unten kennen lernen. Im Jahre 1592 meldet Otto am 26. Juni zunächst den „Ehewürdige gestrenge Edele Ehrenehste achtbar vndt hochgelarrte Churfürstliche Sächsische verordnete Stiffts-räthe, Großgünstige Herrn und Freunde“, daß er den Brüdern Wolf Christoph (Ammann zu Saaleck) und Hans Georg (auf Flurstedt, seinem Schwiegersohne) von Weidenbach ihr väterliches Ritter- und Lehngut zu Leislau „welches dem stift Zeitz zur lehen rürett“, abgekauft „vnd mehres teils bezallt“ habe. Er bittet dieselben, seinen Verkäufern zur Auflassung und ihm zur Lehneempfangniß einen Tag anzuberaumen. Aus dem Vertrag von 1591 geht hervor, daß Otto Leislau für 2730 fl. gekauft hatte.

Au demselben Tage antworten ihm die Stiffts-räthe aus Zeitz, daß sie den 22. September zu seiner Belehnung mit Leislau „sowithll (so viel) dessen von dem Stifft Naumburg allhie zue Lehen ruhrett“ (nach Hölzer's historischer Beschreibung der Graffschaft Camburg — S. 180 — wurden von dem unteren Gut zu Leislau der Hof [Unterhof], die Gebäude, 2 Gärten, 2 Hopfengärten und 3 Teiche vom Stifft Naumburg, 60 Acker feld und 2 Wiesen von den Ernestinern, 34 Acker von den Albertinern und 33 Acker von den Keuß-Köstritz in Lehn gereicht — wir sahen oben, daß auch Otto Lehnsherr von 1½ Hufen in Leislau gewesen war —, während das obere Gut Tautenburgisches Lehn gewesen sei) und zu dessen Auflassung „zu feuertage Zeitt In der Cantzlei allhie zu Zeitz“ festsetzten.

Die Rätthe waren verhindert gewesen, diesen Termin abzuhalten. Otto brachte daher am 25. September seine Bitte in Erinnerung und wurde nun der 15. februar 1593 anberaunt. Er ist also vermuthlich an diesem Tage mit Leislau belehnt worden.

Unter der Antwort der Rätthe vom 26. februar 1592 findet

sich noch die Mittheilung: „Gleicher gestallt soll auch Heinrich von Bünau zu Schieben auf diesen Tag zue Lehn beschieden werden, doch muß des Kauffs vnd Auflassung der Lehn hiezu gahr nichtt gedacht werden“. Und auf Otto's letztem Schreiben vom 25. September 1592 findet sich die Bemerkung: „Otto von Tümppling Ist vf den 13. februarii beneben Bunaw zu Schieben Ao. 1593 zu Lehn beschieden“.

Leislau bestand aus einem oberen und einem unteren Gut. So besaß 1547 Hans von Molau das obere, Heinrich von Weidenbach das untere Gut (Bd. I, S. 278). In demselben Jahre saß aber auch Wolf von Weidenbach auf Schieben. Wolf Christoph und Hans Georg scheinen also beide Weidenbach'schen Güter verkauft zu haben, und zwar Schieben an Heinrich von Bünau, das untere Gut Leislau an Otto, während das obere wohl von den Molau an Bünau gekommen war. Von diesem hatte es später wohl Otto zugekauft, denn in der Tümppling'schen Theilung vom 3. Juli 1610 erhält der jüngste Sohn Otto's, Rudolph Albrecht, den Ober- und Unterhof zu Leislau, bestehend aus 5 Hufen Ackerland, Teichen u. s. w., welcher Besitz auf 4759 fl. angeschlagen wurde, während Otto zuerst doch nur 2730 fl. gezahlt hatte. In den 20 Jahren bis 1610 konnte der Werth des von Otto zuerst gekauften Gutes unmöglich von 2730 fl. auf 4759 fl. gestiegen sein. Es ist also wahrscheinlich, das er später noch den anderen (oberen) Theil von Leislau zugekauft hat. Darum erscheint wohl auch 1611 und 1616 in Zeit kein Bünau mehr, wie 1593, zur Belehnung mit Leislau. Aus dem Receß vom 27. Aug. 1612 geht auch hervor, daß Otto zu dem Lehn in Leislau noch andere Lehnstücke zugekauft hatte. —

Otto's ältester Sohn Wolf Christoph I. war um die Zeit des Ankaufs von Leislau ungefähr dreißig Jahre alt. Weil dieser (der spätere Stifter der Linie Posewitz) um diese Zeit „mitt gottlicher hulff vnd beistandt sich inn heiligen ehestandt eintzulaßem

endtschloßen" und damit „er neben seiner lieben vertrauten ihren unterhalt vnd bleibende stette haben, behaltten vnd sich als getreue eheleute darauff nehren vnd versorgen möchten" (seine Vertraute war Anna Christine geb. von Hausen a. d. H. Lützel-Sömmern), kam Otto am 26. Mai 1591 mit Wolf Christoph, mit Christoph von Hefler zu Burghefler und Ludwig von Sommerlatt zu Molau „zur Naumburg zum dreien weißen schwanen bescheidenlicher weiß zusammen," um seinem Sohne Leislau zu übergeben. Zu diesem Zweck wurde an diesem Tage ein Vertrag (Urkunden-Anhang 15) vor den genannten beiden Zeugen in zweifacher Ausfertigung (für Vater und Sohn) aufgesetzt und „mit ihrer allerseits angeborenen adelichen bettschafften vnd eigenen unterschriebenen hantschriften becrefftiget."

Nach Inhalt dieses Vertrages hatten Hefler und Sommerlatt sich für Wolf Christoph bei dessen Vater in dem Sinne verwendet, daß Otto ihm das Gut „vff etzliche jahr seines väterlichen willen vnd gefallens" einräumen möchte. Otto hatte Bedenken getragen, da er „der Kinder mehr" hatte, allein „nach viel gebrauchtem angewandtem möglichen vleiß" erklärte Otto sich bereit, „seinem lieben sohn Wolff Christoffen" das Gut mit allen Gerechtigkeiten, besage des Kaufbriefs, erblich und eigenthümlich zu übergeben und dergestalt einzuräumen, daß nach Otto's Tode von seinen anderen Lehnserven ein Jeder aus dem Ritter- und Lehngut Tümpeling, „vnd keinem andern ortt", 2750 fl. (so viel hatte Leislau gekostet) zum Voraus nehmen sollte, während sie alle in den Rest der Ritterlehen, der Baarschaft und Anderem, „so ihnen den lehnserven inngesamt zustendig", sich theilen sollten, „das keine wiederwertigkeit vnter ihnen zu spuren". Wolf Christoph sollte außerdem jährlich zu Ostern seinem Vater 15 fl. „zur beisteuer geben" und den Ritterdienst, Fürsten-, Landsteuern und alle anderen Bescherungen allein tragen. Wenn er aber diesen Verpflichtungen nicht nachkäme, „sich auch sonstem legen seinem lieben vater der

gebuer nach nicht kindlichen erzeigen vund verhalten wurde“, so sollte Otto jeder Zeit befugt sein, nach halbjährlicher Kündigung, das Gut wieder an sich zu nehmen. Sonst aber wollte Otto seinem Sohne „mit rath vund thatt beystendig“ sein, „soll an ihm, so viell mueglichen, aller väterlicher wille vormarckt werden“.

Wolf Christoph sagte hierauf zu, diese Vergleichung niemals umzustossen, „hinfurt auch seinen lieben vater mit geldes versetzung vund anderer beschwerunge zeit seines lebens vnbenuehet vund verschonet lasen“.

Herzog Friedrich Wilhelm I. ratificirte vorstehenden Vertrag, als Vormund der Söhne des Kurfürsten Christian I., zu Weimar am 24. februar 1595.

Otto hatte zu dieser Zeit ebenfalls von den Brüdern Weidenbach sieben Hufen, die Wasserlesen genannt, gekauft, welche sie, ebenso wie das Rittergut Leislau, wohl auch von ihrem Vater geerbt hatten.

Diese „Wasserlesen“ sind wohl die flur der Wüstung Wasserlausnitz gewesen, welche zwischen Leislau, Priesnitz und Heiligenkreuz liegt. Sie gehörten zu Priesnitz, Otto schlug sie aber zu Leislau. Während jedoch Letzteres Stift Naumburgisches, also Kursächsisches Lehn war, gingen die Wasserlesen von Weimar zu Lehn. Drei Lehnbriefe Otto's über dieselben als Mannlehn sind vorhanden, vom 25. februar 1595 (Urkunden-Anhang 16), vom 31. October 1605 und vom 12. März 1607, der erstere von Herzog Friedrich Wilhelm I., der zweite, nach dessen Tode und nachdem 1603 das Amt Camburg an die Altenburgische Linie gekommen war, von seinem Bruder Herzog Johann (der an demselben Tage starb) und von Kurfürst Christian II., als Vormündern der Söhne Friedrich Wilhelm's I., der dritte von Kurfürst Christian, für dieselben, ausgestellt. Die beiden ersteren finden sich im Weimarischen Haupt- und Staatsarchiv (Copialbuch C. von Lehnbriefen 1575—1602 resp. Copialbuch D. Lehnbriefe fol. 245), der

dritte im Herzoglichen Regierungs=Archiv zu Altenburg, im rothen Lehnbuch, Cl. IV, A. Nr. 60.

Nach allen drei Lehnbriefen hatte Otto die Wasserlesen zusammen mit Günther von Bünau zu Klein=Gestewitz und Nicolaus Querschfelder zu Crauschwitz mit einem gerüsteten reißigen Pferde zu verdienen, d. h. ein Jeder trug den dritten Theil dazu bei.

Nach Otto's Tode begegnen wir den Wasserlesen nicht mehr. —

Vor dem Jahre 1593 erwarb Otto Posewitz. Thith von Cümpling, der Urgroßvater von Otto's Großvater, hatte, wie wir auf Seite 24 des 1. Bandes sahen, dort schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 2 $\frac{1}{2}$ Hufen und 7 Höfe besessen und seine Schwiegertochter Margarethe hatte 1394 einen Weinberg daselbst als Leibgeding erhalten (S. 51). Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, 1541, fanden wir den Besitzer des Rittergutes, Wilhelm von Würchhausen, in einem Schuldverhältniß zu Otto's Vater stehend, welcher ihm 400 fl. geliehen hatte (S. 272), und dann sahen wir, daß Würchhausen von 1549 an in sehr wenig freundnachbarlichen Verhältnissen zu seinem Gläubiger und sodann zu dessen Wittwe, Otto's Stiefmutter, stand, so daß Johann Friedrich der Mittlere sich kräftig der Letzteren annahm (S. 274). Im Jahre 1564 endlich war es, wie wir oben (S. 9) sahen, zu Thätlichkeiten zwischen Otto und Würchhausen gekommen.

Letzterer war nun vor dem Jahre 1593 gestorben und hatte fünf Söhne hinterlassen, welche das väterliche Gut an Otto verkauften. Der Kaufbrief ist nicht mehr vorhanden, wohl aber der Abschied zwischen Otto von Cümpling und Joachim von Würchhausen d. d. Weimar 20. April 1592 (Geh. Haupt= und Staatsarchiv, Abschiede, vol. IX, fol. 243^b—245), aus welchem hervorgeht, daß Otto Posewitz von Joachim und seinen Brüdern, bezw. von deren Vormündern, den von Porzig zu Neidschütz und Antonius von Harstall auf Caselkirchen, für 4700 fl. gekauft hatte,

daß zu dieser Zeit aber die Kaufverschreibung noch nicht vollzogen, die Lehn des Gutes Otto von seinen Verkäufern noch nicht aufgelassen, die Leute mit Frohnen und Zinsen noch nicht an ihn gewiesen, die Erb- und Zinsregister ihm noch nicht zugestellt und ein mitgekauftes Fischwasser, welches Philipp Wilhelm von Münch, Hauptmann zu Weimar, in Besitz und Gebrauch gehabt, Otto noch nicht gewährt worden war. Herzog Friedrich Wilhelm befahl daher, daß der Amtmann und Schosser zu Dornburg dafür sorgen solle, daß dies Alles „vonn dato ann innerhalb vierzehnten tagen“ erledigt werden und Joachim Würchhausen sich „aller ungereden gegen Tümpelingen entschlagen solle“.

Das Rittergut Posewitz liegt hoch über Camburg auf der Meißener Platte und ist es, ebenso wie Tümpeling, nach Camburg eingepfarrt; es ist ein fast ebenso schönes Gut wie Tümpeling, es hat die Niederjagd in mehreren Ortsfluren und die alleinige Jagd im Röblitzholz.

Das letztere liegt zwischen Posewitz und Schinditz. Otto hatte es, wie wir wissen, schon von seinem Vater, dieser von den Söhnen seines Veters Christoph geerbt, welcher mit ihm, als einem Tautenburgischen (Stift Merseburgischen) Lehn von damals 50 Aekern, schon vor 1506 belehnt worden war (Bd. I, S. 230). Oswald war mit ihm um 1537 (Bd. I, S. 266), Otto um 1559 und am 14. Juli 1589 belehnt worden.

Am 23. Februar 1593 wurde Otto zu Weimar von Herzog Friedrich Wilhelm I. zum ersten Mal mit Posewitz belehnt (Urkunden-Anhang 17), und zwar mit einem freien Hof, 6 Hufen, mit den dazu gehörigen Wiesen, 6 Acker Weinwachs zu Posewitz, 3 solchen Acker unter Döbritschen (südwestlich von Camburg), der „Teufel“ genannt, einem Werth mit einer Fischerei in der Lache und einem Fischwasser in der Saale unter Döbritschen, einem wüsten Siedelhof zu Camburg, einer Hufe auf dem Luschwa, 4 Acker Leeden (einst Buschholz) zwischen Camburg und Schmiedehausen

und Zinsen und Frohnen von vier Häusern und Höfen mit Äckern zu Posewitz, einem Hause und Hofe zu Camburg, sechs Häusern und Höfen mit Äckern zu München-Gosserstedt, einem Holz und Acker zu Klein-Prießnitz, endlich dem neunten Eimer von 3 Weinbergen bei München-Gosserstedt, dem Brand, dem Schulttheißenberg und dem Weidenheimichen, sowie mit den Zinsen von einem Weinberg bei Posewitz „über der Wagegelenge“ und 2 Weinbergen bei München-Gosserstedt, von denen der eine „im Schaberack gelegen“.

Das Rittergut war mit einem reißigen Pferde zu verdienen, während Tümppling mit 2 Pferden zu verdienen war. Otto wurde mit Posewitz in der Folgezeit noch zu Weimar am 31. October 1605 und zu Altenburg am 12. März 1607 belehnt. Der Lehnbrief von 1605 findet sich im Geheimen Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar, Copialbuch von Weimar. und Altenb. Lehnbriefen unter Herzog Johann und Kurfürst Christian, 1605, D. fol. 246 bis 249, derjenige von 1607 im Regierungs-Archiv zu Altenburg, rothes Lehnbuch, Cl. XIV, A. Nr. 60, fol. 154^b, „Abschriften alter Lehnbriefe 1601–1610“.

Otto übergab Posewitz, wie wir weiter unten sehen werden, vor 1604 seinem zweiten Sohne Georg Otto, nachdem er 1591 seinem ältesten Sohne Wolf Christoph Leislau übergeben hatte. Wir werden noch sehen, daß er um 1600 auch seine beiden jüngsten Söhne Hans Oswald und Rudolf Albrecht bedacht hatte (mit Berg- und Stadt Sulza).

In der Theilung vom 3. Juli 1610 erhielt aber Wolf Christoph's Sohn, Wolf Christoph II., Posewitz, während Georg Otto Tümppling, Hans Oswald allein Berg- und Stadt Sulza und Rudolf Albrecht Leislau und Stöben bekam. In der Theilung vom 31. März bezw. 12. Juli 1612 (nach Georg Otto's Tode) kam Tümppling mit Leislau an Rudolf Albrecht, Stöben dafür mit Berg- und Stadt Sulza an Hans Oswald, während

Wolf Christoph II. Posewitz behielt. Dieser Besitz blieb dann der Ausgangspunkt der drei Tümppling'schen Linien Posewitz, Bergsulza (Sorna) und Tümppling (Casekirchen). —

Gegen Ende der neunziger Jahre, in deren Verlauf Otto den Stammbesitz schon durch den Ankauf von Leislau, von den Wasserlesen und von Posewitz vergrößert hatte, erwarb er noch den bedeutenden Besitz in Berg- und Stadt Sulza.

Im Jahre 1574 hatten die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann von Weimar, deren Vater, Herzog Johann Wilhelm, in der Theilung von 1572 das Amt Rosla zugefallen war, aus drei von den sechs Präbenden des Stiftes Sulza (und zwar aus der 4., 5. und 6. Präbende) und den Propsteigütern ein fürstliches Vorwerk auf dem Berge und in dem Flecken Sulza eingerichtet, welches sie („unser neu angericht eigenthümlich forwerck uffm Berg und Flecken Sulza gelegen“) am 2. Januar 1595 für 10000 fl., statt der veranschlagten 11303 fl., an Thomas von Denstedt, der seine Hälfte am Rittergute Heusdorf darangab, als Frei-Mannlehn-gut und mit Schriftsässigkeit verkauften, d. h. „daß ihme und seinen nachkommen von unseren amtleuten und schöffern ohne unsern oder unserer canzler und rätthe befehl nichts soll gebothen werden“.

Nach Aufhebung des Klosters Heusdorf hatte Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige das Rittergut Heusdorf an Georg von Denstedt gegen dessen Rittergut Tiefurt eingetauscht. 1595 verkauften die Brüder Michael und Thomas von Denstedt Heusdorf für 44000 fl. an die oben genannten Enkel des Kurfürsten; Thomas erhielt für seinen Antheil das Vorwerk Bergsulza*.

* Der Kauffontrakt von 1595 findet sich abschriftlich im Archiv des Hofgerichts zu Jena (im Thurm der Stadtkirche daselbst), und zwar in den Akten: „In Sachen Hansß George vndt Hansß Oswald von Tümppling Gebrüdere zu Bergsulza c/a Johann Augustus Gottern, Amtschreibern zu Camburgk, 1646“, Altenburg,

Nach Inhalt des Kaufbriefes verkauften die Herzöge folgendes an Denstedt:

Den Hof Berg-Sulza („so vordessen M. Heinrich Hofmans witben gewesen“), den Hof im Flecken (in Stadt) Sulza („so uns von der Ebersbergin heimgefallen“), den Schafhof daselbst mit Scheunen und Ställen, die dazu gehörige Hufe Landes und 29 Acker 52 Ruthen Wiesenwachs, die Schafwiese genannt, mit allen Diensten, welche die Einwohner zu Sulza dem Herkommen nach dazu zu leisten schuldig, ferner $8\frac{1}{4}$ Hufen Landes, $12\frac{1}{2}$ Acker 10 Ruthen Wiesenwachs in Lindelohe, die Schaftrift zu der Schäferei zu Sulza, einen Weidicht an der IIm, $\frac{2}{3}$ des Backofens in Stadt Sulza ($\frac{1}{3}$ gehörte Otto von Tümppling) und den Backofen in Dorf Sulza („wie wir dieselbe bishero zue unserm ambt Rosla gehabt und uns von der Ebersbergin dazu heimgefallen ist“), 2 Fachsenfischwasser auf der IIm und endlich 85 Acker Holz, und zwar 60 Acker das Lindeloheholz, 15 das Abteiholz und 10 das Ebersbergische Holz, nebst $\frac{2}{3}$ der Erbgerichte ($\frac{1}{3}$ besaß Otto von Tümppling, nebst $\frac{1}{3}$ der Obergerichte zu Stadt Sulza, ebenfalls) „uf allen vorgeschriebenen forwerchs gütern sambt der bothmefzigkeit oder die geboth über die frohnleute und die bishero gewöhnliche straff über den ungehorsam und die Hasenjagt“.

Dafür sollte Denstedt das Rittergut „mit einem tüchtigen pferde und knechte, gleich andern Cantleyschrittsassen,“ verdienen, außerdem dem Pfarrherrn (in Bergsulza) jährlich 16 alte Schock und dem Amt Rosla jährlich 2 fl. 10 s., 14 Hühner und 8 Scheffel Hafer Jenaischen Maßes Erbzihs entrichten.

Denstedt hatte bald darauf einen Kaufkontrakt über Berg-

Loc. 44 Nr. 512, sowie im Geh. Haupt- und Staats-Archiv zu Weimar, Abtheilung: Ämter und Städte, Apolda (früher Rosla), Sulza, Nr. 328²⁰⁴ der provisorischen Ordnung, und zwar in den „Akten betr. die Supplication des Hans Oswald von Tümppling zu Berg-Sulza wegen Störung seiner Erbgerichte auf dem Fischenwasser der IIm, 1656“.

und Stadt Sulza mit Julius von Dachröden auf Heiligenkreuz* abgeschlossen. Dachröden hatte dies in der Voraussetzung gethan, Heiligenkreuz dafür verkaufen zu können. Nachdem diese sich nicht erfüllt und ihm „andere Vngelegenheiten eingefallen“, sah er sich gezwungen, um „dardurch mein versetzten adelichen Crew vnd Glauben zu lösen, solch mein erkauft Guth Sulza in andere Wege zue begeben“. So schloß er zu Sulza am 28. Juni 1598 mit Otto einen Cessionsvertrag dahin, daß dieser in seinen mit Denstedt verabredeten Kauf eintrat, wofür Otto ihm die dort stipulirten 15350 fl. zahlte, und zwar 8000 fl. baar, 5300 fl. in Schuld-

* Nach der Geschichte der familie von Dachröden, im Jahre 1637 verfaßt von Hans Magnus von Dachröden (ms. geneal. fol. 149 der Königl. Bibliothek zu Berlin), und einer anderen daselbst befindlichen Handschrift (fol. 148) „Nöthige Nachrichten wegen der hochadlichen familie derer von Dachröden aus dem Archiv zu Thal-Ebra“ war Julius von Dachröden der Sohn Herdan's, zu Westgrenßen, und der Enkel Christian's, zu Ebeleben († 1547). Julius' Oheim, Christoph, Deutschordens-Comthur zu Rotenburg an der Tauber und daselbst im Jahre 1604 gestorben und begraben, hatte Heiligenkreuz und Schieben zu Ebeleben zugekauft, aber schon vor seinem Tode, wenigstens schon im Jahre 1598, erscheint sein Nefse Julius als auf Heiligenkreuz und Ebeleben geseßen, während Schieben ihm wohl erst nach dem Tode des Oheims zufiel. Die Vermögensverhältnisse von Julius waren trotzdem nicht günstig. Dazu kam, daß seine Gemahlin Christine, Tochter des Bodo von Wilcke zu Wolckramshausen bei Nordhausen, wie es später heißt, eine „wunderbahrlliche Witbe“ war, „welche das ihrige und was ihr die Kinder geben müssen, verbadet, daß also dieselben sich ihrer nichts sonderlichs zu trosten gehabt“. Sie hatte vier Söhne und vier Töchter. Julius starb am 11. Oktober 1606 zu Jena, wurde aber zu Heiligenkreuz begraben, ebenso wie von seinen Söhnen der erste, zweite und vierte, Hans Christoph, Hans Heinrich und Georg Friedrich (1636). Letzerer hinterließ zwei Söhne, Georg Rudolph und Caspar Friedrich, welche 1663 ihr Drittel an den Erbgerichten zu Heiligenkreuz an Philipp Heinrich von Cümpling wiederkäuflich verkauften (von Philipp's Witwe 1672 in dem Conkurs der Dachröden definitiv erstanden); Hans Heinrich hinterließ einen Sohn, Julius Rudolph, und eine Tochter, Anna Christine (Schwarzlose von Halleben), mit welchen sich Philipp's Witwe 1673 zu Cümpling über eine Summe verglich, welche die Geschwister bei ihren Vettern Georg Rudolph und Caspar Friedrich zu fordern hatten.

Übrigens besaß wohl schon Christoph v. Dachröden nur ein Drittel von Heiligenkreuz, denn schon zu seiner Zeit erscheinen auch die von Draschwitz und die von Kannewurf daselbst.

verschreibungen und indem er Schuldposten Dachröden's im Betrage von 4050 fl. übernahm (Urkunden-Anhang 20). Als Zeugen erscheinen Hans Georg von Weidenbach, Otto's Schwiegersohn, Valentin Stiegel, Amtmann zu Priefnitz, und Heinrich Florian Förster, Amtschoßer zu Rosla. Thomas von Denstedt setzte ebenfalls seine Unterschrift unter den Vertrag.

In dem Kaufbriefe von 1595 zwischen den Herzögen und Thomas von Denstedt hieß es, der Hof in Stadt Sulza und der Backofen in Dorf Sulza seien ihnen „von der Ebersbergin heimgefallen“ und ein, 10 Acker enthaltendes, Holz wird das Ebersbergische Holz genannt.

Die Ebersberg waren ein im Hochstift Naumburg angefahrenes Rittergeschlecht. Sie führten im gespaltenen Schilde vorn (d. h. — heraldisch — rechts) eine Schafsscheere, hinten einen halben Eber. Sie waren, wie die Tümppling, auch Lehnsleute der Äbte von Bürgel (Bd. I, S. 269); 1359 waren wir in einer Kirchberg-Bürgel'schen Urkunde Heinrich von Ebersberg begegnet (Bd. I, S. 38), 1453 in dem Tümppling'schen Gesamtlehnbrief über Tümppling und 1485—1492 in dem Bürgeler Zinsbuch, betreffend ein Holz in Abtlöbnitz, Hermann (S. 105 und 268), 1488 in dem Lehnbrief für Hans d. J. von Tümppling über Zinsen zu Sulza Friedrich und Günther (S. 159 und 193) und endlich um 1500 Heinrich von Ebersberg in dem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich den Weisen, in welchem er, zusammen mit Hans d. J. von Tümppling, den Kurfürsten bittet, dem Schoßer zu Rosla zu verbieten, von ihnen Pferdedienste von ihren Gütern zu Sulza zu verlangen, welche sie wie ihre Ältern bisher nur mit 20 besessenen Männern zu verdienen gehabt hätten (S. 194).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint also dieses Geschlecht ausgestorben zu sein, da seine Besitzungen in und bei Sulza an die Landesherren heimgefallen waren. 1562 ist, wie wir noch sehen werden, in einer Urkunde über einige von den Erb- und

Gerichtsherrn dem Rath zu Sulza zur Cognition überlassene Rechtspunkte von den unmündigen Kindern Christoph's von Ebersberg die Rede.

Bevor Otto von Tümppling Berg und Stadt Sulza kaufte, hatte er daselbst schon Besitzungen und Zinsen von seinen Vorfahren ererbt.

Schon 1462, in dem Lehnbriefe über Tümppling, war ja Jhan, sein Urgroßvater, mit 2 Lammsbäuchen und 2 Gänsen in Sulza belehnt worden (Bd. I, S. 111); in den Lehnbriefen über Tümppling von 1472, 1485 und 1486 erscheinen sein Großvater Hans und dessen Bruder Oswald ebenfalls als mit Zinsen daselbst belehnt (S. 144, 153 und 155); in den Jahren 1488 und 1507 werden dem Vetter seines Großvaters, Hans dem Jüngeren, vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder zu Altenburg und zu Weimar Lehnbriefe über die Zinsen zu Sulza ausgestellt (S. 159 und 199), und zwar über 4 Schock 20 Scheffel Hafer, 20 Hühner, 1 Gans, 1 Lammsbauch, ein Theil an den Fleischbänken zu Sulza, je ein Theil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulza, Großheringen und Pfuhsborn, 4 Schock 9 alte Groschen Geschoß zu Eberstedt und Trebra und über die obersten und niedersten Gerichte in Stadt und feld Sulza.

Was besonders den Backofen und die Oberst- und Niedergerichte in Stadt Sulza betrifft, so bestanden diese Zinsen im Jahre 1507 in $\frac{1}{3}$ des Backofens und der Gerichte, während $\frac{2}{3}$ landesherrlich waren (vergl. Bd. I, S. 201).

Alle diese Zinsen zu Sulza gingen dann auf Otto's Vater Oswald durch die Lehnbriefe von 1525, 1528 und 1535 (Bd. I, S. 262, 263 und 265) über. Otto selbst war mit ihnen, so viel wir wissen, zuerst am 30. November 1586 belehnt worden (der Lehnbrief entspricht den früheren) und wurde dann noch am 31. October 1605 und am 12. März 1607 belehnt.*

* Die Lehnbriefe von 1586 und 1605 im Weimarischen Haupt- und Staatsarchiv, Akten über Lehen in Thüringen, B. fol. 60 — 65 bezw. Copial-

Dadurch, daß Otto nun in den Contract von Julius von Dachröden eintrat, erhielt er, neben der Schriftsässigkeit für Berg- und Stadt Sulza, noch die übrigen $\frac{2}{3}$ der Niedergerichte und des Backofens zu Stadt Sulza, so daß er vom Jahre 1598 an außer $\frac{1}{3}$ der Obergerichte zu Stadt Sulza die ganzen Erbgerichte zu Stadt und feld Sulza und die beiden Backöfen zu Stadt und Dorf Sulza besaß.

Die Obergerichtsbarkeit, welche Otto also zu einem Drittel über Stadt Sulza besaß, rührte von den Herren von Ebersberg her, von welchen, bezw. dem Nachfolger von Günther von Ebersberg, Günther von Bünau zu Teuchern, Hans d. J. von Tümppling sie vor dem 6. März 1488 bezw. vor dem 3. November 1507 mitgekauft hatte (Bd. I, S. 201). Sie blieb bei dem Tümppling'schen Geschlecht bis zum 26. Juni 1658, an welchem Tage, in Folge des zwischen Herzog Friedrich Wilhelm II. und seinem Hofmarschall Philipp Heinrich von Tümppling a. d. h. Casefirchen am 17. Juni 1658 abgeschlossenen Tausch- und Begnadigungsrecesses, dieselbe von Adam Friedrich von Tümppling a. d. h. Posewitz an des Herzogs Amt Rosla abgetreten und das Haus Tümppling dafür mit den Obergerichten zu Tümppling, Stöben, Wonitz und Leislau, sowie mit der Schriftsässigkeit und der hohen Jagd begnadigt wurde.

Schon im Jahre 1562 wird Otto als einer der Erb- und Gerichtsherrn in Stadt Sulza genannt. Unter'm 15. December (Dienstag nach Lucia) wurde nämlich zu Sulza eine Urkunde (Urkunden-Anhang 7) über die 8 Fälle ausgestellt, in welchen dem Rathe der Stadt, weil diese „die befreihung eins öffentlichen Margkts vom alter kaiserlicher Gewalt unnd Begnadung“ (nämlich 1029 durch Kaiser Conrad II., den Salier, auf Antrag des Ritters Elfericus — Helfreich — von Sulza) „über etliche viel hundert

buch von Weimarischen und Altenburgischen Lehnbriefen unter Herzog Johann und Kurfürst Christian, 1605, D. fol. 251 — 253; der Lehnbrief von 1607 im Regierungs-Archiv zu Altenburg, Roth's Lehnbuch, Cl. IV, A. Nr. 60.

Jar hergebracht“, von den drei Erb- und Gerichtsherrn zu Sulza, welchen der Grund und Boden im Felde und in der Stadt gehörte, die Gerichtsbarkeit zugestanden wurde — und zwar, wie es dort heißt: . . . „durch die drey Erb- und Gerichtsherrn, als nemlich das Amt Rossla, von desselbigen wegen Johann Schirpen dieser Zeit Schoßer, darnach die Edlen und Ernhessen Hannsen von Denstedt zu Heußdorff und Morizem von Ditzhumb zu Apolda im fürstlicher bestetigter Vormundschaft Christoff von Ebersperg seligen nachgelassener unmündiger Kinder und Otten von Thumpling vor sich und von wegen seines mitbelehnten“ (seines Stiefbruders Oswald).

Unter der Urkunde hängen 6 Siegel, als erstes das Otto's (wie das von 1569 — vergl. unten), als zweites und viertes das Ditzhum's (der Zweig mit 3 Äpfeln), als drittes und sechstes ein nicht bekanntes, als fünftes das Denstedt'sche mit 5 Rosen im Schilde.

Nach einem im Rathsarchiv zu Stadt Sulza noch heute befindlichen „Pachtbrief der hiesigen Gerichte“ (Receßbuch, Repert. Nr. 5, fol. 142) vom 1. Mai (am Tage Philippi und Jacobi) 1593 hatte an diesem Tage der Amtmann zu Rossla, Johann Caspar von Olbersleben, im Namen der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann dem Rath zu Sulza „die Unter- oder Erbgerichte so in das fürstliche Amt Rossla gehörig und bishero ein sonderbarer Amts-Richter darauf gehalten werden müsse“, so viel die Stadt und derselben flur betraf, „daran dem Amt Rossla 2 Theil und Otto von Tümppling 1 Theil zuständig“, auf Wiederruf verpachtet, und zwar erhielt das Amt dafür jährlich 14 und Otto 7 Gulden.

Der Amtmann, Otto und der Rath hingen ihre Siegel unter diese Urkunde.

Die Bürgerschaft hatte nun die Erbgerichte pachtweise inne und dieses Verhältniß blieb, auch nachdem Otto von Tümppling

sie durch den Kauf vom Jahre 1598 ganz bekommen hatte. Von etlichen unruhigen Bürgern wurden sie, wie es in einer Notiz von Stadt Sulza heißt, aufgegeben, „sie konnten es aber kaum ein Jahr erdulden, da ließen sie und waren froh, daß sie dieselben wieder kriegten, mußten aber anstatt 21 Gulden 30 Gulden geben“.

Wir bemerken hier gleich, daß Herzog Friedrich II. am 18. October 1692 verordnete, daß die Erbgerichte dem Rath zu Sulza wieder entzogen und von dem Amtmann zu Rosßla verwaltet werden sollten. Gegen diese Verordnung remonstrirten am 14. November 1692 „sämmliche Viertelsmeister und Ausschuß, im Nahmen der Bürgerschaft“, gleichwohl machte der Amtmann am 6. December Wolf Friedrich von Tünpling auf Posewitz (zu welchem Gute $\frac{1}{3}$ der Erbgerichte durch die Theilung vom 3. Juli 1610 geschlagen war, während die übrigen Berg-Sulza zugetheilten $\frac{2}{3}$ durch den Verkauf letzteren Gutes vom 28. Februar 1690 an Hans Joachim von Raschau an diesen und von diesem wohl an den Herzog gekommen waren) Mittheilung von jener Verordnung und forderte ihn auf, für sein $\frac{1}{3}$ fortan das Pachtgeld bei dem Amte zu erheben. Wolf Friedrich erklärte sich hierauf zu Merseburg am 10. März 1693 bereit, sein $\frac{1}{3}$ dem Amte auf drei Jahre für 12 fl. 1 gr. 4 δ zu verpachten. Übrigens findet sich unter'm 14. December 1694 dann wieder ein Pachtbrief, laut welchem Herzog Wilhelm Ernst seine $\frac{2}{3}$ der Erbgerichte wiederum an den Rath zu Sulza, und zwar für 20 fl., verpachtet.

Nachdem Otto 1598 Berg- und Stadt Sulza erworben hatte, galt es, sein Verhältniß zu Stadt-, Dorf- und Berg-Sulza zu regeln, soweit es die ihm nun schuldig gewordenen Frohndienste betraf. Im Namen des Herzogs Friedrich Wilhelm lud der Amtschosser zu Rosßla, Heinrich Florian Förster, Otto sowie Thomas von Denstedt — Julius von Dachröden war ja gar nicht in die Lage gekommen, die Frohndienste anzunehmen — und Vertreter der drei Sulza zum 10. Juli 1599 nach Weimar, um von Letzteren

festzustellen, welche Frohndienste sie bisher dem Herzog und sodann Denstedt zu leisten schuldig gewesen wären. Am 16. October wurde darauf zu Sulza ein Receß aufgerichtet, laut welchem in 14 Artikeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgestellt wurden (Urkunden = Unhang 23).

Stadt Sulza war damals mehr ein Flecken denn eine Stadt. Im Jahre 1540 war Sulza fast abgebrannt, 1547 hatte es von den Spaniern viel zu leiden gehabt. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte es sich aber gehoben, die Kirche war 1578 neu erbaut worden.*

Es dauerte nicht lange, daß Otto sich über Verweigerung der ihm schuldigen Frohndienste zu beklagen hatte.** Der Amtschöffer zu Rossla, Andreas Lapp, berichtete darüber unter'm 17. Juni 1605 an Herzog Wilhelm und entwarf dabei ein nicht freundliches

* Stadt Sulza, Rathsarchiv, Receßbuch (Repert. Nr. 5) fol. 236, Extract aus verschiedenen alten Urkunden, eine Chronik von Sulza (von 986 — 1850) enthaltend, vom Hofadvokaten und Bürgermeister von Stadt Sulza, Schwabhäuser:

„Ao. 1540 hat Herzog Heinrich von Braunschweig auf Anstiften des Papsts etliche Mordbrenner in Thüringen geschickt wider die Evangelischen, da ist die Stadt Sulza auch fast ganz abgebrannt, die Mordbrenner aber sind kurz darauf in Jena verbrannt worden.

Ao. 1547 haben die Spanier allhier ihren Durchzug gehalten und bei Darnstedt ihr Lager aufgeschlagen, welche tyrannisch mit den Leuten umgegangen und wie Hunde unter die Wagen geschlossen und mit fortgeschleppt.

Ao. 1590 ist die Schmiedegasse, so jezo die Pflasterstraße heißet, zu pflastern angefangen worden.

Ao. 1594 den Donnerstag nach Georgii ist allhier in Sulza der Markt zu pflastern angefangen und Jahres darauf den 20. Juny gefertigt, darzu sind 116 Ruthen Steine gebraucht worden.

Ao. 1599. ist auf Befehl des Herrn Amtschöffers zu Rossla eine neue Heerfahne verfertigt und auf's Rathhaus geleet, Ao. 1714 ist solche mit verbrannt.“ —

** Beschwerde Otto's von Cümppling, daß Einwohner von Stadt-, Dorf- und Berg-Sulza die schuldigen Frohndienste verweigern — Geheimes Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar, Abtheilung Ämter und Städte, Apolda (früher Rossla), Sulza Nr. 328 ¹⁹⁹ der provisorischen Ordnung.

Bild des damals in Sulza herrschenden Geistes: . . . „das baldt kein bürger oder bauer vñ mein geboth nichts gibbt, wie dann der vom Tünplingk mir under augenn sagt, wann ihr gleich etwas gebietet, so gibt doch niemandt darauf; wie dann am hellenn tage, fast alle nacht in der stadt vñdt Dörffern heuser gesturmet, thür vñdt fenster ausgeworffenn vñdt solche greuliche gotteslesterunge gesuert . . . in summa: der vngheorsam ist des orts so groß, das man darvon nicht genungsame schreiben kan . . . nun stelle e. f. g. ich zu erwegen vnderthenigk anheim, da diesenn gesellen nicht gesteuert vñdt der muthwill nicht gestrafft werdenn söllte, was vor ein regiment werdenn wirdt, auch wie ich die amtsgefelle vñdt die verordentte landt vñdt trancksteuer einbringenn soll.“

Am 11. Juli kam denn unter Beistand des herzoglichen Commissars Vigilius Pinziger, beider Rechte Doctor und Professor zu Jena, und des Amtschofers zu Rosla in der Amtsstube zu Rosla ein Receß zwischen Otto und den Anspämmern und Handfrohnern der 3 Sulza zu Stande, in welchem ausdrücklich bemerkt wurde, daß der vorige Abschied (vom 16. October 1599) „allewege in seinem Werth und esse bleiben soll“ (Stadt Sulza, Rathsarchiv, Receßbuch [Repert. Nr. 5], fol. 13).

Otto war mit Berg- und Stadt Sulza (dem „forwergk usm Berge undt im flecken Sulza gelegen“) schon am 20. October 1598 von den Herzögen Friedrich Wilhelm und Johann belehnt worden.* Nachdem das Amt Rosla 1603 an die Altenburgische Linie gekommen war, wurde Otto von Kurfürst Christian II., als Vormund der Söhne Friedrich Wilhelm's I., am 12. März 1607 und am 10. März 1608 zu Altenburg wiederum damit belehnt (Urkunden-Anhang 28).

Der Umstand, daß sein Grundbesitz durch die oben dargestellten

* Lehnsakten über Tünpling, Eislau, Posewitz, Bergsulza und Stöben, 1593 — 1627, im Archiv der Finanz-Abtheilung des Ministerium in Meiningen.

Erwerbungen sich so bedeutend vergrößert hatte, sowie der Wunsch, sich zu entlasten und seinen herangewachsenen Söhnen zugleich eine gewisse Selbstständigkeit und ein Feld der Thätigkeit zu geben, veranlaßte Otto, nachdem er, wie wir gesehen, 1591 seinem Sohne erster Ehe, Wolf Christoph, Leislau erblich und eigenthümlich übergeben hatte, Bergsulza (und wohl auch Stadt Sulza) um 1600 seinen beiden jüngsten Söhnen zweiter Ehe Hans Oswald und Rudolf Albrecht einzuräumen. Oswald war damals, wie Wolf Christoph zur Zeit der Übergabe von Leislau, 30 Jahre, Rudolf 29 Jahre alt; Oswald vermählte sich bald darauf, am 19. Januar 1602, in erster Ehe mit Anna Marie geb. von Dixthum a. d. H. Apolda, Rudolf aber heirathete erst 1611, ein Jahr nach des Vaters Tode, Catharina geb. von Gottfarth a. d. H. Buttstedt.

Was Otto's zweiten Sohn (den ältesten Sohn seiner zweiten Ehe mit Catharina von Büнау), Georg Otto, betrifft, so hatte Otto ihm, wie wir wissen, Posewitz übergeben. Nach dem 22. September 1603 (wo Georg Otto ungefähr 34 Jahre alt war) vermählte dieser sich mit Magdalene geb. von Kalb a. d. H. Stedten (bei Weimar). Die hierauf bezügliche, zu Buttstedt an jenem Tage vollzogene, Abredung einer „freundlichen Ehelichen Heyrat“ („Tümppling'sche Lehen zu Stöben“, 1582—1629, von Weimar nach Meiningen abgegeben) bemerkt nämlich ausdrücklich, daß Georg Otto „seiner lieben vertrauten“ das Gut Posewitz, „wie dasselbe Ihme von seinem lieben Vater vberaignet“, verschrieben und vermacht habe (Urkunden=Anhang 25).

Die von Kalb, ein thüringisches Geschlecht, sind nicht zu verwechseln mit den altmärkischen von Kalbe.

Zwei Jahre zuvor, am 16. September 1601, war Otto in Sachen Georg Otto's in der fürstlichen Rathsstube zu Weimar mit dem gewesenen obersten Wagenmeister in Ungarn, Jeremias Ritter von Crailsheim, verabschiedet worden. Georg Otto war diesem „im vergangenen ungarischen zuge“ 293 Reichsthaler schuldig ge-

worden (Urkunden=Anhang 24). Es geht hieraus hervor, daß Georg Otto um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts an den Zügen gegen die Türken, welche unter den Sultanen Murad III. († 1595) und dessen Sohn Mehemed III. siegreich gegen Kaiser Rudolph II. in Ungarn vorgedrungen waren, Theil genommen hatte.

Wie Georg Otto, so hatte auch Wolf Christoph das Schwert geführt und beide Söhne hatten dadurch dem Vater manche Opfer auferlegt, so daß sie sich verpflichtet fühlten, dafür ihre jüngeren Brüder zu entschädigen. Die hierauf bezügliche, zu Tümppling vollzogene, „Vergleichung der von Tümppling Gebrüdere“, vom 22. März 1606, findet sich abschriftlich in Zeidler's Manuscript von 1773. Dieser hat das Original also damals wohl noch im Archiv zu Tümppling gefunden (Urkunden=Anhang 27). Es bekennen in ihr Otto's vier Söhne, „dennoch vnser herzlich geliebter Vater Otto vom Tümppling nicht gerne wolte, daß wir wegen deß vorausses vndt Vorteils, welchem wir vor denn andern in Kriegswesenn vor Ranzion vndt anders verthann, weil wir beide ältistenn, Wolff Christoff vndt George Otto, vor denen andern zweyenn jüngstenn, alß Hansß Ofwaldtenn vndt Rudolph Albrechtenn, etwas ziemliches . . . hinweg habenn, solten dermalinstenn in widerwillen vndt mißverstandt geratenn“ — daß sie sich deßwegen mit einander verglichen hätten, und zwar so, daß jeder der jüngeren Brüder nach des Vaters Tode 300 Gulden nebst Zinsen von Wolf Christoph und Georg Otto („als Ehrliebenden von Adel“) im Voraus erhalten sollte.

Diese Vergleichung legt Zeugniß ab von dem Gerechtigkeitsinn Otto's („vß sein zuredenn vndt väterliches trewes wohlmeinen“) sowie von dem brüderlichen Verhältniß der vier Brüder („zu erhaltung vnserer brüderlichenn einigkeit“). —

Otto hatte, wie wir wissen, acht Schwestern, vier rechte Schwestern und vier Halbschwestern. Von jenen war eine schon

zu Zeiten ihres Vaters verheirathet, zwei lebten im Jahre 1552 noch bei ihrer Stiefmutter Agnes geb. von Beulwitz. Von seinen Halbschwestern hatte die eine vor dem 11. Juli 1559 geheirathet, während die drei anderen zu dieser Zeit noch unberathen waren. Von diesen vermählte sich Elisabeth vor dem Jahre 1570 mit Sittich von Nachwitz auf Roschwitz, eine andere, und zwar wohl Amalie, vor 1576 mit Rudolph Edlem von der Planitz.

Die Nachwitz sind ein vogtländisches Geschlecht, sie führen einen von roth, weiß und schwarz quergetheilten Schild, ihr Stammschloß Nachwitz lag an der Elster, zwischen Delsnitz und Plauen. Dasselbe verloren sie aber schon im 14. Jahrhundert, es kam in die Hände der Raschau, im 15. Jahrhundert an die Jedwitz und Falkenstein, welche letztere es zwei Jahrhunderte besaßen. Die Nachwitz müssen sehr frühzeitig in einzelnen Zweigen unter die Vögte von Weida und Gera, besonders in die Herrschaft Lobenstein, gekommen sein, nicht minder kamen sie in die Hochstifter Naumburg und Zeitz sowie in den Preussischen Theil des Vogtlandes. Von dem Geschlecht Nachwitz wie den aus ihm (1282, 1314 und 1422) entsprossenen Familien von Gößnitz (bei Plauen), Thußel von Taltitz und von Quingenberg (Twinginberg) sind das Stamm-Geschlecht, die Thußel und die Quingenberg erloschen.

Die Planitz sind ebenfalls ein vogtländisches Geschlecht, sie führen einen von weiß und roth gespaltenen Schild. Ihr Stammsitz war Planitz bei Zwickau. Durch Diplom Kaiser Karls V. von 1522 bekamen Rudolph von der Planitz auf Planitz, Amtshauptmann zu Zwickau, und seine Vettern Hans, auf Auerbach, und Rudolph, auf Wiesenburg, für sich und ihre Nachkommen die Berechtigung, sich Edle von der Planitz zu nennen.

Unter'm 1. October 1569 findet sich nun eine Beschwerde Sittich's von Nachwitz „als der Ehe Voigt meines hertzlieben Weibes Elisabeth von Nachwitz Geborne von Tümppling“ an Herzog Johann Wilhelm von Weimar über Adam von Etdorf

und seinen Sohn Heinrich Wilhelm, zu Grobengereuth bei Pöfneck (Urkunden-Anhang 11). Dieselben hätten sich unterstanden, ihn und sein Weib „mit fast unerhörter erbermlicher vnd vnbringiger schmach felschlich vnd bößlich“ zu belästigen, zu beschweren und zu graviren, und doch sei es bekant, daß Elisabeth „sich von Zeit ihrer Kindtlichen Jharen biß doher anderst nicht dann Christlich Ehrlich Thugendtsam vnd Erbar verhalten, Wie sie auch von Jhren lieben Eltern Oswaldt von Tümppling Vnd dessen Weip Agnessen eine geborne von Peulwitz mit allem fleiß zu gottes forcht Zucht vnd Erbarkeit gewisen vnd erzogen, Auch von Jhren verheiratheten Schwestern vnderwisen Und an denen Gott Lob absque arrogantia aller Tugendt vnd Erbarkeit ein lebendig Exempel gehabt vnd noch hat.“ Da nun aber „mir dem von Nachwitz vnd meinem hertzlieben Weip Vnser Ehr lieber Alß alles vergenglich guht, Auch lieber tod, dann einer andichtung vnd Leichtfertigkeit Oberwunden sein woldten“, so bitten sie den Herzog, die Verleumder festzusetzen, sie zu verhören und hierzu auch Heinrich Melchior und Dietrich von Pöllnitz zu Ober-Pöllnitz und Braunsdorf (bei Triptis), Oswald von Würzburg zu Kleingeschwende (bei Eichicht) und Joachim von Eszdorf zu Röhme (Rohna bei Weyda?) vorzuladen.

Auf der Außenseite dieser Original-Urkunde finden sich 36 Siegel, darunter auch das Otto's, als die Siegel der „nächst verwandte gesipte vnd Zugethane Plutsfreundt Vnd sonderlich hierzu erbettene Krigische Vormunden“.



Otto,
Tümppling.

Im Übrigen scheint die Frage der Ausstattung seiner Halbschwwestern Machwitz und Planitz von Otto nicht so bald, wie seine Schwäger es wohl gewünscht hatten, erledigt worden zu sein. Wenigstens deutet der zwischen den drei Schwägern zu Weimar am 27. April 1575 abgeschlossene Vertrag (Urkunden-Anhang 13) darauf hin. Aus demselben geht nebenbei hervor, daß im Jahre 1575 von Otto's zehn Geschwistern nur noch sechs am Leben waren; seine Halbbrüder Hans und Oswald waren ja schon in den sechziger Jahren gestorben. Es waren also auch noch zwei seiner acht Schwestern gestorben.

Der Vertrag von 1575 ist nach einer Notiz des Rechtskonsulenten Kayser (Bd. I, VIII) noch im Jahre 1774 im Original in der Tümping'schen Familie vorhanden gewesen. —

Wenn Otto in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts in der Vertrauensstellung eines Vormundes der Schenken von Tautenburg erscheint, so läßt dieses Verhältniß einen Schluß ziehen auf die bedeutende Stellung, welche er sich auf Grund seiner Persönlichkeit wie seines Grundbesitzes errungen hatte. In Beziehungen zu diesen Schenken sehen wir ja die Tümping urkundlich schon vom 14. Jahrhundert an (Bd. I, S. 230—231) und noch in den Jahren 1559 und 1589 erschien Otto als deren Lehns-träger in Bezug auf das Köblitzholz (welches die Schenken selbst vom Bischof von Merseburg zu Lehn trugen). 1559 waren es die Brüder Hans, Georg und Rudolph, 1589 die vier Söhne Georg's, Georg, Rudolph, Burkhardt und Heinrich, welche als Lehns Herren Otto's erscheinen. Die anderen Tautenburgischen Lehen, die Zinsen, Männer und Güter zu Grabsdorf, Thierschneck, Grait-schen, Molau, Sieglitz und Klein-Prießnitz, hatte Otto's Großvater Hans, Vogt zu Saaleck, schon 1511 erblich an Thomas von Molau zu Prießnitz verkauft.

Der erstgenannte Georg Schenke zu Tautenburg, auf Tautenburg, Frauenprießnitz und Nieder-Trebra, zweiter Sohn von Hans

d. J., welcher zuerst lutherisch geworden war, und von Dorothea, Tochter des Grafen Gebhardt VII. von Mansfeld-Hinterort, auf Seeburg (welchen Luther „den alten frommen Herrn“ nennt), starb am 1. October 1579, 42 Jahre alt, nachdem seine Gemahlin, Magdalene, Tochter des Grafen Johann von Gleichen, schon acht Jahre vor ihm gestorben war. Seine vier Söhne waren bei seinem Tode alle noch minderjährig. Als ihre Vormünder erscheinen 1581 Christoph von Hefler auf Burghefeler (bei Eckartsberga) und Otto von Tümppling; es ist wohl anzunehmen, daß sie schon das Jahr zuvor als Vormünder bestellt worden waren. Bis zum Jahre 1584 scheinen die drei älteren Brüder aus der Vormundschaft herausgekommen zu sein; Heinrich war noch bis 1587 bevormundet.

Georg wurde — wir entnehmen das folgende der 1722 erschienenen *Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum* von Johann Christophilus Friderici, Superintendent zu Frauenprießnitz, sowie den Schenkiana im Weimarischen Haupt- und Staatsarchiv, von 1577 bis 1626 — im Jahre 1578, also noch vor dem Tode des Vaters, mit seinem Bruder Rudolph auf die Universität Padua gesandt, wohin Burkhardt später folgte, während Heinrich 1578 in Leipzig studirte. Nach dem Tode des Vaters kehrte Georg 1580 über Malta zurück, während Rudolph und Burkhardt nach Siena und dann wieder nach Padua gingen. Georg blieb aber nicht lange in der Heimath, sondern ging nach Brabant, „ob curatorum rigorem“, wie Friderici sich ausdrückt.* Übrigens findet sich ein

* Georg selbst schrieb aus Frauenprießnitz 26. März 1582 an seine Brüder: „Thiger zeit weil ein Ritt vorhanden als nemlich der alte Graff Carl von Mansfeldt (Graf Carl I. von Mansfeld-Hinterort, Neffe Gebhardt's VII., war Kriegsoberster des Fürsten Wilhelm von Oranien und später des Herzogs von Lothringen, Bruders des Königs Heinrich III. von Frankreich) wirbt den Hertzog Manzou 1500 Pferde hab ich mit rath Graff Burkhardts von Barby unsers geliebten Vettters bey mir beschloßen in Gottes namen mit fort zu reiten und mein glück zu suchen, und solt ich bey einem Juden gelt auffnehmen dan ich mich bey den Vormünden gelder halben nichts zu getrösten“—.

Original-Schuldbrief vom 1. Mai (am Tage Walpurgis) 1581, in welchem die Vormünder bekennen, daß Hugo von Schönburg-Glauchau-Waldenburg „Unserm Herrn Mundelein und gnedigem Herrn mit unsern vorbewußt unndt einbewilligung“ 2000 fl. gegen 3% geliehen habe, und zwar sogar ev. gegen Verpfändung ihrer, der Vormünder, eigenen Güter, allein derselbe ist weder unterschrieben, noch besiegelt, obgleich es in der Urkunde heißt: „Dessen zu Urkundt haben nebenn obwolgemelts Herrn Schencken Secret unndt darunder gestelten Handschrift wir fur erwehnte Vormunden unsere angeborne Pitschafft wissentlich uff dießen brieff getruckt unndt unßen aignen handten . . . unndt unterschrieben“.

Jedenfalls scheint das Verhältniß von Georg Schenke zu Otto kein freundliches gewesen zu sein. So beklagt er sich d. d. Frauenprießnitz 16. October 1581 bei seinem anderen Vormund Hefler darüber, daß Otto seinem Jäger verboten habe, im Prießnitzer Holz, „so denen von Büнау zustendig gewesen unndt nuhmehr der von Thumplingk Eine Summa geldes darauff geliegen“, zu jagen, obgleich die Schenken dazu allezeit berechtigt gewesen wären und er vielmehr „in Hoffnung gestanden, ehr sollte als unß und unser geliebten bruder Vormunde uns bey alter gerechtigkeit helfen erhalten als daran zu hindern und darvonn selbstn zu weisen“. Hefler antwortete Tags darauf, daß er Otto ersucht habe, sich deswegen mit ihm in Trebra zu besprechen.

Es ist hier daran zu erinnern, daß Otto schon im Jahre 1580 mit dem Prießnitzer Holze, welches er Heinrich von Büнау zu Crölpa abgekauft hatte, belehnt worden war und daß er das Recht erlangt hatte, es selbst zu bejagen.

Im Jahre 1582 waren alle vier Brüder außer Landes, die Vormünder bekennen daher am 24. Juli, daß sie vor den kur-sächsischen Rätthen zu Merseburg um die Belehnung derselben mit den vom Stift zu Lehn gehenden Gütern ihres Vaters gebeten haben und daß diese ihnen bekannt worden sei.

Das Verhältniß der Vormünder zu den Schenken scheint zu Irrungen geführt zu haben, welche schließlich die Vermittelung des Kurfürsten August von Sachsen, welcher außerdem wohl Ober-Vormund war, nothwendig gemacht zu haben scheinen. Am 21. August 1584 sandte Letzterer an Thilo von Seebach zu Plotta (Plothä), Ludwig von Sommerlatt zu Molau, an den Amtsvogt zu Weißensfels und an Melchior Franke, Verwalter zu Pforta, Abschrift des durch die Kurfürstlichen Rätthe an demselben Tage zu Dresden verabschiedeten Vergleichs zwischen den Vormündern und den Schenken, mit dem Befehl, als kurfürstliche Commissarien die Partheien vorzuladen und zu vergleichen. Jener Vergleich ist nicht mehr vorhanden, es ist wohl aber unzweifelhaft die von friderici Seite 81 erwähnte Constitutio de dissensu inter Pincernas et horum tutores, Christophorum de Heseler in Burgkheseler et Ottonem de Tumpling, tollendo facta an. 1584 d. 21. Aug. Die Vormünder traten nun die Administration der Herrschaft an die drei ältesten Schenken ab und behielten in der Folge nur noch über den jüngsten Schenken, Heinrich, die Vormundschaft, und zwar bis 1587, wo er die *venia aetatis* erhielt. Hefler und Otto schrieben am 7. November 1584 den Commissarien, sie möchten die drei ältesten Schenken zunächst veranlassen, sich mit ihnen über die behaupteten Mängel in den drei Jahresrechnungen auseinanderzusetzen. Den Schenken schrieben sie in demselben Sinne. —

Paul von Neumark hatte ihrem Vater noch ein Jahr vor dessen Tode eine Summe von 2500 fl. geliehen. Die Schenken, für Heinrich Hefler und Otto, verpflichteten sich daher am 1. October 1586, weil „wir unser Angelegenheit halben bißher nicht zalen noch unsers Vaters briff undt Sigell zu uns losen können“, bei ihren „herrlichen Ehren“ jene Summe bis Ostern 1587 zurückzuzahlen und dafür ihre Herrschaft, es sei Lehn oder Erbe, zu verpfänden.

Nachdem Heinrich im Jahre 1587 für mündig erklärt worden war, bekannte er am 11. November (Martini) 1590, daß seit

früherer Vormund Otto ihm auf ein Jahr 200 Rheinische Goldgulden (das Stück zu 27 Meißener Silber Groschen) geliehen habe. Für ihn verbürgten sich Ludwig von Sommerlatt zu Molau und Curt von Posern zu Hauspitz.

Im Jahre 1589 war Otto von den vier Brüdern mit dem Köblitzholz belehnt worden.

Heinrich's ältester Bruder Georg, welcher 1588 kurfürstlicher Hauptmann von Meissen und Großenhain geworden war, starb unverheirathet im folgenden Jahre 1591, sein zweitältester Bruder, Rudolph, welcher nach dem Tode Georg's in der Theilung von 1594 Tautenburg erhalten hatte und mit Anna Magdalena, Tochter Georg's von Schönburg-Waldenburg vermählt war, starb kinderlos am 1. Juni 1597. Er wurde, ebenso wie sein Vater und Großvater, in der Schenkengruft zu Frauenprießnitz beigesetzt. Der dritte Bruder, Burkhardt, übernahm hierauf im Jahre 1598 mit Heinrich die Herrschaft, vermählte sich zu Dresden mit Agnes Gräfin von Eberstein, kaufte 1603 Droitzgen, ward in demselben Jahre Statthalter, 1604 Oberstkämmerer in Dresden und starb im folgenden Jahre, 39 Jahre alt, zu Dresden am 2. September (auch in Frauenprießnitz beigesetzt), mit Hinterlassung von 2 Söhnen, Christian und Georg.

Mit ihm wie mit Heinrich kam Otto von 1599—1604 noch in mancherlei Schuldverhältnisse.

Heinrich hatte auf ein Darlehnsgesuch von Georg Rudolph von Hefler auf Burghefeler und (seit 1580) auf Schlöben eine abschlägige Antwort erhalten und dies seinem früheren Vormunde Otto mitgetheilt. Letzterer, nachdem er bei Heinrich in Nieder-Trebra gewesen, wonach ihm „solche Beschwerden im Haupte entstanden, das ich nicht weis was es noch für einen aufgang gewinnen wird“, versprach ihm in einem noch erhaltenen, mit Otto's Pressel verschlossenen Originalschreiben vom 22. Januar 1599, sich für ihn durch ein Schreiben an Hefler zu verwenden, „dero

gewissen Zuvorsicht, solches wo muglichen ohne frucht nicht abgehen soll" (Urkunden=Anhang 21).

Otto hatte seinen Einfluß nicht überschätzt. Schon am 2. Februar bekennet Heinrich, daß Hefler ihm 1000 fl. geliehen habe und verpflichtet sich „bey unsern Herlichen Ehren“, diese Summe bis zum 25. Juli nebst 25 fl. Zinsen dem von Hefler in seine Behausung und sichern Gewahrsam auf seine Kosten und Wagniß zurückzuzahlen. Auch „haben wier unsern auch lieben Otten von Cümplingk zu Cümplingk vermocht daß ehr sich dieser Ufnehmung halben gegen den von Hefeler . . . als ein selbstschuldiger und selbstgeltender Burge eingelassen.“ Otto bekennet sich hierzu „bey meinen Adelichen Ehren“.

In demselben Jahre noch, am 5. Dezember, schreibt Burkhardt aus Dresden an Heinrich, daß Otto sich bei ihm schriftlich beschwert habe, daß er von Heinrich auch nicht die Zinsen bekäme. Otto wolle seine, Burkhardt's, Zinsen von 500 fl. so lange nicht annehmen, so lange Heinrich sie nicht auch zahle. Zugleich übersendet Burkhardt seinem Bruder einen fürstlichen Befehl behufs Zahlung der Landsteuer und bittet ihn, sich danach zu richten, „damit uns nicht in der herschafft ein spott widerfahre.“

Aus dem weiteren Inhalt geht auch hervor, daß Heinrich in übler Geldlage war.

Zwei Jahre darauf hatten beide Brüder 1700 fl. baar von Otto auf ein Jahr aufnehmen müssen. Am 12. April 1601 bekennen sie „in den Instehenden Leipzigschen Oster=Margkt,“ daß „der gestrenge Edle und ehrenveste Otto von Cümplingk doselbsten unser besonders gunstiger lieber“ ihnen jene Summe geliehen habe. Daß ihr Credit schon sehr gelitten hatte, geht daraus hervor, daß Otto den Jahreszins von vornherein von der geliehenen Summe in Abzug gebracht hatte und daß die Schenken ihm dafür ihre ganze Herrschaft verpfändeten, ihm sogar das Recht ertheilten,

dieselbe zu verkaufen, überhaupt mit ihr zu handeln und zu wandeln „als sein zu recht wohl erworben gubtt.“

Aus dem Jahre 1603 liegen dann noch zwei, mit Otto's Pressel versehene, Originalschreiben an Burkhardt, der damals Statthalter in Dresden war, vor. In dem ersten Schreiben vom 17. April ersucht Otto den Schenken, ihm einen Tag zu bestimmen, an welchem er die Hauptsumme mit Zinsen erhalten könne, denn er sei nicht gesonnen, sich „bewuster Burgschaft halber“ an seinen Bruder Heinrich weisen zu lassen, von welchem er, auch wenn er zwei oder drei Mal nach Tautenburg schriebe, doch keine Antwort erhalten würde. Aus dem zweiten Schreiben vom 24. October geht hervor, daß jene Hauptsumme in 2500 fl. bestand, welche Otto an Heinrich Schenke vorgestreckt und für deren Rückzahlung zu Ostern 1603 Burkhardt sich verbürgt hatte. Otto ersuchte Burkhardt um Zahlung „ufs längste in 8 tagen . . . darmit in Vorbleibunge ich zu andern geburlichen mitteln zu schreiten nicht ursach bekommen muge“.

Burkhardt scheint nicht gezahlt und Otto, welcher Jenem, nach einer Notiz im Jenaischen Hofgericht, noch 4500 fl. am 29. September 1604 und an Heinrich außerdem 1000 fl. geliehen hatte, daher „zu andern geburlichen mitteln“ geschritten zu sein, denn d. d. Dresden 8. October 1604 thut Kurfürst Christian II., in Vormundschaft, kund, daß er die Verpfändung der, Burkhardt angeerbt, „drey besten Dorffschafften“ für jene 4500 fl. an Otto auf ein halbes Jahr genehmige. Wenn innerhalb dieser Frist Burkhardt dieselben von der Verpfändung nicht befreie, „so wollen wier uns oder wehme wier es sonst vorstatten werden, solchs zu thun vorbehalten haben, treulich und sonder gefehrde“.

Hiermit schließt das urkundliche Material, betreffend Otto's Beziehungen zu den Schenken von Tautenburg, welche schließlich darin gipfelten, daß Otto vom Jahre 1590 an Heinrich Schenke 6050 fl. und Burkhardt, von 1599 an, 5850 fl. geliehen hatte.

Burkhardt starb schon im folgenden Jahre, am 2. September 1605, zu Dresden, Heinrich, unvermählt, erst am 18. Juli 1626 zu Leipzig. Von den vier Brüdern hatte nur Burkhardt Nachkommenschaft, und zwar zwei Söhne, Christian, geboren zu Dresden am 18. December 1599, bei dem Tode des Vaters also erst sechs Jahre alt, und Georg. Letzterer starb schon 1613, so daß Christian diesen Zweig allein fortsetzte. Schwächlicher Natur, bezog er 1617 mit seinem „morum praefectus“, Burkhardt von Maltitz, die Universität Jena und wurde 1618 ihr Rektor. 1626 trat er, nach seines Oheims Heinrich Tode, die ganze Herrschaft an und vermählte sich im folgenden Jahre mit Dorothee Sibylle, Tochter seines einstigen Vormundes, Heinrich's d. Ä. Reuß. Im Jahre 1631 wurde ihm sein Sohn Burkhardt Heinrich geboren, welchen er aber im nächsten Jahre schon wieder verlor, nachdem seine Geburt der Mutter das Leben gekostet hatte. 1633 übernahm er, nach dem zu Ohrdruf 1621 mit Graf Johann Ludwig von Gleichen († 11. Januar 1631) geschlossenen Verträge, die Herrschaft Tonna. Im dreißigjährigen Kriege wurde Frauenprießnitz am 24. März 1637, trotz Baner's *Salva Guardia*, verwüstet, Christian ging nun nach Tautenburg und starb daselbst, 41 Jahre alt, am 3. August 1640. So war der weiße Schild mit den fünf blauen Schrägrechtsbalken verwaist. Erst sieben Jahre später wurde er in der Schenkengruft zu Frauenprießnitz, ebenso wie seine Väter, beigesezt. Sein Wahlspruch war: *Christe, tibi vivo, tibi morior*. Die einzige Schwester seines Vaters, Anna, welche, 82 Jahre alt, im Jahre 1645 zu Gera starb, sah den Untergang ihres Hauses. Die reichen Besitzungen desselben fielen an Kursachsen und so nahmen die Tümping in der Folge, bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ihre Tautenburgischen Besitzungen nunnmehr von Sachsen zu Lehn.

So war das Geschlecht in Thüringen erloschen (Christian war nur 41, sein Vater 39, sein Großvater 42, sein Urgroßvater 45 Jahre alt geworden) und mit ihm bald die Erinnerung an

dasselbe und seine ruhmvolle Vergangenheit. Der Preussische Zweig desselben, von Christoph, dem Sohne Georg's († 1493), begründet, schien den Zusammenhang mit ihm vergessen zu haben, bis die am 16. September 1883 erfolgte Einweihung der durch die begeisterten und aufopfernden Bemühungen des Pastor Stölten in herrlicher Form wiedererstandenen Kirche zu Tautenburg dem Haupt des Preussischen Zweiges Veranlassung wurde, sich der Wiege seines Geschlechtes wieder zu erinnern. —

Wenn wir auch so glücklich gewesen sind, besonders aus den Archiven zu Weimar zur Geschichte Otto's im Vergleich zu dem, was bisher bekannt war, sehr reiches Material zu erhalten, so ist doch unzweifelhaft, daß nicht minder reiches Material im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen ist. So fehlt alle Unterlage für das Darlehen von 4000 fl., welches Otto, wie wir im folgenden aus seinem Schreiben vom 3. Mai 1604 an Herzog Johann von Weimar ersehen werden, diesem und seinen Neffen am 13. Mai 1603 gewährt hatte. Indem wir hier einige andere Beziehungen Otto's nicht weiter ausführen wollen,* wenden wir uns der Darstellung des Abends seines Lebens nunmehr zu.

* 1. (Ernestin. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. Gg fol. 37): Klage Otto's 1572 — 1573 gegen Antonius von Kötschau auf Schafstedt in Stift Merseburg wegen nicht zugestandener Einlösung eines ehemals von Otto's Vater oder Großvater ohne fürstlichen Consens aus dem Lehn an Kötschau's Großvater verlehnten, zum Rittergut Cümpling gehörigen Weinbergs seitens Otto's.

2. (Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar, Abschiede, vol. VI. fol. 167^b — 168): Vergleichung zu Weimar vom 17. Sept. 1579 zwischen Otto und Levin von Wolframsdorf auf Köstritz, Bürgen von Gebhard von Münch, für ein Darlehen von 1000 fl., für welches Wolframsdorf mit Bewilligung der Herren Reußen Köstritz Otto als Unterpfand einsetzt.

3. (Ebendasselbst, vol. VIII. fol. 110 — 113): Abschied zu Weimar vom 27. Nov. 1584 zwischen Otto und den Vettern Caspar und Heinrich von Watzdorf zu Naschhausen bezw. Schwarza wegen Otto schuldiger 1400 fl.

4. (Ebenda, Receptbücher, vol. VIII. fol. 439): Otto erscheint mit seinem (späteren?) Schwiegersohn David von Elben auf Rodameuschel als Vormund

Im Jahre 1599, nachdem sie mit Otto über 30 Jahre vermählt gewesen war, traf Catharina am 1. März zu Tamburg vor dem gehegten Landgerichte ihre letztwillige Verfügung (Arkunden = Anhang 22). Dieselbe ist ein herrliches Zeugniß für die Gottesfurcht und den starken evangelischen Glauben Catharina's, für ihre Liebe für ihren Ehgemahl, ihre drei Söhne (von dem Sohn aus der ersten Ehe Otto's, Wolf Christoph, sowie von dessen zwei Schwestern ist nicht die Rede) und ihre Schwester Marie von Büнау (ihre anderen Geschwister waren ja schon verstorben), nicht minder aber zeugt sie für das Glück ihrer Ehe sowie für die Söhne, von denen sie sagt, sie hätten sich von Jugend auf „Alles kindlichen gehorsams, Liebe vndt trewe beflissen, wie frommen Gottesfürchtigen Kindern wohl ahnnstehett, eigenett vndt gebührett, welches sie mitt Wahrheit anders nicht sagen könne“.

Der Rechtskonsulent Johann Gottlieb Kayser, welcher für Zeidler die Abschrift besorgt hatte, bemerkte unter derselben: „Dieses Instrument ist im original noch vorhanden und in Tümp-lingk bey dem Archiv verwahrlich, habe es verbotenus abgeschrieben den 19. Januar 1774“. —

Um diese selbe Zeit bestellte wohl auch der bald siebenzig-jährige Otto sein Haus. Schon 1595 klagte er ja über seine Hinfälligkeit. Er hatte sein Testament, wie er im Jahre 1604 am 3. Mai an Herzog Johann, den Mitvormund der Alten-burgischen Herzöge, schrieb, „vor Ezlichen Iharen“ gemacht und wir wissen, daß er dasselbe dann am 5. Januar 1609 in der fürstlichen Kanzlei zu Altenburg deponirt hatte (Tümp-ling kam

der Wittwe Wolf Philipp's von Tangel (Sohnes von Hans Tangel zu Flurstedt — 1547 —) in dem Abschied zu Weimar vom 2. October 1587 zwischen Abraham von Wambach, vermählt seit 1582 mit Wolf Philipp's Schwester Sibylle, und dessen Brüdern Christoph und Volkmar.

5. (Ernestin. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. Y fol. 45^b Cap. III. Nr. 84): Christoph von Plausig zum Petersberg schuldet 1589 Otto 1500 fl.

ja 1603 an den Altenburgischen Theil), aber leider ist es bisher (1888) nicht aufzufinden gewesen. Wir wissen aber auch, daß es am 21. März 1610 publicirt wurde, und auf eine Verfügung in demselben weist jenes Schreiben Otto's an den Herzog hin (Urkunden-Anhang 26), nämlich auf diejenige, mittelst welcher er seinen vier Söhnen und Lehnsfolgern 10000 fl. zu Ritterlehn gemacht hatte, „domitt sie Iren adelichen standt mit Gottes hülfße desto besser führen vnd verrichtem mügen, In sonderbahrer betrachtung, das Ich solch geldt durch Gottes segen vnd gehapten vleis aus den lehen erworben vnd meinenn Ehleiblichen töchtern Nach Ihren stande ausgestattet, Ihnen Ehgeldt, schmuck vnd Ander geburnis gegebenn habe, daruber sie nach meinem Tode Ihres Erbes auch zu gewartten“.

Otto bemerkte in diesem Schreiben, daß er diese 10000 fl. ausstehen habe, und zwar 4000 fl. in des Herzogs und seiner Neffen Rentkammer und 6000 fl. bei Heinrich Schenken von Tautenburg, seinem einstigen Mündel. Er bat den Herzog, nachdem jene 4000 fl. bereits zu Lehn verschrieben seien, dasselbe auch für die 6000 fl. zu genehmigen, damit die ganze Summe, ebenso wie seine Rittergüter, dereinst an seine Söhne, als Lehnserven, und die Mitbelehnten oder, in deren Ermangelung, an das Haus Sachsen, Ernestinischer Linie, falle.

Aus einer Notiz unter Otto's Schreiben geht hervor, daß Herzog Johann von Weimar Otto's Bitte nicht genehmigte. —

Otto verschied auf dem Schlosse zu Tümppling am 12. februar 1610, 80 Jahre alt. Die Theilung vom 3. Juli 1610 beginnt mit folgenden Worten: „Nachdem der weyland gestrenge Edele vndt Ehrveste Otto von Tümppling doselbsten am 12. februar nehesthin durch den zeitlichen Todt von dieser vntreuen bösen Welt abgefordert vnd Gottseligklich entschlaffen“ . . .

Die letzte urkundliche Nachricht über ihn ist, soweit bekannt, der Lehnbrief vom 10. März 1608 über Berg- und Stadt Sulza.

Auf dem Gottesacker zu Camburg wird er wohl bestattet worden sein, während sein Vater vor der Cyriakskirche ruht (Bd. I, S. 282).

Ihn überlebten seine sechs Kinder — von denen er den Sohn und die zwei Töchter erster Ehe sowie die beiden ältesten Söhne zweiter Ehe verheirathet gesehen hatte —, vier Enkelsöhne, Wolf Christoph II., Hans Georg, Otto Friedrich und Rudolph Wilhelm I., und drei Enkeltöchter.

Seine Gemahlin überlebte ihn nicht, sie war schon im Jahre 1606 verstorben. (Vergl. unten in cap. II den Theilungs-Receß vom 3. Juli 1610.)

Seine ältere Tochter Marie war mit David von Elben (aus Naumburgischem Geschlecht) auf Rodameuschel verheirathet. Sie war schon Wittwe beim Tode des Vaters und hatte einen Sohn, Christoph Otto, welcher sie bei der Verlesung des Testaments des Vaters zu Altenburg am 21. März 1610 vertrat. Seiner jüngeren Tochter Sabina Gemahl war Hans Georg von Weidenbach (aus Querfurtischem Geschlecht) auf Flurstedt, welcher ihm vor 1593, zusammen mit seinem Bruder Wolf Christoph, Amtmann zu Saaleck, Leislau und die Wasserlesen verkauft hatte.

Seinen Kindern hinterließ Otto ein reiches Erbe, zunächst den alten Tümppling'schen Besitz: Tümppling, das Burglehn zu Camburg, die Kadeberge, die sechs Portenser Weinberge, das Köblißholz und die Zinsen zu Sulza (Bd. I, S. 284), sodann den von ihm erworbenen Besitz: Stöben, das Prießnitzer Holz, Leislau, die Wasserlesen, Posewitz, Berg- und Stadt Sulza.

Otto trug von seinem Besitz zu Lehn

1. von den Ernestinern: Tümppling, das Burglehn zu Camburg, die Kadeberge, Stöben, das Prießnitzer Holz, die Wasserlesen und Posewitz — dies Alles in der Grafschaft Camburg —, sodann im Amt Roßla die Zinsen zu Sulza sowie Berg- und Stadt Sulza;

2. von den Albertinern (seit 1540 an Stelle des Klosters Pforta): die Portenser Berge, außerdem Leislau — Beides in der Grafschaft Camburg;
3. von den Schenken zu Tautenburg: das Köblißholz, ebenfalls in dieser Grafschaft.

Die Bedeutung dieses Besitzes drückt sich darin aus, daß Otto mit $4\frac{2}{3}$ gerüsteten reißigen Pferden Heerfolge zu leisten hatte, und zwar mit 2 für Tümppling, je 1 für Posewitz und Berg- und Stadt Sulza und je $\frac{1}{3}$ für Leislau und die Wasserlesen. Ein Ritterpferd glich einer Beschwörung mit 1000 fl.

An Gerichtsherrlichkeit besaß Otto $\frac{1}{3}$ der Obergerichte zu Stadt Sulza (in der Hand der Tümplinge schon seit vor 1488 — Bd. I, S. 159) und die Erbgerichte zu Tümppling, Stöben, Wonnitz, Döbrichau, auf einem Hof zu Sieglitz, zu Posewitz, Berg- und Stadt Sulza, sowie zu Leislau. Durch den Receß von Otto's Enkel, Philipp Heinrich von Tümppling, vom 17. Juni 1658 mit Herzog Friedrich Wilhelm II. von Altenburg erhielt das Haus Tümppling für Tümppling, Stöben, Wonnitz und Leislau die Obergerichte (welcher Umstand auch noch dafür spricht, daß Otto noch das obere Gut zu dem unteren daselbst zugekauft hatte).

Otto besaß die Schriftsässigkeit für Berg- und Stadt Sulza, die Amtssässigkeit für seinen übrigen Besitz — durch den obigen Receß erhielt sein Enkel auch die Schriftsässigkeit für Tümppling. —

Zu Otto's Lebzeiten blieb die Ruhe im Reiche, unter Ferdinand I., dem Friedliebenden, seinem Sohne Maximilian II., dem Protestantenfreunde, und unter dessen Sohn Rudolf II. († 1612), dem gelehrten Jöglinge spanischer Jesuiten, wenn auch unter mancherlei Glaubenshader, doch durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und durch die beständig drohende Türkengefahr im Ganzen gewahrt, so daß Wohlstand und Bildung sich verbreiteten. Um die Wende des Jahrhunderts wuchs jedoch die

confessionelle Spannung. Die protestantische Union unter Friedrich V. von der Pfalz, gegründet 1608, und die katholische Liga unter Maximilian von Bayern, gegründet 1609, traten einander gegenüber und leiteten das Elend des dreißigjährigen Krieges ein. —

Möge das Andenken an Otto, den gemeinsamen Stammvater der Tümppling'schen Linien und den Begründer der zweiten Blüthe des Geschlechtes, alle Zeit von diesem in Ehren gehalten werden! Er war ein biderber Sohn seiner Zeit. Mögen alle seine ferneren Nachkommen, wie er, dafür sorgen, daß sie „Iren adelichen Stand mit Gottes hülfte desto besser führen vnd verrichten mugen"! Dann werden auch sie, wie er im Jahre 1604 vor seinem Herzoge, Gottes Segen rühmen können. —

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.